CYBERMOBBING

Jugendliche, Heranwachsende und das Web 2.0

Masterarbeit zur Erlangung des akademischen Grades Master in Criminology and Police Science

vorgelegt im Wintersemester 2011 / 2012 an der Juristischen Fakultät der Ruhr-Universität Bochum Studiengang Kriminologie und Polizeiwissenschaft



Verfasserin: Melanie Korte

Matrikel-Nr.: 108109202594

Anschrift: Westerfeld 2

31714 Lauenhagen

E-Mail: melaniekorte@yahoo.de

Erstgutachterin: Dr. Rita Bley-Sandmann

Zweitgutachter: Dipl. Päd. Thomas Fischer

Lauenhagen, den 16.01.2012

Inhaltsverzeichnis

Verzeichnis über die Abbildungen\					
۷	erzeichnis	s über den Anhang	VI		
Α	bkürzung	sverzeichnis	VII		
1	Einleitu	ung	1		
2	Begriff	lichkeiten	4		
	2.1	Mobbing	4		
	2.2	Cybermobbing	7		
	2.3	Jugendliche und Heranwachsende	12		
	2.4	Web 2.0	14		
	2.5	Zwischenergebnis	17		
3	Phänor	menologie	18		
	3.1	Straftaten	18		
	3.1.1	Gewaltdarstellung gem. § 131 StGB	19		
	3.1.2	Sexuelle Handlungen gem. § 176 StGB	20		
	3.1.3	Beleidigung gem. § 185 StGB	20		
	3.1.4	Üble Nachrede gem. § 186 StGB	21		
	3.1.5	Verleumdung gem. § 187 StGB	21		
	3.1.6	Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes gem. § 201 StGB	22		
	3.1.7	Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen gem. § 201 a StGB	23		
	3.1.8	Körperverletzung gem. § 223 StGB	23		
	3.1.9	Nachstellung gem. § 238 StGB	24		
	3.1.10	Nötigung gem. § 240 StGB	25		
	3.1.11	Bedrohung gem. § 241 StGB	25		
	3.1.12	Sachbeschädigung gem. § 303 StGB	26		
	3.1.13	Verstoß gem. §§ 22, 33 KunstUrhG	26		
	3 1 14	7wischenergehnis	27		

	3.2	Hellfeld	27
	3.3	Tatmittel	30
	3.3.1	Soziales Netzwerk	30
	3.3.2	E-Mail	34
	3.3.3	Chat	35
	3.3.4	Instant Messenger	36
	3.3.5	Bild- und Videoportal	37
	3.3.6	Mobiltelefon	38
	3.3.7	Internetblog	39
	3.4	Zwischenergebnis	40
4	Präven	tion und Reaktion	40
	4.1	Prävention	41
	4.2	Reaktion	46
	4.3	Zwischenergebnis	48
5	Aktuell	er Forschungsstand	49
	5.1	Ausländische Forschung	50
	5.2	Deutsche Forschung	51
	5.2.1	KIM-Studie 2010	53
	5.2.2	JIM-Studie 2011	55
	5.3	Zwischenergebnis	57
6	Unters	suchung	58
	6.1	Darstellung der Methode	58
	6.2	Durchführung der Untersuchung	61
	6.3	Gütekriterien	64
7	Auswe	rtung	66
	7.1	Geschlecht	66
	7.2	Alter	68
	7.3	Anzahl	70
	7.4	Vorbeziehung	71
	7.5	Tatzeit	72

7.6	Tatmittel	73			
7.7	Tathandlungen	75			
7.8	Straftaten	76			
7.9	Motiv	78			
7.10	Folgen	79			
7.10.1	Strafrechtliche Folgen	79			
7.10.2	Sonstige Folgen	79			
7.11	Täter- und Opferkategorien	80			
7.12	Zwischenergebnis	83			
8 Zusan	nmenfassung, Ausblick	86			
Quellenverzeichnis					
Anhang A-G1					
Eidesstattliche Erklärung188					

Verzeichnis über die Abbildungen¹

Abbildung 1: Prävention und Reaktion

Geschlechtszugehörigkeit von Täter und Opfer Abbildung 2:

Abbildung 3: Vorbeziehung von Täter und Opfer

Abbildung 4: Täter- und Opferkategorien

Altersgruppen von Täter und Opfer Tabelle 1:

Verhältnis der Altersgruppen von Täter und Opfer Tabelle 2:

¹ Es handelt sich bei allen Abbildungen um eigene Darstellungen.

Verzeichnis über den Anhang

Anhang A: Gesetzesauszüge

Anhang B: Tatmittel

Anhang C: Soziale Netzwerke

Anhang D: Ausländische Forschung

Anhang E: Deutsche Forschung

Anhang F: Deliktsblätter²

Anhang G: Auswertung

² Sofern im Folgenden auf die Fälle 1-33 verwiesen wird, gelten die Deliktsblätter als Quellen. Die dort benannten direkten Zitate aus den Akten sind in vielen Fällen umgangssprachlich und fehlerhaft, dies entspricht jeweils der originalen Form.

Abkürzungsverzeichnis

In der Arbeit werden die gebräuchlichen Abkürzungen genutzt.³

Darüber hinaus werden folgende Abkürzungen verwendet:

AIM AOL Instant Messenger

BITKOM Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation

und neue Medien e.V.

bzw. beziehungsweise

gem. gemäß

HAW Hochschule für Angewandte Wissenschaften

ICQ ,I seek you', d.h. ,Ich suche Dich' (Bezeichnung eines IM)

IM Instant Messenger

i.Z.m. im Zusammenhang mit

JIM-Studie Jugend, Information, (Multi-) Media-Studie

KIM-Studie Kinder + Medien, Computer + Internet-Studie

MMS , multimedia messaging service', d.h. Bild- oder

Videonachrichten

mpfs Medienpädagogischer Forschungsverbund Südwest

NLM Niedersächsische Landesmedienanstalt

PKS Polizeiliche Kriminalstatistik

SMS ,short message service', d.h. Kurznachrichten

TKG Telekommunikationsgesetz

u.a. unter anderem

UGC User Generated Content

USA United States of America

³ Vgl.: Kirchner, Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache.

1 Einleitung

Der 20-jährige Falko und die 19-jährige Friederike sind 2½ Jahre lang ein Paar. An einem Sonntag im Februar trennt Friederike sich von Falko und beendet somit die Beziehung.

Ab diesem Zeitpunkt beginnt Falko sie 6½ Monate lang mit unzähligen Anrufen zu belästigen. Bereits morgens erhält Friederike bis zu 20 Anrufe. Auch während der Mittagspause klingelt ihr Mobiltelefon permanent. Da Falko Friederikes Tagesablauf kennt, geht es pünktlich zu ihrem Feierabend mit den Anrufen weiter. Das Telefon und das Mobiltelefon klingeln nun nahezu ununterbrochen.

Täglich erreichen Friederike insgesamt etwa 70-80 Anrufe von Falko.

Friederike vermeidet in der Regel, an ihr Mobiltelefon zu gehen.

Wenn sie die Anrufe doch annimmt, äußert Falko, dass er sie zurück haben will. Sofern sie nicht zu ihm zurückkehre, droht er, Fotos von ihr im Internet zu veröffentlichen oder sich vor einen Zug zu werfen.

In den Telefonaten beleidigt Falko auch Friederikes Mutter.

Bei einem Zusammentreffen entdeckt Friederike auf Falkos Mobiltelefon Fotos von sich, die sie in allen möglichen Lebenssituationen zeigen und von denen sie bis dahin keine Kenntnis hatte.

Falko gelingt es außerdem, an Friederikes Zugangsdaten von den Internetdiensten Facebook, studiVZ, Hotmail und ICQ⁴ zu kommen. Dort nimmt er Einblick in Friederikes Aufzeichnungen und Kontakte.

Im August erstattet Friederike eine Anzeige gegen Falko. Gegenüber der Polizei gibt sie an, dass sie sich durch ihn stark unter Druck gesetzt fühle. Sie habe sich bei allen Internetdiensten abgemeldet, um dort unberechtigte Handlungen durch Falko zu verhindern.

Es wird ein Strafverfahren wegen Nachstellung gemäß (= gem.) § 238 Strafgesetzbuch (= StGB) und Nötigung gem. § 240 StGB eingeleitet.

_

⁴ Bei der Bezeichnung des Instant Messengers ICQ handelt es sich um ein Homophon für ,I seek you', d.h. ,Ich suche Dich'.

Seitdem Friederike die Anzeige erstattet hat, gibt es keinen Kontakt mehr zwischen Falko und ihr. Das Cybermobbing durch Falko zum Nachteil von Friederike ist beendet.

Im Oktober sendet Falko Friederike sogar eine Nachricht über Facebook. In der Nachricht schreibt Falko, dass er sich entschuldigen möchte und dass er alles sehr bereue.

Strafrechtlich erfolgt eine Einstellung des Strafverfahrens gem. § 153 I StPO. In der Begründung heißt es, dass es sich bei den Handlungen zwar um erhebliche Belästigungen handele, diese aber nicht den Tatbestand der Nachstellung verwirklichen. Die dafür geforderte schwerwiegende Beeinträchtigung der Lebensgestaltung des Opfers werde durch das Gericht beispielsweise bei Wohnungsaufgabe oder Arbeitsplatzwechsel angenommen.⁵

Hier endet die Schilderung des Falles.

Worum handelt es sich dabei?

Normale Trennungsstreitigkeiten? Liebesbeweis? Straftat?

Spätestens seit dem Jahr 2007 wird mit solchen Handlungen der Begriff Nachstellung verbunden, der seitdem als Tatbestand § 238 im Strafgesetzbuch verankert worden ist.

Doch dieser Fall beschreibt noch mehr – er beschreibt auch das Phänomen Cybermobbing.

Die Medien berichten immer wieder von Cybermobbing, indem sie alarmierende Zahlen benennen oder von angsteinflößenden Schicksalen berichten.

Auch die veröffentlichen Zahlen der Polizeilichen Kriminalstatistik (= PKS) 2010 betonen besonders den Anstieg der Internetkriminalität.

Als Polizeibeamtin verfolge ich selbstverständlich, wie der Missbrauch von neuen elektronischen Medien immer stärker Einfluss auf die Kriminalität nimmt. Darüber hinaus umfasst ein Teil der polizeilichen Arbeit die Aufnahme von

⁵ Vgl.: Fall 6.

Anzeigen aufgrund von Cybermobbing-Handlungen und die adäquate Bearbeitung dieser Strafverfahren.

Mir selbst saß im Dienst einmal eine junge Frau gegenüber, die eine entsprechende Anzeige erstatten wollte. Im Internet befanden sich Bilder von einer unbekleideten Frau mit der Besonderheit, dass das Gesicht der Anzeigeerstatterin dort eingefügt worden war. Unterhalb der Bilder befanden sich beleidigende Beschimpfungen. Die Frau war verzweifelt und wusste nicht, wie sie mit dem Vorfall umgehen sollte.

Mit der vorliegenden Arbeit soll über Cybermobbing informiert, den Betroffenen – wie der erwähnten jungen Frau – und allen anderen Beteiligten eine Hilfestellung gegeben werden.

Um in die Thematik einzuführen, werden im 2. Kapitel zunächst relevante Begrifflichkeiten erläutert.

Anschließend wird die Phänomenologie von Cybermobbing betrachtet. Dabei werden die Straftatbestände, die verwirklicht werden können, erläutert. Im Anschluss daran werden das Hellfeld und die möglichen Tatmittel dargestellt.

Im 4. Kapitel folgen Ausführungen zu Möglichkeiten der Prävention und Reaktion.

Danach schließt sich die Darstellung des aktuellen ausländischen und deutschen Forschungsstandes an. Die Ergebnisse werden durch Sekundärforschung anhand geeigneter Quellen vorgestellt.

Hierbei wird die aktuelle deutsch- und vereinzelt englischsprachige Literatur zu den Themen Mobbing, Cybermobbing und Internetnutzung ausgewertet.

Dazu sei angemerkt, dass die Forschung zum Thema Cybermobbing noch am Anfang steht und dementsprechend auch die Verbreitung von Literatur übersichtlich ist. Aus diesem Grund erscheint Forschungsarbeit in diesem Bereich unbedingt erforderlich.

Neben der Auswertung der Literatur werden die Internetauftritte verschiedener Initiativen und Vereine betrachtet.

Im Anschluss soll zu dem Thema "Cybermobbing – Jugendliche, Heranwachsende und das Web 2.0" die Forschungsfrage "Wie zeigt sich Cybermobbing im Hellfeld?" beantwortet werden.

Hierzu erfolgt eine qualitative Inhaltsanalyse von Strafakten. Die Darstellung der Methode mit einer Beschreibung, wie die Untersuchung durchgeführt wurde und inwieweit die Gütekriterien Anwendung finden, erfolgt ausführlich in Kapitel 6. Im nächsten Kapitel folgt die Vorstellung der Auswertung anhand verschiedener Parameter.

Abschließend wird eine Zusammenfassung mit entsprechendem Ausblick gegeben.

2 Begrifflichkeiten

Im Folgenden werden die Begrifflichkeiten Mobbing, Cybermobbing, Jugendliche, Heranwachsende und Web 2.0 erläutert.

2.1 Mobbing

Das Wort Mobbing stammt vom lateinischen Ausdruck "mobile vulgus" ab, welcher soviel wie "wankelmütige Masse" oder "aufwiegelnde Menge" bedeutet.⁶

Das englische Verb ,to mob' wird mit den Worten ,fertigmachen, angreifen, attackieren und anpöbeln' übersetzt.⁷

Erstmalig genutzt wurde der Begriff Mobbing 1963 vom Verhaltensforscher Konrad Lorenz. Er beschrieb damit Angriffe von Beutetieren gegen deren Fressfeinde. Es seien insbesondere in Gesellschaften lebende Tiere, die in Gruppen das sie gefährdende Raubtier angreifen.⁸

Peter-Paul Heinemann übernahm den Ausdruck Mobbing im Jahr 1972. Er beschrieb damit von einer Gruppe Kindern ausgehende Gewalt gegen ein einzelnes Kind. Festgestellt hatte Heinemann entsprechende Verhaltensweisen

⁶ Vgl.: Klein / Frank, Raus aus der Mobbing-Falle!, S. 16.

⁷ Vgl.: Jannan, Das Anti-Mobbing-Buch, S. 21; Esser / Wolmerath, Mobbing, S. 20.

⁸ Vgl.: Lorenz, Das sogenannte Böse, S. 32.

in seinen Studien der 60er- und 70er-Jahre. Er dokumentierte Beleidigungen, übertriebenes Nachäffen. Ausschluss bei Spielen, Verweigerung Zusammenarbeit, Verstecken oder Zerstören von Sachen in den Schulen.9

Im Jahr 1993 griff Leymann die Thematik erneut auf und nutzte den Ausdruck Mobbing für ähnliche Vorgänge in der Arbeitswelt von Erwachsenen. Demnach umfasst Mobbing "(...) negative kommunikative Handlungen, die gegen eine Person gerichtet sind (von einer oder mehreren anderen) und die sehr oft und über einen längeren Zeitraum hinaus vorkommen und damit die Beziehung zwischen Täter und Opfer kennzeichnen."¹⁰

Anfang der 80er-Jahre führte Leymann ca. 300 Interviews durch, um konkrete Mobbinghandlungen zu erfragen. Für die Untersuchung definierte er Mobbing als eine oder mehrere von 45 genau beschriebenen Handlungen, die mindestens einmal wöchentlich über einen Zeitraum von einem halben Jahr oder länger stattfinden. 11

Bezüglich dieser geforderten Dauer und Regelmäßigkeit gab und gibt es in der Wissenschaft sowohl Befürworter als auch Gegner.

Die Wissenschaftler Klein und Frank verneinen dieses Erfordernis, wobei auch sie vereinzelte Handlungen ohne einen engen zeitlichen Zusammenhang nicht als Mobbing klassifizieren. 12

Auch die Autoren Esser und Wolmerath halten Leymanns halbjährlichen Zeitansatz für verfehlt, da Täter¹³ sich bereits mit dem Hinweis auf das von Leymann geforderte Zeitfenster von ihrer Verantwortung freizusprechen versuchten. Die Täter begründeten dies damit, dass sie nach sechs Monaten mit ihren Aktivitäten gegen das Opfer aufgehört hatten oder das Opfer bereits aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden war. Eine solche Voraussetzung

⁹ Vgl.: Heinemann, Mobbning – gruppvald bland barn och vuxna, S. 89, zit. in: Jannan, Das Anti-Mobbing-Buch, S. 13; Leymann, Der neue Mobbing-Bericht, S. 14; Von Bargen, Bullying,

¹⁰ Leymann, Der neue Mobbing-Bericht, S. 14.

¹¹ Vgl.: Leymann, Mobbing, S. 22.

¹² Vgl.: Klein / Frank, Raus aus der Mobbing-Falle!, S. 20.

¹³ Anmerkung zur Benutzung männlicher und weiblicher Artikel und Endungen: Aus Gründen der Lesbarkeit und zugunsten einer größeren stilistischen Klarheit wird im Verlauf der Arbeit nur der männliche Artikel verwendet, dabei sind jedoch immer beide Geschlechter gemeint. Sollte diese Regelung einmal nicht der Fall sein, ist dies besonders kenntlich gemacht.

würde somit Lücken schaffen. Weiterhin wären Probleme bei der rechtlichen Einordnung und Bewältigung von Mobbinghandlungen vorstellbar. Einen Täter vom Mobbingvorwurf freizusprechen, nur weil er diese zeitliche Bedingung nicht erfüllt, wäre nicht gerechtfertigt und könnte zu einer weiteren Viktimisierung¹⁴ des Opfers führen.¹⁵

Die bereits erwähnten 45 Mobbing-Handlungen unterteilte Leymann in die fünf Kategorien

- Angriffe auf die Möglichkeit sich mitzuteilen
- Angriffe auf die sozialen Beziehungen
- Angriffe auf das soziale Ansehen
- Angriffe auf die Qualität der Berufs- und Lebenssituation
- Angriffe auf die Gesundheit.

Beispiele für konkrete Mobbinghandlungen nach Leymann sind u.a.: ständige Kritik an der Arbeit oder am Privatleben, man spricht nicht mehr mit dem Betroffenen, man macht jemanden lächerlich, man gibt ihm sinnlose Arbeitsaufgaben oder es erfolgt die Androhung körperlicher Gewalt.¹⁶

Eine Definition des Begriffes Mobbing, die aktuell häufig verwendet wird, lautet: "The original English word stem 'mob' implies that it is a usually large and anonymous group of people which is engaged in the harassment. But the term has also often been used when one person picks on, harasses, or pesters another. (...)"¹⁷ Demnach beschreibt Mobbing Situationen, in denen eine einzelne Person oder eine Gruppe gemeinschaftlich eine andere Person drangsaliert, 'fertig macht', anpöbelt oder belästigt.

¹⁴ Der Begriff Viktimisierung beschreibt den Prozess des 'Opfer-Werdens'.

¹⁵ Vgl.: Esser / Wolmerath, Mobbing, S. 30 f.

 $^{^{\}rm 16}$ Vgl.: Leymann, The Content and Development of Mobbing at Work, S. 170; Leymann, Mobbing, S. 33 f.

¹⁷ Olweus, Gewalt in der Schule, S. 22.

arbeitsrechtlichen Mobbing lm Sinne wurde in einem Urteil des Landesarbeitsgerichts (= LAG) Thüringen im Jahr 2001 definiert als "(...) fortgesetzte, aufeinander aufbauende oder ineinander übergreifende, der Anfeindung, Schikane oder Diskriminierung dienende Verhaltensweisen, die nach Art und Ablauf im Regelfall einer übergeordneten, von der Rechtsordnung nicht gedeckten Zielsetzung förderlich sind und jedenfalls in ihrer Gesamtheit das allgemeine Persönlichkeitsrecht oder andere ebenso geschützte Rechte, wie die Ehre oder die Gesundheit des Betroffenen verletzen. Ein vorgefasster Plan ist nicht erforderlich. Eine Fortsetzung des Verhaltens unter schlichter Ausnutzung der Gelegenheiten ist ausreichend."¹⁸

Im Zusammenhang mit Mobbing unter Schülern wird auch der Begriff Bullying verwendet. Dabei handelt es sich um eine aggressive, physische Form von Mobbing. Der Täter, welcher als Bully bezeichnet wird, erpresst meist "(...) unter Androhung, aber auch durch Ausübung von physischer Gewalt, von schwächeren Mitschülern Taschengeld, angesagte Kleidungsstücke oder Unterhaltungselektronik (...). Bekommt der Bully nicht, was er will, macht er seine Drohungen wahr und geht mit Gewalt vor. Der Bully ist meist nicht allein, sondern hat eine Art "Hofstaat" um sich herum, der ihn bei seinen Handlungen unterstützt und deckt."²⁰

Weitere Sonderformen und -bezeichnungen von Mobbing sind Bossing für schikanöses Verhalten von Vorgesetzten sowie Staffing bei Attacken von Mitarbeitern gegen Vorgesetzte.²¹

2.2 Cybermobbing

In den letzten Jahren sind digitale Medien und Technologien mehr und mehr in das tägliche Leben integriert worden. Ständig gibt es Neuentwicklungen und für

¹⁸ LAG Thüringen, 5 Sa 403/00, S. 2.

¹⁹ Vgl.: Klein / Frank, Raus aus der Mobbing-Falle! S. 22.

²⁰ Ebd., S. 22 f.

²¹ Vgl.: Holzbecher / Meschkutat, Mobbing am Arbeitsplatz, S. 3.

viele Menschen sind die praktischen Wegbegleiter nicht mehr aus dem Alltag wegzudenken.

Leider dauert es in der Regel nicht lange, bis Neuentwicklungen für strafbares Verhalten entdeckt und missbraucht werden.

Aufgrund der Fortentwicklung der Technik hat sich auch Mobbing weiterentwickelt: Es entstand die digitale Variante von Mobbing, das sogenannte Cybermobbing.²² Im englischsprachigen Raum werden neben ,cyber mobbing' auch die Begriffe ,cyber bullying, internet aggression, internet bullying und digital harassment' genutzt.²³

Cybermobbing steht für das absichtliche Beleidigen, Bloßstellen, Bedrohen, Verleumden oder Belästigen anderer mithilfe moderner Kommunikationsmittel – meist über einen längeren Zeitraum. Cybermobbing kann im Internet oder mit Hilfe von Mobiltelefonen stattfinden. Im Internet können Tatmittel²⁴ u.a. E-Mails, Chats, Instant Messenger, Videos oder soziale Netzwerke sein. Beispiele für Handlungen sind beleidigende Nachrichten oder Kommentare, Bilder oder Videos, der unberechtigte Zugriff auf einen Account²⁵ und der Missbrauch durch das Versenden von Nachrichten oder Profiländerungen, das Gründen von Hassgruppen²⁶ sowie das Erstellen sogenannter Fake-Profile²⁷. Cybermobbing mittels Mobiltelefon ist durch regelmäßige Anrufe oder Kurznachrichten (= SMS) möglich.²⁸

⁻

²² Vgl.: Feibel, Kindheit 2.0, S. 124.

²³ Vgl.: McQuade / Colt / Meyer, Cyber Bullying, S. IX.

²⁴ Die detaillierte Darstellung der Tatmittel erfolgt in Kapitel 3.3.

²⁵ Ein Account ist das Benutzerkonto einer Person in einem zugangsbeschränkten Internetsystem, beispielsweise in einem sozialen Netzwerk. Der Zugang zum persönlichen Account erfolgt durch Identifizierung mittels Benutzername und Kennwort.

²⁶ Die reguläre Funktion Gruppen zu gründen und sich dort auszutauschen ist für Personen mit denselben Interessen gedacht. Sofern Gruppenfunktionen missbraucht werden, um gezielt gegen eine bestimmte Person vorzugehen, spricht man von Hassgruppen.

²⁷ Ein Fake-Profil beschreibt ein gefälschtes Profil. Eine Person macht dort falsche Angaben zu sich selbst oder nimmt eine gefälschte Identität an. Fake-Profile werden beispielsweise in Chats oder sozialen Netzwerken genutzt, um anonym zu bleiben, Unfrieden zu stiften oder Werbung zu machen.

²⁸ Vgl.: Raithel, Happy Slapping, Snuff-Videos und Cyberbullying, S. 6; Jannan, Das Anti-Mobbing-Buch, S. 41; Rack / Fileccia, Was tun bei Cyber-Mobbing?, S. 4.

Nach der Wissenschaftlerin Willard sind die folgenden acht Ausprägungen des Cybermobbings zu unterscheiden:

- 1. Flaming (= Beleidigung): In dieser Form finden verbale Beleidigungen in der Regel in öffentlichen Kommunikationsbereichen des Internets, wie beispielsweise auf Profilpinnwänden²⁹ in sozialen Netzwerken, Diskussionsforen, Chatrooms oder Onlinespielen statt.
- <u>2. Harassment</u> (= Belästigung): Belästigungen sind Angriffe gegen das Opfer, die zielgerichtet und wiederholt stattfinden.
- 3. Denigration (= Anschwärzung, Verunglimpfung): Das Anschwärzen oder Verunglimpfen erfolgt durch Kommentare, Bilder oder Videos, mit denen das Opfer bloßgestellt werden soll. Die Inhalte werden online ins Internet gestellt oder direkt an andere Mediennutzer gesandt.
- <u>4. Impersonation</u> (= betrügerisches Auftreten, Personifikation): Der Täter, dem das Passwort des Opfers bekannt ist³⁰, personalisiert sich als Opfer. Im Profil, im Internetblog oder in einer anderen Kommunikationsform werden im Namen des Opfers Äußerungen getätigt oder persönliche Angaben verändert.
- <u>5. Outing, Trickery</u> (= Outing, Betrügerei): In diesem Fall werden intime und beschämende Details online gestellt oder weitergesandt. Häufig sind ehemalige Partner des Opfers die Täter.
- <u>6. Exclusion</u> (= Ablehnung, Ausschluss): Das Opfer wird, beispielsweise aus einem Internetblog, einer Instant Messenger-Gruppe oder einer anderen passwortgesicherten Kommunikation, ausgeschlossen.
- <u>7. Cyberstalking</u> (= Belästigung, Nachstellung): Das Opfer wird fortwährend und beharrlich belästigt.
- 8. Cyberthreats (= Drohungen): Angedroht werden können konkrete Handlungen, wie beispielsweise ein Amoklauf. Eine weitere Möglichkeit sind

_

²⁹ Zu jedem Profil in einem sozialen Netzwerk gehört eine sog. Profilpinnwand. Dort können Nachrichten hinterlassen werden, die für alle einsehbar sind, mit denen man in dem sozialen Netzwerk vernetzt ist.

³⁰ Begünstigt wird dies dadurch, dass der Austausch von Passwörtern unter jungen Internetnutzern häufig als Freundschaftsbeweis angesehen wird.

Äußerungen, die darauf hindeuten, dass der Täter emotional angeschlagen ist, über einen Suizid oder Verletzungen von anderen nachdenkt.³¹

Besonderheiten des Cybermobbings – und zum Teil Unterschiede zum traditionellen Mobbing – sind unter anderem:

- das Opfer kann als Nutzer der neuen Medien den Inhalten nicht oder nur bedingt aus dem Weg gehen
- selbst das eigene Zuhause bietet dem Opfer keinen Schutz
- Cybermobbing kann rund um die Uhr betrieben werden
- Nachrichten, Fotos oder Videos können sehr schnell verbreitet werden
- Täter können die Kontrolle über ins Internet gestellte Daten verlieren
- Inhalte, die bereits nahezu vergessen waren, k\u00f6nnen mit Hilfe der Technik immer wieder publiziert werden
- die Aufarbeitung f
 ür das Opfer kann erschwert sein, da die Inhalte im Internet und / oder auf privaten Ger
 äten gespeichert sind
- das Opfer kann unter der Anonymität des Täter leiden und der Täter kann sich in die Anonymität zurückziehen
- unbeabsichtigte Verletzungen sind möglich, da Dinge falsch interpretiert werden können und das Ausmaß sowie die Reaktion des Opfers für den Täter oft nicht sichtbar sind
- das Aufdecken von Cybermobbing ist häufig schwerer als das Aufdecken des traditionellen Mobbings
- für den Täter ist die Hemmschwelle zum Cybermobbing aufgrund der Anonymität geringer
- Cybermobbing beschränkt sich nicht nur auf das Privatleben, sondern passiert häufig auch in der Schule oder am Arbeitsplatz
- Cybermobbing findet bevorzugt zwischen Gleichaltrigen statt³²

³¹ Vgl.: Willard, Cyberbullying and Cyberthreats, S. 5 ff.

- Folgen von Cybermobbing können Behinderung in der psychischen Entwicklung, gekränktes Selbstwertgefühl, Einschränkung der Lebensfreude und Leistungsfähigkeit, **Angst** fremden vor Sozialkontakten, psychosomatische Erkrankungen (Migräne, Magen-Darm-Beschwerden, Rückenschmerzen), psychische Erkrankungen (Depressionen) bis hin zum Suizid sein³³
- Ursachen für Cybermobbing können u.a. Konflikte in Gruppen, "Bestrafen' des "Klassenstrebers' oder Außenseiters, zerbrochene Freundschaften oder Beziehungen, Langeweile, interkulturelle Konflikte, Machtdemonstration, Überspielen von Angst oder das Abbauen von angestauter Aggression sein.³⁴

Die Fälle von Cybermobbing haben in den letzten Jahren stetig zugenommen. Ein Grund dafür dürfte u.a. die vollständige Integration der neuen Medien in den Alltag sein. Kinder und Jugendliche wachsen in der heutigen Zeit ganz selbstverständlich mit der neuesten Technik auf und Erwachsene gewöhnen sich gleichermaßen an diese Vorzüge. Onlinebanking, E-Mails, E-Learning, Onlineeinkäufe, Fahrpläne, Wetterbericht oder Telefonbuch im Internet sowie der virtuelle Austausch in Diskussionsforen sind inzwischen für viele selbstverständlich. Freizeitgestaltung und Verabredungen finden immer häufiger online oder per Mobiltelefon statt: "(...) Freundschaften, ja sogar Beziehungen werden heute ganz selbstverständlich im Netz und per Handy gepflegt und gelebt, Kontaktaufnahme und Kontaktpflege online sind mitunter die häufigsten Online-Tätigkeiten. Profilmanagement, Selbstinszenierung und der bloße Aufenthalt ("das Abhängen") in den verschiedenen sozialen Netzwerken (...) nehmen einen Großteil der Zeit junger Menschen ein."

³² Vgl.: Jannan, Das Anti-Mobbing-Buch, S. 39 ff.; Grimm / Rhein / Clausen-Muradian, Gewalt im Web 2.0, S. 230; Raithel, Happy Slapping, Snuff-Videos und Cyberbullying, S. 6.

³³ Vgl.: Dambach, Wenn Schüler im Internet mobben, S. 51 f.

³⁴ Vgl.: Weiler, Cyber-Mobbing, S. 25.

³⁵ Vgl.: Jannan, Das Anti-Mobbing-Buch, S. 38.

³⁶ Ebd., S. 39.

Insofern ist es nicht verwunderlich, dass auch sozial unerwünschte Verhaltensweisen wie gezieltes Beleidigen, Bloßstellen, Ausgrenzen und Diskreditieren mit Hilfe der Technik stattfinden.

Im engen Zusammenhang mit Cybermobbing steht das Phänomen 'Happy Slapping'. Wörtlich übersetzt bedeutet dieser Ausdruck 'fröhliches Verdreschen'. Beschrieben werden damit Schlägereien – häufig von einer Gruppe gegen eine einzelne Person – die mit dem Mobiltelefon gefilmt werden. Das Video wird anschließend entweder direkt an andere Mobilfunkteilnehmer weiter gesandt³⁷ oder im Internet publiziert.³⁸ Im letzteren Fall wird das Video somit nicht ausschließlich im engeren sozialen Umfeld, sondern einer anonymen Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt. Für die Opfer bedeutet dies, dass der Opferstatus medial erkennbar und festgeschrieben ist.³⁹

2.3 Jugendliche und Heranwachsende

Als Jugendliche werden im allgemeinen Sprachgebrauch junge Menschen bezeichnet, die noch nicht volljährig sind und sich zwischen der Kindheit und dem Erwachsensein befinden.

Im Sozialgesetzbuch (= SGB) VIII, Kinder- und Jugendhilfe, werden die Begriffe Kind und Jugendlicher erläutert. Demnach ist "(...) Kind, wer noch nicht 14 Jahre alt ist (...) [und, d. Verf.] Jugendlicher, wer 14, aber noch nicht 18 Jahre alt ist, (...)."⁴⁰

³⁹ Vgl.: Grimm / Rhein / Clausen-Muradian, Gewalt im Web 2.0, S. 103.

³⁷ Videos können kostenpflichtig als Bild- und Videonachricht (= MMS) an andere Mobiltelefone gesandt werden. Weitere Möglichkeiten der Videoübermittlung sind Bluetooth (drahtlose Schnittstelle an Mobiltelefonen über die ein Datentransfer per Funk möglich ist), Infrarotschnittstellen (elektromagnetische Wellen, über die Daten übertragen werden können) oder E-Mails.

³⁸ Vgl.: Feibel, Kindheit 2.0, S. 125.

⁴⁰ Bundesministerium der Justiz, SGB, § 7.

Gemäß § 1 Jugendgerichtsgesetz (= JGG) ist Jugendlicher "(...) wer zur Zeit der Tat 14, aber noch nicht 18, Heranwachsender, wer zur Zeit der Tat 18, aber noch nicht 21 Jahre alt ist."41

Im Jugendstrafrecht steht der Erziehungsgedanke im Vordergrund, d.h. die Anwendung des Jugendstrafrechts soll Jugendliche und Heranwachsende vor erneuter Straffälligkeit bewahren.⁴²

Gem. § 3 JGG ist ein Jugendlicher strafrechtlich verantwortlich, wenn er sittlich und geistig reif ist, das Unrecht der Tat zu erkennen und demnach zu handeln.43 Bei einem Heranwachsenden findet das Jugendstrafrecht Anwendung, sofern dieser bei Betrachtung der Gesamtsituation in seiner Entwicklung offensichtlich einem Jugendlichen gleichsteht oder wenn es sich bei der Tathandlung um eine Jugendverfehlung handelt.44

Jugendkriminalität oder Jugenddelinguenz bezeichnet vom Strafrecht verbotene Verhaltensweisen, die von nicht erwachsenen Menschen begangen werden. Die Kriminalität der unter 14-Jährigen wird als Kinderkriminalität bezeichnet.

Jugendkriminalität unterscheidet sich von der Erwachsenenkriminalität durch eine erhöhte relative Häufigkeit und durch die Art der Delikte.⁴⁵

Die Kriminalitätsform ist ubiquitär, d.h. sie betrifft fast alle Jugendlichen. Es gibt kaum junge Menschen, die nicht mindestens einmal straffällig werden. Die Dunkelfeldforschung⁴⁶ zeigt, dass das Dunkelfeld im Bereich der Jugendkriminalität überdurchschnittlich hoch ist.

Ein weiteres Merkmal der Jugendkriminalität ist die Episodenhaftigkeit. Hiermit wird das Phänomen beschrieben, dass strafbares Verhalten von Jugendlichen meist vorübergehend ist und sich im Verlauf des Lebens von selbst wieder erledigt. Jugendkriminalität wird in einem besonders hohen Maß in Gruppen begangen und ist eher spontan.

⁴³ Vgl.: Ebd., § 3.

⁴¹ Bundesministerium der Justiz, JGG, § 1.

⁴² Vgl.: Ebd., § 2.

⁴⁴ Vgl.: Ebd., § 105.

⁴⁵ Vgl.: Fuchs-Heinritz et al., Lexikon zur Soziologie, S. 328.

⁴⁶ Die Dunkelfeldforschung bezeichnet alle Methoden zur Aufhellung des Dunkelfeldes, d.h. der Straftaten, die den Strafverfolgungsbehörden nicht bekannt werden.

Diese Kriminalitätsform kann keinesfalls mit harten Maßnahmen bekämpft werden, denn ganz im Gegenteil stellen diese ein hohes Rückfallrisiko dar.⁴⁷

Der Erziehungsgedanke des Jugendstrafrechts entspricht diesen Erkenntnissen.

2.4 Web 2.0

Im Folgenden werden die Entstehung sowie die Besonderheiten des Internets und des Webs 2.0 dargestellt.

Im Jahr 1969 wurde erstmals ein Forschungsnetz entwickelt, welches vier Universitätscomputer in den USA miteinander verband.

1972 nutzte das amerikanische Militär im Kalten Krieg 40 miteinander verbundene Computer aus den Bereichen Militär, Wissenschaft und Industrie zur Kriegsführung.

Tim Berners-Lee erfand im Jahr 1989 das World Wide Web, indem er Websites entwickelte, die von jedem Computer weltweit geöffnet werden konnten.

Das Internet wuchs und entwickelte sich stetig weiter, sodass im Jahr 2007 weltweit fast 1 Milliarde Menschen das Internet nutzten.⁴⁸

Die Initiative D21, ein gemeinnütziger Verein aus Politik und Wirtschaft, erfasst mit dem sogenannten (N)ONLINER Atlas⁴⁹ seit dem Jahr 2001 statistische Angaben zur Internetnutzung. Demnach waren im Jahr 2011 74,7% der deutschen Bevölkerung online aktiv, wobei die Altersgruppe der 14-29-Jährigen zu 97,3% das Internet nutzte.⁵⁰

Das Internet bietet den Menschen unzählige Möglichkeiten: Informationen können in Wissensdatenbanken gesucht, Einkäufe und Bankgeschäfte getätigt,

⁴⁹ Weitere Informationen zum (N)ONLINER Atlas 2011 ergeben sich aus Anhang E.

⁴⁷ Vgl.: Schwind, Kriminologie, S. 68 ff.; Dollinger / Schmidt-Semisch, Sozialpädagogik und Kriminologie im Dialog, S. 11.

⁴⁸ Vgl.: Schels, Internet mit Web 2.0, S. 12 ff.

⁵⁰ Vgl.: Petershans, (N)ONLINER Atlas, S. 10 ff.

Partner gesucht, Fotos gezeigt, mit Freunden kommuniziert und zahlreiche andere Dinge online erledigt werden.

Doch diese gern genutzten Vorteile bergen auch Gefahren: Das Privatleben wird immer stärker und detaillierter im Internet präsentiert, ohne dass auf einen gewissenhaften Umgang mit den persönlichen Daten geachtet wird. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass auch noch nach Jahren alle publizierten Inhalte auffindbar sind, warnen Datenschützer vor zu viel Offenheit und Unbekümmertheit im Internet.51

Im Zusammenhang mit dem Internet wird auch der Begriff Web 2.0 genutzt. Eine allgemeingültige Definition gibt es bis dato nicht.

Die elementare Idee des Webs 2.0 ist die Einbeziehung des Nutzers, wohingegen beim Web 1.0 noch die Informationsbeschaffung im Vordergrund stand.

Im Web 2.0 gibt es keine strikte Trennung mehr zwischen Informationsanbieter und Informationskonsument. Stattdessen erfolgt der Konsum immer weniger passiv und immer stärker aktiv, denn auch der Nutzer publiziert eigene Inhalte, von denen weitere Nutzer profitieren sollen.⁵² Inhalte, die ein Nutzer selbst erstellt und kostenlos in einer Internetplattform zur Verfügung stellt, werden als User Generated Content (= UGC) bezeichnet. UGC macht den Wechsel vom Web 1.0 zum Web 2.0, also von professionell erstellten Inhalten hin zur Beteiligung aller Internetnutzer deutlich.⁵³

Einen weiteren hohen Stellenwert im Web 2.0 hat der Gemeinschaftsgedanke. Dieser zeigt sich in zahlreichen Angeboten wie Videoportalen oder sozialen Netzwerken, in denen die Nutzer persönliche Informationen, Fotos oder Videos veröffentlichen und austauschen sowie miteinander kommunizieren können. Entsprechende Angebote funktionieren nur aufgrund der Aktivitäten der Nutzer.

⁵¹ Vgl.: Feibel, Kindheit 2.0, S. 182.

⁵² Vgl.: Hein, Web 2.0, S. 6 ff., 13.

⁵³ Vgl.: Steinschaden, Phänomen Facebook, S. 203.

In der Regel werden durch die Anbieter lediglich das technische Gerüst bereit gestellt und gewisse Kontrollfunktionen wahrgenommen.⁵⁴

Gerade für junge Menschen gibt es unzählige Inhalte im Internet, die sie interessieren. In besonderem Maße ist ihnen die Kommunikation wichtig. So ist es mittlerweile für junge Menschen selbstverständlich den Computer einzuschalten, sobald sie von der Schule oder von der Arbeit nach Hause kommen, um den Freunden zu zeigen, dass sie online sind und nun 'zur Verfügung' stehen. Aufgrund der rasanten Verbreitung von Mobiltelefonen mit Internetzugang⁵⁵ sind auch auf diesem Weg eine ständige Aktivität und Erreichbarkeit im Internet gegeben.

Einen weiteren enormen Reiz für junge Menschen eröffnet die Möglichkeit, im Internet nicht unmittelbar als Kind, Jugendlicher oder Heranwachsender erkannt zu werden. Diese "Tarnkappenfunktion" ermöglicht ihnen – im Gegensatz zum realen Leben – in die Welt der Erwachsenen einzutauchen und nicht ohne Weiteres von ihnen unterschieden werden zu können.⁵⁶

Aufgrund der technischen Gegebenheiten wird von einer Mediengesellschaft gesprochen, welche "(...) die Durchdringung immer weiterer Bereiche des gesellschaftlichen Lebens durch die Massenmedien, die Veralltäglichung des Mediengebrauchs sowie den zunehmenden Einfluss der Medien auf das Funktionieren westlicher Gesellschaften [beschreibt, d. Verf.]. Diese Entwicklung umfasst u.a. die Mediatisierung des Alltags, die Vervielfachung und Diversifizierung des Medienangebots, die zunehmende ökonomische Bedeutung von Medienkonzernen sowie die erhöhte Bedeutung von Massenmedien für die politische Kommunikation."⁵⁷

Die heutige Generation wird als "digital natives" – was übersetzt "digitale Eingeborene" oder "digitale Ureinwohner" bedeutet – bezeichnet. Damit werden Personen beschrieben, die in den 1980er- und 1990er-Jahren geboren und in

⁵⁴ Vgl.: Hein, Web 2.0, S. 14.

⁵⁵ Entsprechende Mobiltelefone werden als Smartphones bezeichnet. Neben der Nutzung des Internets sind andere erweiterte Funktionen möglich.

⁵⁶ Vgl.: Feibel, Kindheit 2.0, S. 139 ff.

⁵⁷ Fuchs-Heinritz et al., Lexikon zur Soziologie, S. 432.

der seitdem entstandenen und weiter entstehenden multimedialen Welt aufwachsen. Der Umgang mit Computer, Internet und Mobiltelefon ist für sie von klein auf selbstverständlich und sie müssen sich den Umgang nicht erst im späteren Verlauf des Lebens aneignen. Für sie sind soziale Netzwerke wichtig, Kommunikation geschieht zum Großteil über Mobiltelefone und das Internet.⁵⁸ Die Mediennutzung der Kinder und Jugendlichen unterscheidet sich heute deutlich von den 'digital immigrants'⁵⁹, den Erwachsenden, die gemäß der Bezeichnung erst noch in die digitale Welt übersiedeln müssen.

2.5 Zwischenergebnis

Im vorangegangenen Kapitel wurden die für die Arbeit relevanten Begriffe beschrieben.

Es wurde erläutert, dass der Begriff Mobbing zunächst in der Tierwelt Anwendung fand, fortentwickelt und schließlich als Bezeichnung für Situationen genutzt wurde, in denen eine Person drangsaliert, 'fertig gemacht', angepöbelt oder belästigt wird.

Die technische Entwicklung wirkte sich auch auf den Bereich des Mobbings aus, sodass die Sonderform Cybermobbing entstand. Die Merkmale des Cybermobbings wurden dargestellt.

Ferner wurden die Begrifflichkeiten Jugendliche und Heranwachsende u.a. anhand der Gesetze SGB und JGG beschrieben.

Anschließend erfolgte eine Skizzierung des Internets und des Webs 2.0, wobei als Besonderheiten des Webs 2.0 die Einbeziehung der Nutzer und der Gruppengedanke aufgezeigt wurden.

⁵⁸ Vgl.: Brächer, Die Probleme der Generation Digital, S. 78; Medienpädagogischer Forschungsverbund Südwest, JIM-Studie 2011, S. 3.

⁵⁹ Vgl.: Hasenbrink / Lampert: Kinder und Jugendliche im Web 2.0, S. 5.

3 Phänomenologie

Im Folgenden wird die Phänomenologie von Cybermobbing betrachtet. Zunächst erfolgt die Darstellung der Straftaten, die durch entsprechende Handlungen erfüllt sein können.

Im Anschluss werden Aspekte des Hellfeldes von Cybermobbing erläutert und mögliche Tatmittel, welche für entsprechende Handlungen genutzt werden können, vorgestellt.

3.1 Straftaten

Die Artikel 1 - 3 Grundgesetz (= GG) garantieren dem Einzelnen den Schutz der Menschenwürde, das Recht auf freie Persönlichkeitsentfaltung, die körperliche Unversehrtheit und die Gleichbehandlung.⁶⁰ Die Grundrechte bilden die Grundlage für alle weiteren gesetzlichen Regelungen.⁶¹

In Deutschland wird durch das Strafgesetzbuch geregelt, welche Handlungen strafbar sind.

Gem. § 19 StGB ist eine Strafmündigkeit von Tätern erst ab dem Alter von 14 Jahren gegeben. Strafrechtliche Verantwortung setzt voraus, dass der Täter einen Straftatbestand in rechtswidriger Weise verwirklicht. Demnach muss er vorsätzlich, d.h. mit Wissen und Wollen handeln⁶². Sofern ein Täter einen Straftatbestand rechtswidrig und vorwerfbar verwirklicht, ohne die Verwirklichung zu erkennen oder zu wollen, handelt er fahrlässig. Eine fahrlässige Handlung ist gem. § 15 StGB nur strafbar, wenn das Gesetz dies ausdrücklich benennt.⁶³

61 In der vorliegenden Arbeit werden die Regelungen des StGB betrachtet. Darüber hinaus

⁶⁰ Val.: Bundesministerium der Justiz, GG, §§ 1-3.

können durch Cybermobbing u.a. auch Regelungen des SGB, des Bürgerlichen Gesetzbuches in Bezug auf Schadensersatzansprüche, des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes, des Urhebergesetzes, des Bundesdisziplinargesetzes oder der landesspezifischen Schulgesetze verletzt werden. Eine Betrachtung dieser Regelungen erfolgt in der vorliegenden Arbeit nicht.

⁶² Die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Jugendlichen wurde in Kapitel 2.3, S. 13 anhand des JGG erläutert.

⁶³ Vgl.: Bundesministerium der Justiz, StGB, §§ 15, 19.

Bis dato enthält das StGB keinen eigenen Tatbestand des Cybermobbings. In entsprechenden Fällen muss somit geprüft werden, ob andere Straftatbestände Anwendung finden.

Im Folgenden werden die Straftatbestände, die in Betracht kommen können⁶⁴ und entsprechende Beispiele für Tathandlungen dargestellt.

Dabei werden diejenigen erfasst, die als mögliche Straftaten des typischen Mobbing gelten⁶⁵ und ihrer Art nach auch für Cybermobbing Anwendung finden können. Darüber hinaus gibt es in der Literatur zu Cybermobbing bereits vereinzelt Darstellungen zu den Taten, gegen die häufig verstoßen wird. 66 Schließlich wurde das StGB in Bezug auf weitere mögliche Straftaten betrachtet.

Gleichwohl ist in speziellen Fällen selbstverständlich auch die Verwirklichung anderer als der benannten Straftaten möglich.

Die Reihenfolge der dargestellten Straftaten hat keine besondere Bedeutung, diese erfolgt anhand der Chronologie im StGB.

3.1.1 Gewaltdarstellung gem. § 131 StGB

Die Verbreitung von Schriften, die grausame oder unmenschliche Gewalttätigkeit verherrlichend oder verharmlosend darstellen, ist strafbar.⁶⁷

Durch die Vorschrift des § 131 StGB sollen die Allgemeinheit und der Einzelne vor sozialschädlicher Aggression und Gewalttätigkeiten geschützt werden.⁶⁸

→ Beispiel: A lädt zahlreiche Gewaltvideos aus dem Internet auf sein Mobiltelefon und versendet diese an seine 14-jährige Schwester B und deren Freundinnen C und D, um diesen Angst zu machen und damit anzugeben.

⁶⁴ In Anhang A befinden sich die Gesetzestexte dieser Straftatbestände.

⁶⁵ Vgl.: Struck / Fleissner, die 45-Mobbing-Antworten, S. 57 f.; Zuschlag, Mobbing, S. 26 f.; Kampka, Keine Angst vor Mobbing!, S. 154 ff.; Klein / Frank, Raus aus der Mobbing-Falle!, S. 122.

⁶⁶ Vgl.: Dambach, Wenn Schüler im Internet mobben, S. 37 ff.

⁶⁷ Vgl.: Bundesministerium der Justiz, StGB, § 131.

⁶⁸ Vgl.: Schönke / Schröder / Eser, Strafgesetzbuch Kommentar, S. 1426.

3.1.2 Sexuelle Handlungen gem. § 176 StGB

§ 176 StGB stellt sexuelle Handlungen zum Nachteil von Kindern unter Strafe. 69

§ 176 IV Nr. 3 StGB schützt Kinder davor, dass durch Schriften gem. § 11 III StGB auf sie eingewirkt wird, um sie zu sexuellen Handlungen zu bringen. In Betracht kommen Schriften - darunter fallen auch Nachrichten in Chatrooms beliebigen Inhalts, auch ohne sexuellen Bezug, um einen Kontakt herzustellen. 70 § 176 IV Nr. 4 StGB umfasst den Schutz vor dem Zeigen pornographischer Abbildungen oder Darstellungen durch Abspielen von Tonträgern pornographischen Inhalts oder durch entsprechende Reden. Diese Handlungen setzen voraus, dass der Täter mittels einer Gedankenäußerung pornographischen Inhalts auf ein Kind einwirkt.⁷¹

→ Beispiel: A sendet der 13-jährigen B in einem Chatroom pornographische Bilder zu. Er fordert sie auf, die Szenen vor der Webcam nachzuspielen.

3.1.3 Beleidigung gem. § 185 StGB

Der Tatbestand § 185 StGB verlangt den Angriff auf die Ehre einer anderen Person durch die Kundgabe von Nicht- oder Missachtung.

Erforderlich ist, dass der Täter sich mit dem ehrverletzenden Inhalt seiner Äußerung identifiziert.⁷² Dabei ist unerheblich, auf welche Weise die Beleidigung zum Ausdruck gebracht wird und wie der Betroffene diese versteht. Maßgeblich ist, wie ein außenstehender Dritter die Handlung interpretieren würde.⁷³

Beleidigungen auf sexueller Grundlage liegen vor, wenn es sich um sexualbezogene Beleidigungen handelt. Hierbei sind sowohl sexualbezogene verbale Äußerungen als auch sexuelles Verhalten möglich.⁷⁴

⁶⁹ Vgl.: Bundesministerium der Justiz, StGB, § 176.

⁷⁰ Vgl.: Fischer, Beck'sche Kurz-Kommentare Strafgesetzbuch und Nebengesetze, S. 1143.

⁷¹ Vgl.: Ebd., S. 1144.

⁷² Vgl.: Schönke / Schröder / Eser, Strafgesetzbuch Kommentar, S. 1750.

⁷³ Vgl.: Klein / Frank, Raus aus der Mobbing-Falle!, S. 199.

⁷⁴ Vgl.: Fischer, Beck'sche Kurz-Kommentare Strafgesetzbuch und Nebengesetze, S. 1278.

Gem. § 194 StGB wird eine Beleidigung nur verfolgt, wenn ein Strafantrag gestellt wird.⁷⁵

→ <u>Beispiel</u>: A beleidigt B auf seiner persönlichen Profilpinnwand eines sozialen Netzwerks mit den Worten 'Blödmann' und 'Arschloch'.

3.1.4 Üble Nachrede gem. § 186 StGB

Eine Üble Nachrede liegt vor, wenn nachweislich unwahre Tatsachen über den Betroffenen gegenüber einem Dritten behauptet oder verbreitet werden, die ihn verächtlich machen oder in der öffentlichen Meinung herabwürdigen. Eine Üble Nachrede wird gem. § 194 StGB nur auf Antrag verfolgt.⁷⁶

Ob eine andere Person verächtlich gemacht oder in der öffentlichen Meinung herabgewürdigt wird, bestimmt sich nach dem zu ermittelnden objektiven Sinn der Äußerung. Bei mehrdeutigen Äußerungen darf die für den Betroffenen belastendste Bedeutung nur zugrunde gelegt werden, wenn die anderen auszuschließen sind. Eine Strafbarkeit ist nicht gegeben, wenn sich die Tatsache als wahr erweist.⁷⁷

→ <u>Beispiel</u>: A schreibt auf Bs Profilpinnwand eines sozialen Netzwerks, dass B ihr Kleinkind vernachlässigen würde. Sie würde feiern gehen und das Kind alleine zu Hause lassen.

3.1.5 Verleumdung gem. § 187 StGB

Eine Verleumdung liegt vor, wenn der Täter wider besseren Wissens unwahre Tatsachen behauptet oder verbreitet. Bei der Verleumdung handelt es sich um ein Antragsdelikt gem. § 194 StGB.⁷⁸

Die unrichtige Tatsache muss geeignet sein, das Opfer verächtlich zu machen oder herabzuwürdigen.

77

⁷⁵ Vgl.: Bundesministerium der Justiz, StGB, § 194.

⁷⁶ Vgl.: Ebd., §§ 186, 194.

⁷⁷ Vgl.: Schönke / Schröder / Eser, Strafgesetzbuch Kommentar, S. 1760.

⁷⁸ Vgl.: Bundesministerium der Justiz, StGB, §§ 187, 194.

Im Gegensatz zu einer Üblen Nachrede muss bei der Verleumdung feststehen, dass die behauptete oder verbreitete Tatsache nicht der Wahrheit entspricht. Der Täter muss in sicherer Kenntnis über die Unwahrheit handeln. Sofern die Unwahrheit der Äußerung nicht zu beweisen ist, kommt eine Üble Nachrede gem. § 186 StGB in Betracht.⁷⁹

→ <u>Beispiel</u>: A schreibt auf Bs Profilpinnwand eines sozialen Netzwerks, dass B als Prostituierte arbeitet. A weiß, dass seine Behauptung nicht stimmt und er B damit Schaden zufügen wird.

3.1.6 Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes gem. § 201 StGB

Die Vertraulichkeit des Wortes verletzt, wer unbefugt das nichtöffentlich gesprochene Wort einer anderen Person aufnimmt oder einem Dritten zugänglich macht. Gem. § 201 IV StGB ist der Versuch strafbar.⁸⁰

Durch die Vorschrift wird die Privatsphäre natürlicher Personen geschützt. "Angriffsobjekt ist das nichtöffentliche, dh [sic] nicht an die Allgemeinheit gerichtete (...) gesprochene Wort einer anderen Person (...)."⁸¹ Mögliche Tathandlungen können das Aufnehmen, das Gebrauchen, das Abhören, das Zugänglichmachen und das öffentliche Mitteilen des Wortes sein.⁸²

→ <u>Beispiel</u>: A gesteht B ihre Liebe. B nimmt die Äußerungen mit seinem Mobiltelefon auf. Die Aufnahme spielt er Mitschülern vor und schickt sie per Bluetooth an diese weiter. B und dessen Mitschüler spielen A die Aufnahme in den Schulpausen vor und machen sich über sie lustig.

⁷⁹ Vgl.: Schönke / Schröder / Eser, Strafgesetzbuch Kommentar, S. 1767.

⁸⁰ Vgl.: Bundesministerium der Justiz, StGB, § 201.

⁸¹ Fischer, Beck'sche Kurz-Kommentare Strafgesetzbuch und Nebengesetze, S. 1314.

⁸² Vgl.: Ebd., S. 1315.

3.1.7 Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen gem. § 201 a StGB

Eine Straftat gem. § 201 a StGB verwirklicht, wer unbefugt Bildaufnahmen einer Person, die sich in einer Wohnung oder einem geschützten Raum befindet, herstellt oder nutzt.⁸³

Geschützt wird die Entscheidungsbefugnis des Einzelnen über Bildaufnahmen als Informationen des höchstpersönlichen Lebensbereichs, wie zum Beispiel Fotos, Filme oder Einzelbilder aus Videosequenzen. Der Anwendungsbereich beschränkt sich auf Aufnahmen in Wohnungen oder in gegen Einblicke besonders geschützten Räumen. Mögliche Tathandlungen sind das unbefugte Herstellen und Übertragen von Bildaufnahmen gem. § 201 a I StGB, das Gebrauchen und Zugänglichmachen dieser Bildaufnahmen gem. § 201 a II StGB und das wissentlich unbefugte Zugänglichmachen von befugt hergestellten Bildaufnahmen an Dritte gem. § 201 a III StGB.⁸⁴

→ <u>Beispiel</u>: A filmt mit seinem Mobiltelefon wie B sich nach dem Sportunterricht in der Jungendusche duscht. Das Video stellt A im Internet auf einem Videoportal online.

3.1.8 Körperverletzung gem. § 223 StGB

Eine Körperverletzung begeht, wer eine Person körperlich misshandelt oder gesundheitlich schädigt. Gem. § 223 II StGB ist der Versuch strafbar.⁸⁵

Geschütztes Rechtsgut dieser Vorschrift ist die körperliche Unversehrtheit und die Gesundheit eines anderen Menschen. Tathandlungen können somit die körperliche Misshandlung, d.h. ein "(...) übles, unangemessenes Behandeln, das entweder das körperliche Wohlbefinden oder die körperliche Unversehrtheit nicht nur unerheblich beeinträchtigt (...)"⁸⁶ oder die Schädigung der Gesundheit,

⁸³ Vgl.: Bundesministerium der Justiz, StGB, § 201 a.

⁸⁴ Vgl.: Fischer, Beck'sche Kurz-Kommentare Strafgesetzbuch und Nebengesetze, S. 1319 ff.

⁸⁵ Vgl.: Bundesministerium der Justiz, StGB, § 223.

⁸⁶ Fischer, Beck'sche Kurz-Kommentare Strafgesetzbuch und Nebengesetze, S.1487.

durch "(…) das Hervorrufen oder Steigern eines wenn auch vorübergehenden pathologischen Zustands (…)"⁸⁷ sein.

→ <u>Beispiel</u>: A beleidigt und bedroht B über den Zeitraum von mehreren Monaten per Mobiltelefon. B leidet aufgrund dessen unter Angstzuständen, Schlafstörungen und Magenbeschwerden, sodass eine ärztliche Behandlung erforderlich wird.

3.1.9 Nachstellung gem. § 238 StGB

Gem. § 238 StGB macht sich strafbar, wer einem Menschen unbefugt nachstellt, indem er beharrlich konkret benannte Tathandlungen begeht und somit das Opfer in seiner Lebensgestaltung beeinträchtigt. Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt, soweit kein öffentliches Interesse besteht.⁸⁸

Der Tatbestand Nachstellung – auch bekannt als Stalking – wurde im Jahr 2007 im StGB eingeführt, um den individuellen Lebensbereich zu schützen.⁸⁹

§ 238 I Nr. 2 StGB enthält als Tatbestand den Versuch des beharrlichen Kontaktherstellens unter Verwendung von u.a. Telekommunikationsmitteln. Unter Telekommunikationsmitteln sind alle technischen Einrichtungen und Systeme gem. § 3 Nr. 22, 23 Telekommunikationsgesetz, (= TKG) wie beispielsweise Telefon, E-Mail, SMS, MMS oder Internet zu verstehen. Beharrlichkeit wird vom Bundesgerichtshof (= BGH) als Handlung beschrieben, die "(...) aus bewusster Missachtung des entgegenstehenden Willens der betroffenen Person oder aus Gleichgültigkeit gegenüber ihren Wünschen und Belangen wiederholt vorgenommen wird (...). "91"

Als Taterfolg wird eine schwerwiegende, unzumutbare und über das übliche Maß hinausgehende Beeinträchtigung der objektiven Lebensgestaltung von alltäglichen Aktivitäten oder einzelnen gewichtigeren Entscheidungen gefordert. Als Beispiele werden Aufgeben der Wohnung, Umzug in eine andere Stadt,

⁸⁹ Vgl.: Fischer, Beck'sche Kurz-Kommentare Strafgesetzbuch und Nebengesetze, S. 1578.

R

⁸⁷ Fischer, Beck'sche Kurz-Kommentare Strafgesetzbuch und Nebengesetze, S. 1488.

⁸⁸ Vgl.: Bundesministerium der Justiz, StGB, § 238.

⁹⁰ Vgl.: Ebd., S. 1585; Bundesministerium der Justiz, TKG, § 3.

⁹¹ Beck'sche Kurz-Kommentare Strafgesetzbuch und Nebengesetze, S. 1588.

Arbeitsplatzwechsel, Änderung des Freizeit- und Sozialverhaltens sowie Verstärken von Vorkehrungen oder Verhaltensweisen zur Sicherheit benannt.⁹²

→ <u>Beispiel</u>: Nachdem A die Beziehung zu B beendet hat, sendet B ununterbrochen SMS, MMS und E-Mails, in denen er Unwahrheiten über A berichtet, an As Kollegen. A entscheidet sich deshalb nach mehreren Wochen ihren Arbeitsplatz aufzugeben und in eine andere Stadt zu ziehen.

3.1.10 Nötigung gem. § 240 StGB

Eine Nötigung begeht, wer eine andere Person mit Gewalt oder Androhung eines empfindlichen Übels zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt. Gem. § 240 III StGB ist der Versuch strafbar.⁹³

Durch die Nötigung wird die Freiheit der Willensentschließung und -betätigung eingeschränkt. Mögliche konkret benannte Tathandlungen sind das Nötigen einer anderen Person zu einer eigenen Handlung, zur Duldung einer fremden Handlung oder zur Unterlassung einer eigenen Handlung. Mittel des nötigenden Zwangs können Gewalt oder die Drohung mit einem empfindlichen, nicht unerheblichen Übel sein.⁹⁴

→ <u>Beispiel</u>: A droht B gegenüber an, dass er Nacktaufnahmen von ihr online stellen wird, wenn sie sich nicht mit ihm trifft.

3.1.11 Bedrohung gem. § 241 StGB

Gem. § 241 StGB ist es strafbar, das Opfer oder eine ihm nahe stehende Person mit einem Verbrechen zu bedrohen. 95

Erforderliche Tathandlung ist das Inaussichtstellen eines konkreten Verhaltens, welches die Merkmale eines bestimmten Verbrechens enthält, bei der bedrohten Person den Eindruck der Ernsthaftigkeit erwecken soll und hierzu nach seinen objektiven Erklärungsgehalt auch geeignet ist.

⁹² Vgl.: Beck'sche Kurz-Kommentare Strafgesetzbuch und Nebengesetze, S. 1590.

⁹³ Vgl.: Bundesministerium der Justiz, StGB, § 240.

⁹⁴ Vgl.: Fischer, Beck'sche Kurz-Kommentare Strafgesetzbuch und Nebengesetze, S. 1615 f.

⁹⁵ Vgl.: Bundesministerium der Justiz, StGB, § 241.

Ob die Drohung vom Bedrohten ernst genommen wird, ist ohne Bedeutung. Es genügt, dass der Bedrohte die Drohung ernst nehmen soll.⁹⁶

→ <u>Beispiel</u>: A droht B per E-Mail an, ihm die Kehle mit einem Messer durchzuschneiden.

3.1.12 Sachbeschädigung gem. § 303 StGB

Eine Sachbeschädigung verwirklicht, wer eine fremde Sache beschädigt oder zerstört. Gem. § 303 II StGB ist der Versuch strafbar. 97

Tatobjekt gem. § 303 StGB ist eine fremde Sache. Tathandlungen sind die Beschädigung, d.h. die Sache nicht ganz unerheblich in der Substanz verletzen, sodass die Brauchbarkeit der Sache zu ihrem bestimmten Zwecke beeinträchtigt wird oder die Zerstörung, welche die Gebrauchsfähigkeit der Sache vollständig aufhebt.⁹⁸

→ <u>Beispiel</u>: A sendet B Beleidigungen per E-Mail zu. Darüber hinaus ist der E-Mail ein Anhang beigefügt, der Viren enthält und Bs Computer beschädigt, sodass dieser nicht mehr zu gebrauchen ist.

3.1.13 Verstoß gem. §§ 22, 33 KunstUrhG

Cybermobbing kann auch einen Verstoß gegen das strafrechtliche Nebengesetz, Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie (= KunstUrhG), verwirklichen.

Gem. § 22 KunstUrhG dürfen Bildnisse nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden. In § 33 KunstUrhG wird die Strafbarkeit geregelt. Die Tat wird gem. § 33 II KunstUrhG nur auf Antrag verfolgt. ⁹⁹

Das geschützte Rechtsgut ist das Selbstbestimmungsrecht des Einzelnen über seine Darstellung in Form von Bildern. Das Recht bezieht sich auf die

⁹⁸ Vgl.: Fischer, Beck'sche Kurz-Kommentare Strafgesetzbuch und Nebengesetze, S. 2155.

⁹⁶ Vgl.: Fischer, Beck'sche Kurz-Kommentare Strafgesetzbuch und Nebengesetze, S. 1638.

⁹⁷ Vgl.: Bundesministerium der Justiz, StGB, § 303.

⁹⁹ Vgl.: Bundesministerium der Justiz, KunstUrhG, §§ 22, 33.

Entscheidung, ob, in welcher Weise und zu welchem Zweck das eigene Bild verbreitet und öffentlich zu Schau gestellt werden darf.¹⁰⁰

Durch die gesetzliche Regelung wird jede Art von Verbreitung umfasst. Ein öffentliches zur Schau stellen liegt vor, wenn ein Bildnis im weitesten Sinne sichtbar gemacht wird.¹⁰¹

→ <u>Beispiel</u>: A fertigt Fotoaufnahmen von B im Freibad an. A stellt diese Fotos ins Internet.

3.1.14 Zwischenergebnis

In diesem Kapitel wurde zunächst erläutert, dass es in Deutschland aktuell keinen eigenen Straftatbestand gibt, der Handlungen des Cybermobbings konkretisiert.

Aus diesem Grund wurden die Straftatbestände, die durch derartige Handlungen verwirklicht werden können, vorgestellt. Im Ergebnis lässt sich feststellen, dass eine Reihe von verschiedenen Straftaten, je nach Fallkonstellation, tangiert sein können. Hierbei handelt es sich vornehmlich um Verstöße gegen das StGB.

Im Folgenden wird das Hellfeld in Bezug auf Cybermobbing thematisiert.

3.2 Hellfeld

Die Polizeiliche Kriminalstatistik (= PKS)¹⁰², die vom Bundeskriminalamt (= BKA) herausgegeben wird, erfasst das sogenannte Hellfeld der Kriminalität. Unter dem Hellfeld sind alle Fälle zu verstehen, die den Strafverfolgungsbehörden Polizei und Justiz bekannt sind.

_

¹⁰⁰ Vgl.: Götting et al., Urheberrecht Kommentar, S. 1158 ff.

¹⁰¹ Vgl.: Ebd., S. 1165.

Weitere Statistiken des Statistischen Bundesamtes sind beispielsweise die Strafverfolgungsstatistik oder die Strafvollzugsstatistik. Diese werden in der vorliegenden Arbeit nicht weiter betrachtet.

..(...) Die PKS dient dem Ziel im Interesse einer wirksamen Kriminalitätsbekämpfung zu einem überschaubaren und möglichst verzerrungsfreien Bild der angezeigten Kriminalität [zu, d. Verf.] führen". 103 Da die PKS schon seit Jahrzehnten¹⁰⁴ geführt wird, eröffnet sie u.a. auch die Möglichkeit, längerfristige Kriminalitätsentwicklungen zu erkennen. 105

Bei der Aussagekraft der PKS muss bedacht werden, dass ein beachtlicher Teil der Straftaten den Strafverfolgungsbehörden gar nicht bekannt wird, sondern im sogenannten Dunkelfeld bleibt. Die Größe des Dunkelfeldes hängt vom jeweiligen Delikt ab. Für den Bereich des Cybermobbings dürfte das Dunkelfeld aufgrund von Angst oder Scham der Opfer groß sein.

Weiteren Einfluss auf die PKS können die Anzeigebereitschaft der Bürger¹⁰⁶, mögliche Sensibilisierungen in der Gesellschaft¹⁰⁷, Änderungen von gesetzlichen Bestimmungen, die Art und Weise der Straftatenerfassung, die Verbrechenskontrolle¹⁰⁸ und tatsächliche Kriminalitätsänderungen haben.¹⁰⁹

Nicht in der PKS erfasst werden Ordnungswidrigkeiten, Verkehrsdelikte, politisch motivierte Kriminalität, Taten außerhalb Deutschlands und Verstöße gegen Landesgesetze.

Im Gegensatz dazu fließen die Straftaten, die von Kindern oder schuldunfähigen Kranken begangen werden, in die PKS mit ein. 110

_

¹⁰³ BKA, Polizeiliche Kriminalstatistik der Bundesrepublik Deutschland, S. 7.

¹⁰⁴ Das erste Jahrbuch der PKS für die Bundesrepublik Deutschland wurde im Jahr 1953 herausgegeben.

¹⁰⁵ Vgl.: BKA, Polizeiliche Kriminalstatistik der Bundesrepublik Deutschland, S. 7.

¹⁰⁶ In diesem Zusammenhang ist insbesondere der Schadensersatzanspruch von Versicherungsnehmern gegenüber Versicherungen zu nennen. Versicherungen verlangen in der Regel die Bescheinigung über eine Anzeigeerstattung bei der Polizei oder eine polizeiliche Vorgangsnummer, um Leistungen zu erbringen.

¹⁰⁷ Ein Beispiel dafür ist das Phänomen der häuslichen Gewalt. In den letzten Jahren wurde die Gesellschaft sensibilisiert, diese Delikte öffentlich zu machen und anzuzeigen. Logische Konsequenz war der Anstieg entsprechender Deliktszahlen.

¹⁰⁸ Beispielsweise führen konzentrierte polizeiliche Maßnahmen in einem bestimmten Deliktsfeld naturgemäß zu einem statistischen Anstieg dieser Delikte.

¹⁰⁹ Vgl.: BKA, Polizeiliche Kriminalstatistik der Bundesrepublik Deutschland, S. 7 f.

¹¹⁰ Val.: Ebd., S. 8 f.

Im PKS-Jahresbericht 2010 heißt es daher auch zutreffend, dass die PKS "(...) kein getreues Spiegelbild der Kriminalitätswirklichkeit, sondern eine je nach Deliktsart mehr oder weniger starke Annäherung an die Realität (...)"¹¹¹ ist.

Wie im vorangegangenen Kapitel dargestellt, gibt es in Deutschland keinen speziellen Straftatbestand für Cybermobbing. Aus diesem Grund findet sich in der PKS auch kein eigener Deliktsschlüssel¹¹², anhand welchem unmittelbar statistische Entwicklungen zu Cybermobbing abzuleiten sind.

Problematisch bei der Betrachtung von möglichen Cybermobbing-Straftaten ist somit die mangelnde eindeutige Zuordnung innerhalb der PKS. Beispielsweise ist nicht erkennbar, ob es sich bei Beleidigungen um Cybermobbing oder um Taten der traditionellen Begehungsform handelt.

Seit dem Jahr 2004 besteht die Möglichkeit, bei der elektronischen Erfassung von Straftaten durch die Polizei die Sonderkennung "Internet" auszuwählen. hierfür Voraussetzung ist. dass das Medium Internet für Tatbestandsverwirklichung als Tatmittel verwendet wurde. Sofern das Internet eine lediglich untergeordnete Rolle spielt, soll die Sonderkennung nicht verwendet werden. Bei den mit Sonderkennung erfassten Fällen handelt es sich in Gänze um Betrugsfälle und um die Verbreitung pornographischer Schriften. Für Fälle des Cybermobbings wird die Sonderkennung bis dato nicht verwendet.¹¹³

Die PKS kann somit kaum Erkenntnisse zum Hellfeld des Cybermobbings liefern.

¹¹¹ Polizeiliche Kriminalstatistik der Bundesrepublik Deutschland, S. 8.

¹¹² In der PKS wird jede Straftat mit einem individuellen sechsstelligen Deliktsschlüssel erfasst.

¹¹³ Vgl.: Polizeiliche Kriminalstatistik der Bundesrepublik Deutschland, S. 255.

3.3 Tatmittel

Im Folgenden werden die wesentlichen Internetanwendungen dargestellt, die dem Web 2.0 zuzuordnen sind und als Tatmittel für Cybermobbing eingesetzt werden.¹¹⁴

3.3.1 Soziales Netzwerk

Die sozialen Netzwerke, die auch als "social communities, social networks oder Online-Netzwerke" bezeichnet werden, bieten den Nutzern die Möglichkeit, sich mit eigenen Inhalten in Form von Text und Bildern im Internet auf einer Seite darzustellen, sich mit anderen Nutzern zu vernetzen¹¹⁵ und auf deren Veröffentlichungen¹¹⁶ zu reagieren.¹¹⁷

Häufig genutzte Systeme aus dem Bereich der soziale Netzwerke sind beispielsweise schülerVZ, studiVZ, meinVZ, Myspace, Facebook, wer-kenntwen, lokalisten, Jappy, Knuddels, StayFriends, Google +, Schueler.cc, XING oder linkedin.¹¹⁸

Soziale Netzwerke funktionieren aufgrund der menschlichen Bedürfnisse von Verbundenheit und Selbstdarstellung. Ferner erzeugen sie eine enorme Gruppendynamik, denn dort wo Freunde angemeldet sind und kommunizieren, möchte man selbst ebenfalls teilnehmen.¹¹⁹

Facebook reagierte auf das Selbstdarstellungsbedürfnis mit der sogenannten Chronik. Es handelt sich dabei um eine Art öffentliches Tagebuch, in dem die Nutzer die eigene Lebensgeschichte darstellen können.

_

¹¹⁴ In Anhang B befindet sich eine Zusammenfassung der hier benannten Charakteristika aller Tatmittel in tabellarischer Form.

¹¹⁵ Personen, mit denen man sich online vernetzt werden als Freunde bezeichnet.

¹¹⁶ Es ist möglich, den persönlichen Status zu teilen, also für Freunde sichtbar zu machen. Der Nutzer kann hier mitteilen, was er gerade macht, wo er sich aktuell befindet oder wie er sich fühlt. Auf diese Informationen können andere Nutzer mit Kommentaren reagieren. Weiterhin können an persönlichen Profilpinnwänden Kommentare hinterlassen, Nachrichten versandt oder mit anderen Nutzern, die online sind, gechattet werden.

¹¹⁷ Vgl.: Feibel, Kindheit 2.0, S. 156 f.; Schindler, Chatten ohne Risiko?, S. 34; Medienpädagogischer Forschungsverbund Südwest, JIM-Studie 2011, S. 49.

¹¹⁸ In Anhang C befindet sich eine Auflistung der bekanntesten sozialen Netzwerke und deren Beschreibung.

¹¹⁹ Vgl.: Sign, Gemeinsam Schüler stark machen, S. 17.

Die Anbieter betonen, dass Nutzer die vollständige Kontrolle behalten und selbst darüber entscheiden, für wen welche Inhalte der persönlichen Chronik sichtbar sind. 120

Erwachsene äußern im Zusammenhang mit sozialen Netzwerken häufig Bedenken, dass junge Menschen nur noch online Kontakte pflegen und dabei die realen sozialen Kontakte vernachlässigt oder verloren gehen. Nach Auffassung des Medienpädagogen Bernd Schorb sind diese Bedenken größtenteils unbegründet, da junge Menschen in der Regel nur zu den Personen online Kontakt pflegen, mit denen sie auch in der Realität befreundet sind und kommunizieren.¹²¹

Die Studie "Living and Learning with New Media: Summary of Findings from the Digital Youth Project' aus dem Jahr 2008 spricht von einer "Always On Communication", da junge Menschen die sozialen Netzwerke rund um die Uhr nutzen, um dort ihre Freizeit zu verbringen. Sie informieren sich über Neuigkeiten und sind stets darauf bedacht, ihren guten Ruf in der peer-group zu halten. Hierzu erscheint es manchen jungen Menschen erforderlich, mit möglichst vielen, gleichwohl aber mit den richtigen, Personen befreundet zu sein, das eigene Profil ständig zu aktualisieren und zu ergänzen, Nachrichten zeitnah zu beantworten und die Neuigkeiten der anderen Teilnehmer zu kennen. Aufgrund der Informationsfülle kann durchaus die Zeit in Vergessenheit geraten, sodass anstatt eines kurzen Blickes in das soziale Netzwerk Stunden vergehen. Auch die Gefahren einer Internetabhängigkeit sind hierbei zu bedenken. Die Prävalenz der 14-24-Jährigen betrug im Jahr 2011 2,4% und bei Betrachtung der 14-16-Jährigen fanden sich sogar 4,0% Internetabhängige.

Positive Aspekte bei der Nutzung von sozialen Netzwerken sind die Anstrengungen der Nutzer, ihre Seiten aktuell zu halten, die Kontaktaufnahme

der Studie werden in Anhang E gegeben.

31

¹²⁰ Vgl.: Facebook Inc., Website Facebook.

¹²¹ Vgl.: Feibel, Kindheit 2.0, S. 156 f.

¹²² Ito et al.: Living and Learning with New Media, S. 15 f. Weitergehende Informationen zu der Studie werden in Anhang D gegeben.

¹²³ Vgl.: Fileccia, Social Communities, S. 9.

¹²⁴ Vgl.: Rumpf et al., Prävalenz der Internetabhängigkeit, S. 3. Weitergehende Informationen zu

und -pflege auch zu früheren oder entfernt wohnenden Bekannten sowie die konstruktive Diskussionen zu verschiedenen Themen in gegründeten Gruppen. 125

Im Gegensatz dazu eröffnen ein naiver und leichtfertiger Umgang mit persönlichen Daten, Versäumnisse in Bezug auf Sicherheitseinstellungen und Cybermobbing Gefahrenquellen. Bereits im Jahr 2008 zeigte eine Studie des Fraunhofer Instituts, dass der Schutz der Privatsphäre in sozialen Netzwerken erhebliche Mängel aufweist. 127

Eine weitere Schwierigkeit besteht darin, dass die meisten sozialen Netzwerke in den USA – wo datenschutzrechtliche Bestimmungen deutlich geringer ausgeprägt sind – registriert sind und von dort bereitgestellt werden.¹²⁸

Die Selbstdarstellung der Nutzer kann problematisch sein oder gar zu sexuellen Belästigungen führen, wenn besonders hübsche oder aufreizende Fotos dargestellt werden, um aufzufallen oder neue Kontakte herzustellen.¹²⁹

Eine Sonderform der sozialen Netzwerke stellt die Internetseite iShareGossip – zu Deutsch 'Ich teile Klatsch mit anderen' – dar, die wie ein Diskussionsforum aufgebaut ist. Der Betreiber fordert die Nutzer auf, Neuigkeiten, Lästereien und Gerüchte dort anonym zu verbreiten. Die Seite wurde vielfach für Cybermobbing missbraucht. Als Konsequenz ermittelt seit Januar 2011 die Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt gegen die Betreiber der Seite. Im März 2011 wurde die Seite in den Index für jugendgefährdende Medien aufgenommen, sodass eine Suche nach der Seite erschwert ist. Ferner haben sich die größten Internetsuchmaschinen freiwillig dazu entschlossen, die Seite nicht mehr als Suchergebnis anzuzeigen, sodass die Auffindbarkeit zumindest für neue User erschwert wurde. 131

¹²⁷ Vgl.: Fraunhofer Institut Sichere Informations-Technologie, Privatspährenschutz in Soziale-Netzwerke-Plattformen, S. 3, 117. Weitergehende Informationen zu der Studie ergeben sich aus Anhang E.

¹²⁵ Vgl.: Feibel, Kindheit 2.0, S. 157 f.

¹²⁶ Val.: Ebd., S. 158 f.

¹²⁸ Vgl.: Fieseler, Diskussion um Cybercops und Vorratsdatenspeicherung, S. 27.

¹²⁹ Vgl.: Schindler, Chatten ohne Risiko, S. 11.

¹³⁰ Vgl.: jugendschutz.net, Mobbing-Plattform iShareGossip, S. 1.

¹³¹ Vgl.: Wienss, Mobbing-Seite kommt auf Index, S. 1.

Eine weitere Sonderform ist die Anwendung spickmich. Neben den bekannten Möglichkeiten der sozialen Netzwerke können die registrierten Nutzer auf der Seite anonym ihre Lehrer bewerten. Die Bewertung der namentlich benannten Lehrer erfolgt anhand von Schulnoten, beispielsweise in den Kategorien "faire Noten", "guter Unterricht", "menschlich", "cool und witzig", "fachlich kompetent" oder "beliebt".

In nur einem halben Jahr, von Januar bis Juli 2007, befanden sich Angaben der Betreiber zufolge auf der Seite bundesweit 150.000 registrierte Schüler und 100.000 Bewertungen von Lehrkräften.¹³³

Im Juni 2009 wurde die Klage einer Lehrerin gegen die Betreiber von spickmich durch den BGH mit der Begründung abgewiesen, dass diese Form der Bewertung weder das allgemeine Persönlichkeitsrecht noch datenschutzrechtliche Bestimmungen verletze. Stattdessen würden Angaben zur Person, dem Lehrerberuf und den unterrichteten Fächern wahre Tatsachenbehauptungen darstellen und die abgegebenen Noten seien als Meinungsäußerungen zu werten.¹³⁴

Positive Begleiterscheinungen dieses Angebots sind, dass Schüler dem Machtungleichgewicht zwischen Lehrern und Schülern begegnen, auf Missverhältnisse aufmerksam und Diskussionen in Gang setzen können.

Ein schulinternes Angebot würde entsprechende Seiten allerdings vermutlich überflüssig machen sowie Schüler und Eltern stärker in die Mitbestimmung einbeziehen.¹³⁵

Negative Aspekte der Seite spickmich sind Bewertungen in beleidigender Art und Weise. 136

Beispiele für Cybermobbing in sozialen Netzwerken können beleidigende Kommentare zu Bildern oder auf Profilpinnwänden, Nachrichten, Bilder oder

¹³² Vgl.: Feibel, Kindheit 2.0, S. 159; Jannan, Anti-Mobbing-Buch, S. 39.

¹³³ Vgl.: Fileccia, Mehr Sicherheit im Umgang mit dem World Wide Web, S. 159.

¹³⁴ Vgl.: BGH, VI ZR 196 / 08, S. 5.

¹³⁵ Vgl.: Institut für Schulqualität der Länder Berlin und Brandenburg e.V., Website Selbstevaluation; Dambach, Wenn Schüler im Internet mobben, S. 67.

¹³⁶ Vgl.: Feibel, Kindheit 2.0, S. 160.

Videos, der Zugriff auf und Missbrauch eines fremden Accounts, Erstellung und Handlungen durch ein Fake-Profil oder das Gründen von Hassgruppen sein. 137

3.3.2 E-Mail

Laut Duden beschreibt die Bezeichnung E-Mail eine Nachricht, die per Internet versandt wird sowie den gesamten elektronischen Daten- und Nachrichtenaustausch per Computer.¹³⁸

Das Versenden und Erhalten von E-Mails ist ein viel genutzter Dienst im Internet. Sowohl im Geschäftsalltag, als auch im privaten Bereich sind E-Mails mittlerweile fest etabliert und nicht mehr weg zu denken.

E-Mail-Anbieter sind u.a. Yahoo, Web oder Gmx. Das Einrichten eines kostenlosen E-Mail-Accounts ist für jedermann bei einem Anbieter der Wahl möglich. Erforderlich sind lediglich ein Benutzername und ein Passwort. Die E-Mail-Adresse setzt sich anschließend aus dem Benutzernamen sowie der Verbindung des @-Zeichens mit dem Namen des Anbieters und dem Länderkürzel¹³⁹ zusammen, beispielsweise melaniekorte@yahoo.de.

Vorteile des E-Mail-Verkehrs sind eine schnelle, kostengünstige und zuverlässige Kommunikation.

Missbraucht werden können E-Mails, um Computerviren oder Spam-Nachrichten¹⁴⁰, welche die Postfächer und den Datenverkehr überfordern, zu versenden.¹⁴¹

Mit Bezug auf eine Straftat aus dem Bereich Cybermobbing, kann eine E-Mail als Tatmittel verwendet werden, indem beleidigende oder bedrohende Nachrichten beispielsweise mit angehängten Bildern oder Videos versandt werden.

¹⁴⁰ Spam-Nachrichten sind unerwünschte Massenwerbesendungen per E-Mail.

_

¹³⁷ Vgl.: Raithel, Happy Slapping, Snuff-Videos und Cyberbullying, S. 6; Jannan, Das Anti-Mobbing-Buch, S. 41; Rack / Fileccia, Was tun bei Cyber-Mobbing?, S. 4.

¹³⁸ Vgl.: Götze, Die deutsche Rechtschreibung, S. 336; Kraif / Steinhauer, Duden, S. 270.

¹³⁹ Das Landeskürzel für Deutschland ist .de.

¹⁴¹ Vgl.: Bucher, Internet-Tutorial, S. 1 f.

3.3.3 Chat

Der Begriff Chat stammt aus dem Englischen und bedeutet übersetzt ,unterhalten, klönen, plaudern oder schwatzen'.

Als Chat wird die Kommunikationsform per Tastatur und Bildschirm über das Internet bezeichnet, die es mehreren Teilnehmern parallel und in Echtzeit ermöglicht, Nachrichten online in einen sogenannten Chatroom einzustellen und diese von anderen – in der Regel persönlich nicht bekannten – Teilnehmern zu lesen und zu beantworten.

Um einen Chatroom zu betreten, reicht bei einigen Angeboten die Wahl eines Nicknames¹⁴² oder Gastzugangs aus, bei anderen ist eine Registrierung mit persönlichen Daten erforderlich.

Mittlerweile wird Chat häufig als Überbegriff für die gesamte Online-Kommunikation in Chats, über Instant Messenger¹⁴³ oder in sozialen Netzwerken verwendet.¹⁴⁴

Chatanbieter sind beispielsweise www.chat4free.de oder www.chatfun.de. 145

Ein positiver Aspekt im Chat ist die Anonymität durch den Nickname, die es den Nutzern erleichtert, andere anzusprechen. Junge Menschen können, in der Regel ohne die direkte Kontrolle durch die Eltern, neue Leute kennenlernen, sich selbst in verschiedenen Rollen ausprobieren und sich durchaus abweichend von ihrem normalen Verhalten darstellen.

Diese Aspekte können genauso eine negative Seite haben, da dem Nutzer nicht bekannt ist, wer tatsächlich der Chatpartner ist. Es können gefährdende Inhalte wie Pornografie oder Gewalt verbreitet werden oder gefährdende Kontakte in Form von Beleidigungen und sexuellen Belästigungen stattfinden. Auch die Selbstdarstellung in Chatrooms kann problematisch sein und zu ungewollten Annäherungsversuchen führen.

Oft sind durchaus mögliche Schutzmechanismen den Nutzern nicht bekannt. 146

_

¹⁴² Ein Nickname ist ein Benutzername, den man sich bei der Anmeldung zu einem Chat selbst aussucht. Ein Nickname muss nicht dem tatsächlichen Namen entsprechen, es kann sich durchaus um einen Phantasienamen handeln.

¹⁴³ Weitere Informationen zum Instant Messenger werden in Kapitel 3.3.4 gegeben.

¹⁴⁴ Vgl.: Hummel, Instant Messaging, S. 60; Schindler, Chatten ohne Risiko?, S. 4 f., 34.

¹⁴⁵ Vgl.: Schindler, Chatten ohne Risiko?, S. 26.

Die Anonymität im Chat bedeutet eine ideale Tarnung für Täter und erschwert gleichzeitig die Aufklärung entsprechender Fälle durch die Polizei. 147

Cybermobbing in Chats kann durch beleidigende oder bedrohende Chat-Nachrichten begangen werden.

3.3.4 Instant Messenger

Ein Instant Messenger (= IM) ist eine Software zur Echtzeit-Kommunikation im Internet.

Erste Instant Messenger gab es in den 90er-Jahren. 1996 wurde ICQ als erste kostenlose Anwendung angeboten, was die Verbreitung stark voran trieb. Weitere IM sind u.a. AOL Instant Messenger (= AIM), Yahoo! Messenger, Skype und Microsoft MSN Messenger.

Mittlerweile sind diese Kommunikationsmittel kostenfrei im Internet erhältlich. Nach der Installation registriert sich der Nutzer und erhält eine Messenger-Adresse, die aus einer Nummer, einem Benutzernamen oder einer E-Mail-Adresse besteht. 148 Der Nutzer sammelt Messenger-Adressen von anderen ihm in der Regel persönlich bekannten - Nutzern und nimmt diese in seine Kontaktliste auf. Über die Liste ist jederzeit erkennbar, welche Personen onund offline sind. Die Nutzer können sich ihre Gesprächspartner somit grundsätzlich selbst aussuchen. IM bieten als zusätzliche Funktionen Chatrooms, den direkten Austausch von Dateien - das sogenannte File Sharing - Internettelephonie und Webcam-Übertragungen. 149

Vorteilhaft bei den IM ist, dass diese als kostengünstiger, weltweiter Telefonersatz genutzt werden können. Positiv ist zudem der einfache, schnelle Datentransfer zwischen Nutzern.

¹⁴⁶ Vgl.: Schindler, Chatten ohne Risiko?, S. 5 f., 8 f., 11.

¹⁴⁷ Vgl.: Katzer, Cyberbullying und sexuelle Viktimisierung von Kinder und Jugendlichen in Chatrooms, S. 26.

¹⁴⁸ Vgl.: Schindler, Chatten ohne Risiko?, S. 5.

¹⁴⁹ Vgl.: Hummel, Instant Messaging, S. 60 ff.; Schindler, Chatten ohne Risiko?, S. 5, 34.

Dagegen spricht vor allem, dass die Risiken von den Sicherheitseinstellungen abhängig sind, die der Nutzer vornimmt. Oftmals sind die variablen Möglichkeiten den Nutzern nicht bekannt. Weiterhin können im Datentransfer übersandte Daten Computerviren enthalten.¹⁵⁰

Mit Hilfe von IM kann Cybermobbing durch beleidigende oder bedrohende Nachrichten begangen werden. Angehängte Dateien, beispielsweise Fotos oder Videos können ebenfalls Handlungen von Cybermobbing begründen.

3.3.5 Bild- und Videoportal

Nach einer entsprechenden Anmeldung bei Bild- und Videoportalen ist es ohne Altersverifizierung für jedermann möglich, Bilder oder Videos einzustellen. Veröffentlichungen können von allen Nutzern – ohne Anmeldung – angesehen werden.

Ein bekanntes Bildportal ist Flickr, Videoportale sind beispielsweise YouTube, MyVideo oder Clipfish.

Die Portale werden außer von Privatpersonen auch von der Politik, der Filmund Musikindustrie für Werbe- und Propagandazwecke genutzt.

Es besteht die Möglichkeit, Bilder oder Videos von Portalen entfernen zu lassen, sofern diese illegale Inhalte, wie beispielsweise Gewaltdarstellungen oder Kinderpornografie, enthalten. Weiterhin können Aufnahmen gelöscht werden, wenn diese ohne die Erlaubnis der gezeigten Person veröffentlicht wurden oder die Person in einer diskriminierenden Weise darstellen.

Vorteile von Bild- und Videoportalen sind die Förderung der Kreativität und die Möglichkeit, eine Reihe von Bilder und Videos zu interessanten Themen zu veröffentlichen und anzusehen.

Nachteile sind mögliche Verstöße gegen Urheber- und Persönlichkeitsrechte, eine fehlende Altersverifizierung mit der Konsequenz, dass auch Kinder sich jugendgefährdende Bilder und Videos ansehen können sowie mögliche

_

¹⁵⁰ Vgl.: Schindler, Chatten ohne Risiko?, S. 5 f., 11.

Werbung und Propaganda durch rechtsextreme Vereinigungen oder Terroristen.¹⁵¹

Cybermobbing in Bild- und Videoportalen kann durch Fotos oder Videos, in denen Personen beleidigt werden, begangen werden. Vorstellbar sind Aufnahmen, die nachträglich verändert werden oder das Opfer in einer beschämenden Weise zeigen.

3.3.6 Mobiltelefon

Ein Mobiltelefon ist ein schnurloses, handliches Funktelefon¹⁵², das im alltäglichen Sprachgebrauch als Handy bezeichnet wird.

Die ersten Mobiltelefone gab es in den 1980er-Jahren. Seitdem haben sie sich rasant in allen Bereichen etabliert: Im Jahr 2007 besaßen ca. 2,5 Milliarden Menschen – was mehr als ¼ der Weltbevölkerung entspricht – ein Mobiltelefon. In den letzten Jahren stieg die Verbreitung von Mobiltelefonen in Deutschland je 100 Einwohner von 20 im Jahr 1998 auf über 100 im Jahr 2006. 153

Aspekte, die den Erfolg des Mobiltelefons begünstigt haben, sind die stetigen technischen Fortschritte, wie die Möglichkeit, das Internet über das Mobiltelefon zu nutzen, die gesunkenen Kosten und das allgemeine Kommunikationsbedürfnis der Gesellschaft.¹⁵⁴

Als Vorteile des Mobiltelefons werden die ständige Erreichbarkeit, insbesondere in Notfällen, die Überbrückung der Distanz bei räumlicher Trennung und die Verbundenheit durch das Bewusstsein, jederzeit jemanden anrufen oder angerufen werden zu können, benannt. Diese Punkte können allerdings im Umkehrschluss ebenfalls als Nachteile angesehen werden¹⁵⁵, insbesondere unter der Fragestellung, ob heutzutage eine Legitimation der Nichterreichbarkeit besteht. In "(...) einer Gesellschaft, wie der unsrigen ist es schwer vorstellbar,

¹⁵¹ Vgl.: Fileccia, Mehr Sicherheit im Umgang mit dem World Wide Web, S. 115, 152 f.

¹⁵² Vgl.: Götze, Die deutsche Rechtschreibung, S. 467.

¹⁵³ Vgl.: Burkart, Handymania, S. 24 ff.

¹⁵⁴ Vgl.: Ebd., S. 34.

¹⁵⁵ Vgl.: Ebd., S. 51; Alby, Das mobile Web, S. 44.

dass ohne weiteres akzeptiert wird, wenn jemand seine mobile Tür häufig verschlossen hält."¹⁵⁶

Mit den Funktionen SMS, MMS und den regelmäßig als Grundausstattung installierten Kameras bieten Mobiltelefone zahlreiche Möglichkeiten für Cybermobbing. 157

Mögliche Tathandlungen mit Mobiltelefonen können beleidigende oder bedrohende SMS, MMS oder E-Mails sein.

3.3.7 Internetblog

Ein Internetblog – in der Kurzform als Blog bezeichnet – ist ein im Internet geführtes Tagebuch oder Journal. Internetblogs sind vergleichbar mit privaten Tagebüchern, in denen persönliche Erlebnisse mit anderen Nutzern geteilt werden können. Darüber hinaus gibt es themenspezifische Internetblogs, beispielsweise für die Bereiche Literatur oder Film, aktuelle Themenblogs u.a. zu Wahlen oder Sportwettkämpfen sowie Firmenblogs, in denen Firmen die Mitarbeiter über aktuelle Entwicklungen informieren.

Rein formal gesehen handelt es sich bei einem Internetblog um die chronologisch geordnete Aneinanderreihung einzelner Beiträge und Bilder auf einer Website, wobei sich der aktuellste Beitrag ganz oben befindet.¹⁵⁸

Ein populärer Internetblog ist die Anwendung Twitter. Der Begriff stammt aus dem Englischen und bedeutet übersetzt 'Gezwitscher'. Die Beiträge, die dort in Echtzeit verfasst werden und verfügbar sind, werden Tweeds genannt und sind maximal 140 Zeichen lang.¹⁵⁹

Vorteilhaft bei Internetblogs sind die minimalen technischen Kenntnisse, die zur Nutzung benötigt werden. Außerdem kann über Internetblogs der Kontakt zu

¹⁵⁷ Vgl.: Scheithauer / Hayer / Dele Bull, Gewalt an Schulen am Beispiel von Bullying, S. 142.

.

¹⁵⁶ Burkart, Handymania, S. 65.

¹⁵⁸ Vgl.: Hein, Web 2.0, S. 24.

¹⁵⁹ Vgl.: Twitter Inc., Website Twitter.

anderen gehalten werden. Für die Leser besteht die Möglichkeit, Kommentare abzugeben, sodass Barrieren in der Kontaktaufnahme entfallen und Diskussionen entstehen können. 160

Internetblogs können durch beleidigende oder bedrohende Einträge missbraucht werden. In diesen Fällen kann es sich um Cybermobbing handeln.

3.4 Zwischenergebnis

Vorstehend wurden die verschiedenen Tatmittel dargestellt, die für Cybermobbing eingesetzt werden können.

Es wurde deutlich, dass die Täter insbesondere die Anonymität des Internets für ihre Zwecke nutzen können. Eine wichtige Bedeutung hat in diesem Zusammenhang die Nutzung von Fake-Profilen durch die Täter.

Weiterhin haben alle Web 2.0-Anwendungen für die Gesellschaft sowohl positive als auch negative Einflüsse. Ein negativer Aspekt bei allen Anwendungen ist, dass diese für Cybermobbing genutzt werden können.

4 Prävention und Reaktion

Wie in allen Bereichen gilt auch für Cybermobbing – Vorbeugen ist besser als Heilen –, sodass den Präventionsansätzen eine besondere Bedeutung zukommt.

Aktuell gibt es eine Reihe verschiedener Präventionsangebote, die im Folgenden dargestellt werden, ohne einen Anspruch auf Vollständigkeit zu erheben.

Im Anschluss daran werden Reaktionsmöglichkeiten erläutert.

-

¹⁶⁰ Vgl.: Hein, Web 2.0, S. 25 ff.

4.1 Prävention

Ein wesentlicher Aspekt zur Prävention von Cybermobbing ist die Stärkung der Medienkompetenz aller Nutzer. Hierzu gehört die Fähigkeit, Medien und ihre Inhalte den eigenen Zielen und Bedürfnissen entsprechend zu nutzen, eine kritische Distanz zu den Medien zu bewahren und selbst kreativ in der Medienwelt tätig werden zu können. 161

Ferner umfasst die Medienkompetenz auch Kenntnis darüber, wie Daten im Internet gespeichert, zugänglich und weiterverwendet werden, was im Internet erlaubt, bzw. verboten ist162 sowie das Bewusstsein darüber, dass dort hinterlassene Spuren nachträglich nicht mehr zu beseitigen sind. Genauso müssen sich Internetnutzer darüber bewusst sein, dass im Internet nichts der Realität entsprechen muss. 163

An der Vermittlung von Medienkompetenz sollten insbesondere Eltern¹⁶⁴ und Schulen mitwirken. Voraussetzung hierfür ist eine Intensivierung der medienpädagogischen Ausbildung für Lehrer und Eltern. 165

Ein Schritt in eine vielversprechende Richtung wird in Niedersachsen unternommen. Ab dem Jahr 2012 werden jährlich 10,3 Millionen Euro bereitgestellt, um ein Konzept zur Bildung von Medienkompetenz umzusetzen. Dazu gehört u.a. die medienpädagogische Aus- und Fortbildung zu verbessern. den Ausbau und die Qualitätssicherung durch Netzwerkbildung sowie die Zusammenarbeit aller Akteure (Elternhaus, Schule, Kindertagesstätten, außerschulisches Umfeld, Medienanbieter) zu fördern. 166

Darüber hinaus können Schulen beispielsweise durch externe Institutionen Unterstützung erhalten, die Projekte oder Materialien für Lehrer, Schüler und

(Medienkompetenz Niedersachsen), Medienkompetenz in Niedersachsen, S. 4 ff.

¹⁶⁴ Eine Möglichkeit für Eltern sich zu informieren bietet das Buch ,What in the world are your kids doing online' von den Autorinnen Melton und Shankle. Eltern werden darin in die Welt des Internets eingeführt und erhalten Tipps im Umgang mit dem Internet.

¹⁶⁶ Vgl.: Redaktionsbüro Diehl (bildungsklick), Medienbildung in den Kerncurricula, S. 2; NLM

¹⁶¹ Vgl.: Sign, Gemeinsam Schüler stark machen, S. 15; Feibel, Kindheit 2.0, S. 290.

¹⁶² Vgl.: Hoffmann, Netzkultur als Herausforderung für Medien-Pädagogik, S. 36.

¹⁶³ Vgl.: Feibel, Kindheit 2.0, S. 177.

¹⁶⁵ Vgl.: Feibel, Kindheit 2.0, S. 291.

Eltern anbieten.¹⁶⁷ Ferner kann auch die Polizei durch Vorträge in Schulen Präventionsansätze vermitteln und gegebenenfalls auf strafrechtliche Konsequenzen hinweisen.

Ein Verhaltenskodex, der Cybermobbing ächtet, bestimmte Verhaltensgrundsätze festschreibt und quasi als Vertrag zwischen Lehrern, Schülern und Eltern bzw. an Arbeitsstätten zwischen allen Mitarbeitern gilt, kann eine sinnvolle Ergänzung zur Vermeidung von Cybermobbing sein. 168

In Schulen sollte eine Lehrkraft, die über entsprechendes Know-how verfügt, beauftragt werden und als Ansprechpartner für Schüler, Lehrer sowie Eltern zur Verfügung stehen.¹⁶⁹

Ferner können Lehrer in ihren Klassen die Feedback-Kultur mit Fragebögen zur Diagnose des Klassenklimas oder mit Zeugnissen, bei denen Schüler Lehrer anonym benoten, fördern und somit gegebenenfalls Cybermobbing verhindern.¹⁷⁰

Eltern sollten mit ihren Kindern die Vor- und Nachteile der neuen Medien besprechen, sich möglichst selbst damit beschäftigen und als Ansprechpartner zur Verfügung stehen. In regelmäßigen Abständen sollten die Internetaktivitäten der Kinder gemeinsam mit diesen nachvollzogen werden.¹⁷¹

Um sich persönlich vor Cybermobbing zu schützen, ist der Gebrauch von Pseudonymen im Internet möglich.

Als Mediennutzer sollte man stets höflich bleiben und nur Dinge äußern, die man auch einer fremden Person ins Gesicht sagen würde. Selbiges gilt für die Veröffentlichung von Informationen zur eigenen Person, Fotos und Videos.

42

¹⁶⁷ Ab Seite 44 werden entsprechende Beispiele gegeben.

¹⁶⁸ Vgl.: Feibel, Kindheit 2.0, S. 128; Klein / Frank, Raus aus der Mobbing-Falle!, S. 94; Esser / Wolmerath, Mobbing, S. 102.

¹⁶⁹ Vgl.: Linzbach / Linzbach, Hinsehen und Handeln, S. 21.

¹⁷⁰ Vgl.: Dambach, Wenn Schüler im Internet mobben, S. 68 f.

¹⁷¹ Vgl.: Grimm / Rhein / Clausen-Muradian, Gewalt im Web 2.0, S. 272; Feibel, Kindheit 2.0, S. 176.; McQuade / Colt / Meyer, Cyber Bullying, S. 97, 123.

Handlungsempfehlungen für die Nutzung des Internets und von Netzwerken werden beispielsweise auch durch die sogenannte Netiquette¹⁷² Verhaltensregeln im Internet¹⁷³ und dem sogenannten Privacy-Knigge¹⁷⁴ gegeben. Das Befolgen dieser Empfehlungen kann ebenfalls vor Cybermobbing schützen.

Darüber hinaus ist zu bedenken, dass Kommunikation, die nicht persönlich, sondern mithilfe von Medien stattfindet, falsch interpretiert werden kann. Es fehlen Aspekte wie Betonung, Stimmlage oder Körpersprache, die bei der persönlichen Kommunikation gegeben sind und Missverständnisse verhindern können.¹⁷⁵

Beim Umgang mit neuen Medien sollten technische Einstellungsmöglichkeiten konsequent genutzt werden¹⁷⁶, um persönliche Daten bestmöglich zu schützen. Hierzu gehört auch, dass persönliche Passwörter nicht weitergegeben sowie persönliche Daten in bildlicher oder schriftlicher Form nicht leichtfertig hinterlassen werden, um auf diesem Weg nicht angreifbar und verletzbar zu sein.177

Es gibt Möglichkeiten, weitere technische Präventionsmaßnahmen, wie Sperrungen oder Filter, die das Laden bestimmter Seiten oder Inhalte verhindern, zu ergreifen. 178 Der "Filter im Kopf", also das Bewusstsein der allgemeinen Nutzungsregeln und der Weitergabe persönlicher Daten erscheint allerdings wesentlich wichtiger. Schließlich können technische Filter umgangen werden bzw. gelten an anderen Computern nicht.

¹⁷² Eine Netiquette gibt Hinweise für das gute Benehmen in der elektronischen Kommunikation.

¹⁷³ Val.: business-wissen.de. Netiquette. S. 1-9.

¹⁷⁴ Vgl.: Wälde, Privacy Knigge schützt die Privatsphäre in sozialen Netzwerken. S. 1 f.

¹⁷⁵ Vgl.: McQuade / Colt / Meyer, Cyber Bullying, S. 188 ff.

¹⁷⁶ Vgl.: Fraunhofer Institut Sichere Informations-Technologie, Privatsphärenschutz in Soziale-Netzwerke-Plattformen, S. 115.

¹⁷⁷ Vgl.: Schieb / Müller, PC konkret, S. 38.

¹⁷⁸ Vgl.: Grimm / Rhein / Clausen-Muradian, Gewalt im Web 2.0, S. 270; Feibel, Kindheit 2.0, S. 176.

In den letzten Jahren entwickelten sich Angebote und Projekte, die über die Themen Internet und Cybermobbing informieren und bei bestehenden Problemen Unterstützung geben können.

Im Internet gibt es diverse Seiten, die diese Thematik behandeln, Präventionsansätze vorstellen und Hilfestellung anbieten. Beispielhaft seien benannt:

- juuuport: Bei juuuport handelt es sich um eine Selbstschutz-Plattform von Jugendlichen für Jugendliche. Diese helfen sich gegenseitig bei Fragen zu Medien und dort entstehenden Problemen wie Cybermobbing. Fragen können öffentlich im sogenannten fooorum gestellt werden oder persönlich in einer Beratung per E-Mail-Formular. Als Ansprechpartner stehen ehrenamtliche juuuport-Scouts im Alter von 16-21 Jahren zur Verfügung. Die Scouts sind durch Experten aus den Bereichen Recht, Internet und Psychologie ausgebildet.
- <u>klicksafe.de</u>: Auf der Seite klicksafe.de werden u.a. Materialien für Jugendliche, Eltern und Lehrer zur Verfügung gestellt.¹⁸⁰
- smiley e.V.: Der Verein smiley e.V. setzt sich mit der Mediennutzung von Kindern und Jugendlichen auseinander. Unter anderem werden Elternabende, Klassenworkshops und Lehrerfortbildungen angeboten.
 Ferner werden Materialien zur Verfügung gestellt.¹⁸¹
- <u>SCHAU HIN</u>: Auf der Seite SCHAU HIN erhalten Eltern Tipps zur Mediennutzung und Medienerziehung ihrer Kinder.¹⁸²
- Niedersächsische Landesmedienanstalt (= NLM): Die NLM informiert über Jugendschutz und Medien. Weiterhin stellt sie Materialien für Pädagogen zur Verfügung.¹⁸³

vgi.. Ncivi, vvebsite juduport.

¹⁷⁹ Vgl.: NLM, Website juuuport.

¹⁸⁰ Vgl.: Landeszentrale für Medien und Kommunikation Rheinland-Pfalz, Website klicksafe.de.

¹⁸¹ Vgl.: smiley – Verein zur Förderung der Medienkompetenz e.V., Website smiley e.V.

¹⁸² Vgl.: Projektbüro "Schau hin!": Website SCHAU HIN!

¹⁸³ Vgl.: NLM, Materialien für die medienpädagogische Arbeit.

- Medienkompetenz Niedersachsen: Auf der Website wird ein Überblick der landesweiten Angebote zur Entwicklung und Stärkung der Medienkompetenz gegeben.¹⁸⁴
- watchyourweb: Bei watchyourweb handelt es sich um eine Plattform für junge Internetnutzer. Es werden Hinweise für die eigene Sicherheit im Internet gegeben.¹⁸⁵
- <u>NetzDurchblick</u>: Die Website NetzDurchblick wurde in einem Projekt durch Studenten der Hochschule für Angewandte Wissenschaften (= HAW) Hamburg entwickelt. Kinder und Jugendliche im Alter von 12 bis 16 Jahren sollen dort spielerisch das Benutzen des Internets lernen. Es werden Tipps zum richtigen Verhalten sowie Hinweise zu Risiken und Gefahren gegeben.¹⁸⁶
- Blinde Kuh: Blinde Kuh ist eine Suchmaschine speziell für Kinder. Die Website informiert weiterhin über Sicherheit im Internet und gibt Tipps.¹⁸⁷

Eine weitere Präventionsaktion gemeinsam durch die Jugendzeitschrift BRAVO und die Familienministerin Kristina Schröder begann im November 2011. Nachdem in der BRAVO ein Interview mit der Ministerin zu Cybermobbing veröffentlich wurde, folgten in den nächsten Ausgaben Artikel zu der Thematik.¹⁸⁸

Auch im Radio wurde das Thema Cybermobbing bereits in einem bundesweiten Aktionstag behandelt. Am 07.11.2011 beteiligten sich 75 Radiosender unter dem Motto ,Radio hilft! Gegen Gewalt im Netz' an diesem Tag gegen Cybermobbing.¹⁸⁹

¹⁸⁸ Vgl.: Bauer Digital KG (BRAVO), Klick nicht weg!, S. 2.

45

¹⁸⁴ Vgl.: NLM, Website Medienkompetenz Niedersachsen.

¹⁸⁵ Vgl.: IJAB – Fachstelle für Internationale Jugendarbeit der Bundesrepublik Deutschland, Website watchyourweb.

¹⁸⁶ Vgl.: HAW-Projekt NetzDurchblick, Website NetzDurchblick.

¹⁸⁷ Vgl.: Blinde Kuh e.V., Website Blinde Kuh.

¹⁸⁹ Vgl.: netzwelt GmbH, Radio hilft, S. 2; Funk & Fernsehen Nordwestdeutschland GmbH & Co. KG, Infos zum Thema Cyber-Mobbing!, S. 1 f.

Die Theaterproduktion "Comic On!" zeigt in den Theaterstücken "r@usgemobbt.de" für 9-12-Jährige¹⁹⁰ und "R@usgemobbt 2.0" für 13-16-Jährige¹⁹¹ die missbräuchliche Verwendung von Computern und Mobiltelefonen für Cybermobbing.

Durch die Polizei wurden die Präventionsfilme 'Abseits'¹⁹² und 'Netzangriff'¹⁹³, welche die Thematik Cybermobbing behandeln, produziert. Die Filme können u.a. inklusive weiterer begleitender Materialien als Unterrichtsinhalte in Schulen eingesetzt werden.

Im Fernsehen machte insbesondere der Film 'Homevideo' auf die Thematik Cybermobbing aufmerksam. Im Film wird ein 15-jähriger Junge Opfer von Cybermobbing, indem ein Video auf dem er beim Onanieren zu sehen ist, durch Mitschüler an Mobilfunkteilnehmer gesandt und im Internet verbreitet wird. Es wird eine Anzeige erstattet und der Junge wechselt die Schule. Als ihm klar wird, dass das Video auch dort bekannt ist, begeht er Suizid.¹⁹⁴

Welche Präventionsmaßnahmen tatsächlich wirksam und realisierbar sind, hängt selbstverständlich von den jeweiligen Gegebenheiten und individuellen Persönlichkeitsmerkmalen der Nutzer ab.

4.2 Reaktion

Wenn es für Präventionsmaßnahmen zu spät ist, da bereits Cybermobbing verwirklicht wurde, sind verschiedene Reaktionen denkbar.

Eine Unterstützung bei Cybermobbing können Betroffene beispielsweise durch die eigene Familie, Freunde, eine Selbsthilfegruppe, einen Psychiater, einen

¹⁹⁰ Vgl.: Comic On!, Website r@usgemobbt.de.

¹⁹¹ Vgl.: Ebd., Website R@usgemobbt 2.0.

¹⁹² Vgl.: Polizei Beratung, Abseits.

¹⁹³ Vgl.: Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes zum Thema Cybermobbing, Netzangriff.

¹⁹⁴ Vgl.: Riedhof, Homevideo.

Rechtsanwalt, den Vorgesetzen bzw. Lehrer, den Personalrat bzw. Vertrauenslehrer oder die Polizei erfahren. 195

Sofern durch das Cybermobbing eine Straftat verwirklicht wurde, kann bei der Polizei eine Strafanzeige erstattet werden. Hierfür sind gesicherte Beweise, wie Notizen, Ausdrucke oder Screenshots¹⁹⁶ von E-Mails, Chatprotokollen, Nachrichten, Bildern sowie eventuelle ärztliche Atteste, hilfreich.¹⁹⁷

Hilfreich für die strafrechtliche Verfolgung kann ferner ein Tagebuch sein, in dem die Cybermobbing-Handlungen niedergeschrieben werden. Erfasst werden sollte, wann und wo die Geschehnisse genau passiert sind, wer möglicherweise als Zeuge zur Verfügung steht, ob es weitere Beweismittel gibt und welche Folgen der Vorfall auslöste.

Für das Opfer persönlich kann das Notieren der täglichen guten und schlechten Erlebnisse insofern hilfreich sein, dass positive Ereignisse nicht völlig aus dem Blickfeld geraten. ¹⁹⁸

Aufgrund der IP-Adresse¹⁹⁹ jedes Rechners ist es möglich, Nachforschungen zumindest zu dem genutzten Computer des Täters vorzunehmen.²⁰⁰

Wenn Verstöße gegen Betriebs-, Personalvertretungsgesetze oder Schulgesetze vorliegen, sollte dieses an Verantwortliche gemeldet werden.²⁰¹

Sofern es im schulischen Umfeld zu Cybermobbing gekommen ist, sind – neben einer Aufarbeitung der Geschehnisse – die Versetzung des Täters in eine andere Klasse bzw. eine Suspendierung von der Schule denkbar. Entsprechende Maßnahmen können eine abschreckende Wirkung für weitere

_

¹⁹⁵ Vgl.: Grimm / Rhein / Clausen-Muradian, Gewalt im Web 2.0, S. 290; Kampka, Keine Angst vor Mobbing!, S. 96 f., 122.

¹⁹⁶ Ein Screenshot ist eine Kopie der Bildschirmanzeige.

¹⁹⁷ Vgl.: Grimm / Rhein / Clausen-Muradian, Gewalt im Web 2.0, S. 273; Kampka, Keine Angst vor Mobbing!, S. 175.

¹⁹⁸ Vgl.: Jannan, Das Anti-Mobbing-Buch, S. 74.

Eine IP-Adresse ist die Internet-Protokoll-Adresse eines Rechners im Internet. Die IP-Adresse lässt sich mit einer Postanschrift vergleichen und ermöglicht eine Art Rückverfolgbarkeit.

²⁰⁰ Vgl.: Schieb / Müller, PC konkret, S. 24 f.

²⁰¹ Vgl.: Holzbecher / Meschkutat, Mobbing am Arbeitsplatz, S. 35

potentielle Täter entfalten. Möglich wäre unter Umständen auch ein Klassenoder Schulwechsel für das Opfer.²⁰² Im beruflichen Umfeld kann ein Arbeitsplatzwechsel ebenfalls eine Möglichkeit darstellen.

Darüber hinaus sind technische Maßnahmen möglich: Bei den meisten Internet-Angeboten können bestimmte Personen gesperrt werden, sodass man beispielsweise keine Nachrichten mehr von diesen erhält. Bei sozialen Netzwerken gibt es die Möglichkeit, Personen, die gegen Regeln verstoßen, über eingerichtete Beschwerdesysteme bei den Anbietern zu melden. Als Konsequenz kann die gemeldete Person für das gesamte Angebot gesperrt werden.²⁰³

Eine Lösung kann auch die Änderung der Mobiltelefonnummer, des Instant Messengers oder der E-Mail-Adresse sein.

In Frankreich hat sich das Erziehungsministerium gemeinsam mit dem sozialen Netzwerk Facebook darauf geeinigt, dass das Facebook-Profil von Tätern grundsätzlich gesperrt wird.²⁰⁴ Aufgrund der subjektiven Wichtigkeit und dem Ansehen sozialer Netzwerke, könnte Facebook-Nutzer die Angst vor dem Verlust des persönlichen Profils von (weiteren) Cybermobbing-Handlungen abhalten.

Entscheidend für die Reaktion auf Cybermobbing ist ein konsequentes Einschreiten aller Beteiligten wie Opfer, Schule, Arbeitsstelle, Familie, Freunde oder Hilfeeinrichtungen.

4.3 Zwischenergebnis

Idealerweise sollten Präventionsmaßnahmen einen Menschen von klein auf begleiten:

-

²⁰² Vgl.: Grimm / Rhein / Clausen-Muradian, Gewalt im Web 2.0, S. 273.

²⁰³ Vgl.: Rack / Fileccia, Was tun bei Cyber-Mobbing?, S. 196.

²⁰⁴ Vgl.: Seibert, Wer mobbt, fliegt raus, S. 1.

Bereits als Kleinkind sollten durch die Eltern und im Kindergarten Medienkompetenz vermittelt werden. In der Schule müssen entsprechende Themen als Unterrichtsinhalte weiterverfolgt werden. Voraussetzung ist natürlich, dass auch die Eltern, Erzieher und Lehrer entsprechend medienpädagogisch fortgebildet und informiert sind.

Bei Fragen bzw. Problemen sollten junge Menschen sich umgehend an Eltern, Lehrer, Mitschüler, Internetanbieter oder Hilfeeinrichtungen wenden können.

Sofern es zu Cybermobbing gekommen ist, muss ein konsequentes Einschreiten die Folge sein, wobei möglichst alle Beteiligten zusammenwirken.

Die Erfordernisse des Zusammenwirkens aller Beteiligten bei der Prävention und der Reaktion soll anhand des folgenden Schemas dargestellt werden.

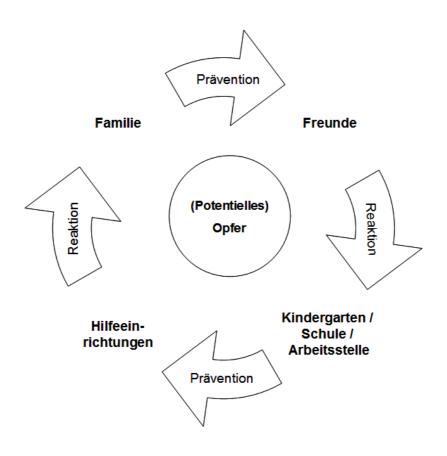


Abbildung 1: Prävention und Reaktion

5 Aktueller Forschungsstand

Im Folgenden wird der ausländische und deutsche Forschungsstand dargestellt, ohne einen Anspruch auf Vollständigkeit zu erheben. Es werden

Studien betrachtet, die unmittelbar Cybermobbing oder – sofern sie für diese Thematik relevant sind – Mobbing und Mediennutzung zum Gegenstand haben. ²⁰⁵

5.1 Ausländische Forschung

Zu dem Phänomen Cybermobbing wurden seit dem Jahr 1999 eine Vielzahl von Studien durchgeführt. Dabei stammt die überwiegende Mehrheit aus dem Ausland.

Hinsichtlich der methodischen Vorgehensweise unterscheiden sich die Untersuchungen, die Ergebnisse ergänzen sich aber eher, als dass sie sich widersprechen. Eine Zusammenfassung der Studien in Bezug auf die Forscher, das zur Verfügung stehende Material, die Methode und die wesentlichen Ergebnisse befindet sich in tabellarischer Form im Anhang D.²⁰⁶

Im Ergebnis lassen sich folgende Signifikanzen der Studien feststellen:

- Cybermobbing tritt in vielen verschiedenen Formen auf, sowohl innerhalb als auch außerhalb der Schule
- Mädchen und Jungen sind sowohl Täter als auch Opfer
- Cybermobbing umfasst in den meisten Fällen gemeine oder gehässige Kommentare
- Viele Täter sind aufgrund bestimmter Lebensumstände unzufrieden
- Problematische Eltern-Kind-Beziehungen können Cybermobbing begünstigen
- Junge Menschen vertrauen sich Erwachsenen gegenüber in der Mehrzahl nicht an, sofern sie Opfer von Cybermobbing sind

Abweichend von der Norm, Zahlen bis einschließlich zwölf wörtlich auszuschreiben, werden bei der Darstellung der Forschung (Kapitel 5) und der Auswertung (Kapitel 7) diese Werte zwecks einer besseren Übersichtlichkeit teilweise als arabische Ziffern dargestellt.

²⁰⁶ Eigene Darstellung nach McQuade / Colt / Meyer, Cyber Bullying, S. 77 ff.; Ito et al., Living and Learning with New Media, S. 6 ff.

- Präventionsmaßnahmen werden nicht von allen Eltern und nicht in allen Schulen durchgeführt
- Folgen für Opfer sind u.a. Verlegenheit, Ärger, Traurigkeit, Frustration, Verzweiflung, Leid, soziale Isolation, psychische Probleme bis hin zum Suizid
- bei jüngeren Opfern beziehen sich Tathandlungen eher auf deren äußeres Erscheinungsbild, bei älteren Opfern haben Tathandlungen Bezug zu sexuellen Themen
- In der Mehrzahl sind die Täter den Opfern persönlich bekannt
- Täter des Cybermobbings sind oft ebenfalls traditionelle Mobber
- Opfer von Cybermobbing erleiden häufig auch traditionelle Mobbing-Handlungen.²⁰⁷

5.2 Deutsche Forschung

Es gibt eine Reihe von deutschen Studien, die das klassische Mobbing untersuchen. Weiterhin werden in einigen Arbeiten Aspekte der Mediennutzung untersucht. Bis heute gibt es nur wenige deutsche Studien, die speziell das Thema Cybermobbing als Untersuchungsgegenstand haben.

Eine Auswertung der nationalen Studien gegliedert nach den Forschern, dem zur Verfügung stehenden Material, der Methode und den wesentlichen Ergebnissen, unterteilt nach den Untersuchungsschwerpunkten Mobbing²⁰⁸, Mediennutzung²⁰⁹ und Cybermobbing²¹⁰ befindet sich in Anhang E.

-

²⁰⁷ Vgl.: McQuade / Colt / Meyer, Cyber Bullying, S. 94 ff.

²⁰⁸ Vgl.: Meschkutat / Stackelbeck / Langenhoff, Der Mobbing-Report, S. 13 ff., 23, 26, 39 ff., 49, 77, 94.

Vgl.: Wagner / Theunert, Das Internet als Rezeptions- und Präsentationsplattform für Jugendliche, S. 1 f., BITKOM, Soziale Netzwerke, S. 4, 7, 11, 20; Schmidt et al., Heranwachsen mit dem Social Web, S. 4 f., 6, 13, 17 ff.; Rumpf et al., Prävalenz der Internetabhängigkeit, S. 3; Fraunhofer Institut Sichere Informations-Technologie, Privatsphärenschutz in Soziale-Netzwerke-Plattformen, S.11, 65 ff., 70; Petershans, (N)ONLINER Atlas, S. 9 f., 44.

Vgl.: Jäger et al., Mobbing bei Schülerinnen und Schülern in der Bundesrepublik Deutschland, S. 3; Grimm / Rhein / Clausen-Muradian, Gewalt im Web 2.0, S. 13, 17, 19 f., 57 f., 63; Gedatus, Cyber-Mobbing in Schulen, S. 3, 7 ff., 12, 20; Techniker Krankenkasse, Cybermobbing-Gewalt unter Jugendlichen, S. 2ff.; Fawzi, Cyber-Mobbing, S. 54 f., 60, 66 ff., 72 ff., 88 ff., 103 ff.

Die Ergebnisse der Studien zeigen folgende Bedeutsamkeiten:

- Die neuen elektronischen Medien werden immer wichtiger, immer häufiger und intensiver genutzt
- Von den meisten Nutzern (85%) wird das Internet mindestens mehrmals pro Woche genutzt
- Internetplattformen haben eine große Bedeutung erlangt: hier findet Kommunikation statt oder es werden selbst produzierte mediale Inhalte geteilt
- Insbesondere junge Menschen nutzen aktiv soziale Netzwerke (14-20
 Jahre = 88%, 14-29 Jahre = 94%)
- Als soziales Netzwerk wird Facebook am Häufigsten genutzt (42%)
- Von sieben getesteten sozialen Netzwerken zeigen alle Schwachstellen im Bereich des Privatspährenschutzes
- Insgesamt haben zwischen 19,9% und 33% der befragten Personen
 Cybermobbing als Opfer erlebt
- Eine Studie kam zu dem Ergebnis, dass Jungen häufiger Opfer von Cybermobbing werden
- In den Klassen 1-4 ist der Anteil von Cybermobbing gering, in den Klassen 8-13 am Verbreitesten
- Tathandlungen von Cybermobbing sind in der Mehrzahl Beleidigungen und Drohungen
- Als häufig genutzte Tatmittel von Cybermobbing wurden Instant Messenger und Mobiltelefone benannt
- Die Täter sind den Opfern in vielen Fällen (52%) bekannt
- Täter sind in den meisten Fällen Mitschüler
- Einen Verhaltenskodex erachten 66,7% der befragten P\u00e4dagogen f\u00fcr sinnvoll; lediglich 2,6% gaben an, dass ihre Schule \u00fcber einen entsprechenden verf\u00fcge
- Opfer von Cybermobbing berichten von Auswirkungen in der realen Welt

 Die Prävalenz der Internetabhängigkeit beträgt allgemein 2,4% und bei den 14-16-Jährigen 4,0%.²¹¹

Darüber hinaus werden in Deutschland seit mehreren Jahren die KIM- und JIM-Studien durchgeführt. Im Vergleich zu einmaligen Studien sind hier Mehrjahresvergleiche möglich und es können Entwicklungen und Tendenzen schneller erkannt werden.

Wesentliche Ergebnisse beider Studien werden im Weiteren vorgestellt.

5.2.1 KIM-Studie 2010

Seit dem Jahr 1999 wird mit der "Kinder + Medien, Computer + Internet (= KIM)-Studie" durch den Medienpädagogischen Forschungsverbund Südwest (= mpfs) jährlich das Medienverhalten der 6- bis 13-Jährigen untersucht.

Die Ergebnisse zum Medienverhalten – auch der Kinder – erscheinen, insbesondere im Vergleich zu den Ergebnissen der JIM-Studie, bedeutsam für die vorliegende Arbeit.²¹²

Für die KIM-Studie 2010²¹³ betrug die Grundgesamtheit der Untersuchung ca. 6 Millionen deutschsprachige Kinder im Alter von 6 bis 13 Jahren. Aus dieser Grundgesamtheit wurde eine repräsentative Stichprobe von 1.214 Personen gezogen.

Die Methode der Untersuchung waren persönliche, computergestützte Interviews der Kinder sowie selbstauszufüllende Fragebögen der Haupterzieher.²¹⁴

Auf die geschlossene Frage²¹⁵ zu den persönlichen Interessen antworteten 60% der Kinder Internet / Computer und 57% Mobiltelefon. Demgegenüber standen mit 93% an erster Stelle Freunde / Freundschaft.²¹⁶

_

²¹¹ Vgl.: Fußnote 208-210.

²¹² Weitere Ausführungen dazu werden in Kapitel 6.2 auf Seite 62 gegeben.

²¹³ Im Jahr 2011 erschien keine KIM-Studie, sodass die Ergebnisse der KIM-Studie 2010 betrachtet werden.

²¹⁴ Vgl.: Medienpädagogischer Forschungsverbund Südwest, KIM-Studie 2010, S. 3 f.

97% der Kinder äußerten, dass ein Mobiltelefon im Haushalt vorhanden ist, wobei 53% ein eigenes Gerät besitzen.²¹⁷

In 9 von 10 Haushalten stehen Computer und Internet zur Verfügung. Insgesamt 15% der Kinder verfügen über einen eigenen Computer²¹⁸, wobei 1 von 10 Kindern einen Internetzugang besitzt.²¹⁹

Befragt zu den Freizeitaktivitäten gaben 31% der Kinder an, dass sie jeden bzw. fast jeden Tag und 19%, dass sie ein- bzw. mehrmals pro Woche das Mobiltelefon nutzen. 33% verschicken SMS oder MMS, 6% fertigen Fotos oder Videos an und 4% verschicken diese.

Das Internet wird von 15% der Kinder jeden oder fast jeden Tag und von 28% ein- bzw. mehrmals pro Woche genutzt. 57% gaben an, das Internet zumindest selten zu konsumieren.²²⁰

Um die Medienbindung zu ermitteln, wurden die Kinder befragt, auf welches Medium sie am Wenigsten verzichten könnten. 25% der Kinder gaben bei dieser geschlossenen Frage Internet / Computer an. Die subjektive Wichtigkeit steigt hierbei mit zunehmendem Alter von 6% bei den 6-7-Jährigen auf 41% der 12-13-Jährigen.²²¹

63% der Kinder haben zumindest eine Lieblingsseite im Internet, die sie regelmäßig besuchen. 32% gaben hierbei eine Kommunikationsplattform, wie soziale Netzwerke, Chats oder Instant Messenger, an. Bei 17% der Kinder ist schülerVZ und bei 14% YouTube die beliebteste Seite. 43% der Kinder nutzen regelmäßig soziale Netzwerke, 34% Chats, 30% Instant Messenger und 40% E-Mails. Der Anteil der Kinder, die zumindest einmal pro Woche soziale Netzwerke nutzen, hat sich von 16% im Jahr 2008 auf 43% im Jahr 2010 mehr

²¹⁵ Bei geschlossenen Fragen sind Antwortmöglichkeiten vorgegeben. Im Gegensatz dazu muss der Befragte bei offenen Fragen die Antworten eigenständig formulieren.

²¹⁶ Val.: Medienpädagogischer Forschungsverbund Südwest, KIM-Studie 2010, S. 5.

²¹⁷ Der Besitz eines eigenen Mobiltelefons steigt mit dem Kindesalter an. 14% der 6-7-Jährigen, 33% der 8-9-Jährigen, 71% der 10-11-Jährigen und 90% der 12-13-Jährigen besitzen ein eigenes Mobiltelefon.

²¹⁸ Aufgeschlüsselt nach den Altersgruppen: 6-7 Jahre = 2%, 8-9 Jahre = 5%, 10-11 Jahre = 18%, 12-13 Jahre = 33%.

²¹⁹ Vgl.: Medienpädagogischer Forschungsverbund Südwest, KIM-Studie 2010, S. 7 f., 25, 52.

²²⁰ Val.: Ebd., S. 9 f., 55.

²²¹ Vgl.: Ebd., S. 15 f.

als verdoppelt. 35% der 10-11-Jährigen und 61% der 12-13-Jährigen verfügen über ein Profil, wobei 66% der Kinder bei schülerVZ und 20% bei Facebook angemeldet sind.²²²

In der KIM-Studie werden auch Problembereiche des, bzw. mit dem Internet beschrieben. Erwähnt werden mangelnde Datensparsamkeit, Erfahrungen mit unangenehmen Chat-Partnern und Konfrontationen mit ungeeigneten Inhalten für Kinder.²²³ Cybermobbing wird hierbei, über die unangenehmen Chat-Erfahrungen hinausgehend, nicht thematisiert.

5.2.2 JIM-Studie 2011

Die "Jugend, Information, (Multi-) Media (= JIM)-Studie' wird seit dem Jahr 1998 als Langzeituntersuchung durchgeführt.

Die Grundgesamtheit für die JIM-Studie 2011 umfasst ca. 7 Millionen Personen im Alter von 12 bis 19 Jahren in Telefonhaushalten der Bundesrepublik Deutschland. Aus dieser Grundgesamtheit wurde eine repräsentative Stichprobe von 1.205 Jugendlichen telefonisch befragt.

Die Befragten wählten als Themeninteressen aus einer Liste mit 21 vorgegebenen Themen vorrangig Liebe und Freundschaft (87%) aus. Die medialen Interessen sind Internet (79%), Handy (69%) und Computerfragen (66%).

Befragt zu der Medienausstattung gaben die Jugendlichen an, dass in allen Haushalten Computer und Internetzugang verfügbar sind. 79%²²⁴ verfügen über einen eigenen Computer.²²⁵

Die subjektive Wichtigkeit des Internets beantworteten 88% mit wichtig oder sehr wichtig, selbiges gilt bei 88% der Jugendlichen für Mobiltelefone.²²⁶

²²⁴ In den jeweiligen Altersgruppen verfügen über einen eigenen Computer: 12-13 Jahre = 60%, 14-15 Jahre = 80%, 16-17 Jahre = 86%, 18-19 Jahre = 88%.

²²² Vgl.: Medienpädagogischer Forschungsverbund Südwest, KIM-Studie 2010, S. 32 ff.

²²³ Val.: Ebd., S. 37 f.

²²⁵ Vgl.: Medienpädagogischer Forschungsverbund Südwest, JIM-Studie 2011, S. 3 ff.

²²⁶ Vgl.: Ebd., S. 15.

Mit 99% äußerten nahezu alle Jugendlichen, das Internet zumindest selten zu nutzen, 65% der 12-19-Jährigen sind täglich²²⁷, 25% mehrmals pro Woche online.

Die geschätzte Dauer, die Jugendliche an einem durchschnittlichen Werktag im Internet verbringen, gaben diese mit 134 Minuten an.

Die Interessen im Internet wurden in die Kategorien Kommunikation, Spiele, Unterhaltung und Information eingeteilt. Die Antworten der Jugendlichen zeigen eindeutig, dass mit 44% die meiste Zeit mit Kommunikation, d.h. Nutzung von sozialen Netzwerken, Instant Messenger, Chats oder E-Mail, verbracht wird. Die Nutzung der Kommunikationsformen Facebook, E-Mails empfangen und versenden und Instant Messenger nimmt in den Altersgruppen zu. Lediglich die Kommunikation in Chatrooms nimmt im Altersverlauf ab²²⁸.

78% der Jugendlichen nutzen soziale Netzwerke regelmäßig, im Jahr 2010 waren es noch 71%.

Im Durchschnitt sind Jugendliche in 1,4 sozialen Netzwerken angemeldet. Fast 72% nutzen Facebook, 29% sind bei schülerVZ, 9% bei wer-kennt-wen und 6% bei Schueler.cc angemeldet. Seit dem Jahr 2010 hat sich die Verteilung stark verändert: die Werte für Facebook betrugen 2010 noch 37% und für schülerVZ 53%. Innerhalb der sozialen Netzwerke nutzen 73% die Chatmöglichkeit, 71% das Versenden und Empfangen von Nachrichten, 46% Profilpinnwände und 32% Statusmeldungen.²²⁹

Befragt zu negativen Erfahrungen im Internet, gaben 14% der Jugendlichen (Jungen = 15%, Mädchen = 13%) an, dass über sie bereits peinliche oder beleidigende Inhalte ins Internet gestellt wurden. Dabei waren ältere Jugendliche stärker betroffen.²³⁰

Die Verteilung der täglichen Nutzungsfrequenz in den jeweiligen Altersgruppen steigt wie folgt an: 12-13 Jahre = 39%, 14-15 Jahre = 64%, 16-17 Jahre = 74%, 18-19 Jahre = 81%.

²²⁸ Im Einzelnen sieht die Verteilung wie folgt aus: Facebook (12-13 Jahre = 60%, 14-15 Jahre = 80%, 16-17 Jahre = 83%, 18-19 Jahre = 84%), E-Mails (12-13 Jahre = 39%, 14-15 Jahre = 51%, 16-17 Jahre = 65%, 18-19 Jahre = 68%), Instant Messenger (12-13 Jahre = 31%, 14-15 Jahre = 51%, 16-17 Jahre = 54%, 18-19 Jahre = 56%) und Chatten (12-13 Jahre = 43%, 14-15 Jahre = 53%, 16-17 Jahre = 49%, 18-19 Jahre = 37%).

²²⁹ Vgl.: Medienpädagogischer Forschungsverbund Südwest, JIM-Studie 2011, S. 30 ff., 47 ff.

 $^{^{230}}$ 12-13 Jahre = 9%, 14-15 Jahre = 18%, 16-17 Jahre = 14%, 18-19 Jahre = 16%.

22% der Internetnutzer (25% = Mädchen, 18% = Jungen) erklärten, dass im Freundeskreis schon einmal jemand im Internet regelrecht 'fertig gemacht' wurde. Im Jahr 2010 war der Wert mit 23% ähnlich hoch.²³¹

Die JIM-Studie 2011 untersuchte als Schwerpunkt auch den Datenschutz in sozialen Netzwerken. Gegenüber den Werten aus den JIM-Studien 2009 und 2010 ist der Anteil derjenigen, die persönliche Daten online stellen, rückläufig. Auch in Hinblick auf Sicherheitseinstellungen sind Jugendliche sensibler geworden. Aktuell nutzen 79%, gegenüber 67% im Jahr 2010, eine sogenannte Privacy-Option, um Einblicke von Fremden auf das eigene Profil zu verhindern. ²³²

In Bezug auf Mobiltelefone gaben die Jugendlichen an, dass diese in allen Haushalten verfügbar sind. 96% der Jugendlichen verfügen über ein eigenes Mobiltelefon und 25% über ein Smartphone.²³³

Trotz der vielen neuen Möglichkeiten der Mobiltelefone steht die hauptsächliche Nutzung der Kommunikation durch Anrufe oder SMS weiterhin im Vordergrund.²³⁴

In der JIM-Studie 2011 wird das Mobiltelefon im Zusammenhang mit Cybermobbing genannt, da mittels Mobiltelefon schnell beleidigende Inhalte als Text, Bild oder Video versandt werden können. 3% der Jugendlichen bestätigen bereits Opfer eines entsprechenden Cybermobbings per Mobiltelefon geworden zu sind.²³⁵

5.3 Zwischenergebnis

Es wurde der aktuelle ausländische und deutsche Forschungsstand dargestellt. Die bei diesen Dunkelfeldstudien genutzten Methoden waren in der Mehrzahl telefonische, persönliche oder online durchgeführte Befragungen. Ferner wurden Fragebögen, Gruppendiskussionen und ein Black-Box-Test zur

²³³ Vgl.: Ebd., S. 3, 57.

²³⁴ Vgl.: Ebd., S. 13, 59 f.

²³¹ Vgl.: Medienpädagogischer Forschungsverbund Südwest, JIM-Studie 2011, S. 39 f.

²³² Vgl.: Ebd., S. 49 f.

²³⁵ Val.: Ebd., S. 61.

Informationsgewinnung genutzt. Es wurde weiterhin der Inhalt von Profilen, Diskussionsforen, Tagebüchern, Videos und Plattformen analysiert.

Bei einer Vielzahl der Studien wurden Kinder in die Untersuchung miteinbezogen.

Die Studien zeigen eindeutig, dass elektronische Medien im Leben junger Menschen immer wichtiger und selbstverständlicher werden und dass eine beachtliche Anzahl von Personen bereits persönlich oder im sozialen Umfeld Erfahrungen mit Cybermobbing machen musste.

6 Untersuchung

Nachdem der aktuelle Forschungsstand dargestellt wurde, soll nun die Forschungsfrage "Wie zeigt sich Cybermobbing im Helldfeld?" mit der qualitativen Inhaltsanalyse beantwortet werden.

6.1 Darstellung der Methode

Eines der geläufigsten Verfahren zur Analyse von Textmaterial ist die von Philipp Mayring entwickelte qualitative Inhaltsanalyse.

Die Inhaltsanalyse beschreibt die systematische Erhebung und Auswertung von Texten, Bildern oder Filmen.²³⁶ Bei der angewandten qualitativen Inhaltsanalyse handelt es sich um eine Form der qualitativen Forschung.

Etwa seit den 70er-Jahren galt die quantitative Forschung, mit dem Versuch der Falsifikation von Hypothesen, nicht mehr als das Ideal.²³⁷ Es wurde von einem "(…) Denken, das sich den Menschen und Dingen annähert, indem es sie testet und vermisst, mit ihnen experimentiert und ihre statistische Repräsentanz überprüft, ohne vorher den Gegenstand verstanden zu haben, seine Qualität erfasst zu haben (…)"²³⁸ gesprochen. Forderungen nach offeneren

²³⁸ Mayring, Einführung in die Qualitative Sozialforschung, S. 9.

²³⁶ Vgl.: Diekmann, Empirische Sozialforschung, S. 576.

²³⁷ Vgl.: Lamnek, Qualitative Sozialforschung, S. 1.

Erhebungsmethoden wurden laut und qualitative Methoden, bei denen Sinnzusammenhänge erkannt werden können, setzten sich stärker durch. Die qualitative Forschung will die besonderen Eigenschaften und Merkmale, d.h. die Qualität der Beschaffenheit möglichst differenziert erfahren. Ziel ist nicht das Messen oder Erklären, sondern das Verstehen.²³⁹

Bei der qualitativen Inhaltsanalyse werden die auszuwertenden Dokumente als Material behandelt. "Dokumente, hier verstanden als schriftliche Texte, die als Aufzeichnung oder Beleg für einen Vorgang oder Sachverhalt dienen, nehmen in modernen Gesellschaften eine prominente Stellung ein."²⁴⁰

Die in den Dokumenten enthaltenen Daten werden anhand eines Suchrasters extrahiert. Das Suchraster wird zuvor anhand theoretischer Vorüberlegungen entworfen. Der qualitativen Inhaltsanalyse geht es darum, diese Grundformen des Interpretierens von Text mit inhaltsanalytischen Regeln beschreibbar und überprüfbar werden zu lassen. Die Informationen, die für die Beantwortung der Forschungsfrage relevant sind, werden den entsprechenden Kategorien des Suchrasters zugeordnet. Es sollte stets eine Quellenangabe erfolgen, um eine Kontrolle am Ursprungstext ermöglichen zu können.

Aufgrund des Suchrasters löst der Forscher sich frühzeitig vom Text, außerdem wird die Informationsfülle somit strukturiert und reduziert.²⁴³

Die entwickelten Kategorien sind offen, sodass diese ergänzt werden können, sofern während der Extraktion weitere Informationen gewonnen werden, die sich nicht in die zuvor definierten Kategorien einordnen lassen.

Stets zu bedenken ist, dass die Extraktion und die Zuordnung zu einer bestimmten Kategorie, trotz bestehender Regeln, eine Art Interpretation durch

²⁴⁰ Wolff, Dokumenten- und Aktenanalyse, S. 502.

²³⁹ Vgl.: Raithel, Quantitative Forschung, S. 8.

²⁴¹ Vgl.: Gläser / Laudel: Experteninterviews und qualitative Inhaltsanalyse, S. 199 f.

²⁴² Mayring: Qualitative Inhaltsanalyse (2010a), S. 602.

²⁴³ Vgl.: Gläser / Laudel: Experteninterviews und qualitative Inhaltsanalyse, S. 199 f.

den Forscher darstellt.²⁴⁴ Der Forscher sollte sich dessen sowie der Gefahr einer selektiven Wahrnehmung stets bewusst sein.²⁴⁵

Die durch die Anwendung des Suchrasters gewonnenen Daten werden in der Regel in einer Datei aufbereitet. Sie werden zusammengefasst und in Bezug auf Überschneidungen und Widersprüche geprüft. Ziel der Datenaufbereitung ist der Gewinn einer strukturierten Informationsbasis mit einer verbesserten Datenqualität und korrigierten Fehlern für die weitere Analyse.²⁴⁶ Außerdem lässt sich durch dieses Verfahren der Umfang des Rohmaterials reduzieren.²⁴⁷

Schließlich werden die aufbereiteten Daten analysiert, wobei der "(…) Umfang (…) von der Komplexität der Fragestellung [und, d. Verf.] von der Art der Daten (…)"²⁴⁸ abhängt.

Da die qualitative Inhaltsanalyse von vielen Entscheidungen geprägt ist, kann es sich nicht um eine feststehende Technik handeln, wobei die Inhalte der Dokumente nicht einfach wiedergegeben, sondern anhand der theoretischen Forschungsfrage analysiert werden.²⁴⁹

Sofern viele Fälle untersucht werden, kann es sich als unpraktikabel erweisen, jeden Fall nach Kausalmechanismen zu betrachten. Stattdessen können Merkmalsausprägungen der Fälle verglichen und nach Gemeinsamkeiten gesucht werden. Dies kann durch Typisierungen, d.h. "(…) die Gruppierung von Fällen entsprechend ihren Merkmalsausprägungen in einer oder mehreren Dimensionen (…)"²⁵⁰ geschehen.

Der entscheidende Vorteil der qualitativen Inhaltsanalyse ist eine regelgeleitete Vorgehensweise. Das gesamte Untersuchungsmaterial wird auf die gleiche Art

040

²⁴⁴ Vgl.: Gläser / Laudel: Experteninterviews und qualitative Inhaltsanalyse, S. 201.

²⁴⁵ Vgl.: Diekmann, Empirische Sozialforschung, S. 54.

²⁴⁶ Vgl.: Raithel, Quantitative Forschung, S. 28; Gläser / Laudel: Experteninterviews und qualitative Inhaltsanalyse, S. 202.

²⁴⁷ Vgl.: Gläser / Laudel: Experteninterviews und qualitative Inhaltsanalyse, S. 229.

²⁴⁸ Raithel, Quantitative Forschung, S. 29.

²⁴⁹ Vgl.: Mayring: Qualitative Inhaltsanalyse (2010b), S. 50 f.

²⁵⁰ Gläser / Laudel: Experteninterviews und qualitative Inhaltsanalyse, S. 250.

und Weise behandelt, es muss stets entschieden werden, ob relevante Informationen enthalten sind und welchen Auswertungskategorien diese zugeordnet werden.²⁵¹ Die qualitative Inhaltsanalyse ermöglicht somit auch die Bearbeitung einer großen Datenmenge.²⁵²

Vorteilhaft ist ferner, dass die systematische Vorgehensweise der qualitativen Inhaltsanalyse auch anderen Personen das Verständnis, die Nachvollziehbarkeit und die Überprüfung ermöglicht.²⁵³

6.2 Durchführung der Untersuchung

Bisher wurden verschiedene Studien in Form von Dunkelfeldforschung zum Thema Cybermobbing durchgeführt. Eine Hellfeldanalyse in Form einer qualitativen Inhaltsanalyse von Strafakten ist im Rahmen der Recherchen nicht bekannt geworden und soll deshalb mit der vorliegenden Arbeit zur Anwendung kommen.

Aufgrund der Forschungsfrage "Wie zeigt sich Cybermobbing im Hellfeld?" sind speziell die Informationen relevant, die sich aus dem Hellfeld, d.h. aus den polizeilich bekannten Fällen, gewinnen lassen.

Grundsätzlich ist die Anwendung verschiedener Methoden ratsam, um ein möglichst umfassendes Bild zu erheben und mögliche Fehler zu vermeiden.²⁵⁴ Die Forschungsfrage und das vorliegende Datenmaterial ermöglichten allerdings keine Anwendung von weiteren Methoden, wie beispielsweise Befragungen von Tätern und Opfern oder Beobachtungen.

Als Untersuchungsmaterial wurden alle im Jahr 2010 abgeschlossenen Fälle der Staatsanwaltschaft Bückeburg²⁵⁵ ausgewertet, die entsprechende Merkmale des Cybermobbings erfüllen. Dabei wurden alle in Kapitel 3.1 betrachteten Straftatbestände einbezogen.

-

²⁵¹ Vgl.: Gläser / Laudel: Experteninterviews und qualitative Inhaltsanalyse, S. 204.

²⁵² Vgl.: Mayring: Qualitative Inhaltsanalyse (2010b), S. 124.

²⁵³ Vgl.: Ebd., S. 13.

²⁵⁴ Vgl.: Diekmann, Empirische Sozialforschung, S. 19.

²⁵⁵ Bückeburg befindet sich im Landkreis Schaumburg, Niedersachsen.

Es sollten Jugendliche und Heranwachsende in Zusammenhang mit Cybermobbing betrachtet werden, sodass zunächst eine Selektion der besagten Fälle erfolgte, in denen Personen unter 21 Jahren als Täter oder Opfer erfasst waren. Hierbei wurden auch fünf Fälle ermittelt, in denen Kinder beteiligt waren. Auch diese Fälle flossen mit in die Inhaltsanalyse ein, da die Kinder einerseits kurz vor dem Jugendlichenalter standen und diese Fälle andererseits in Bezug auf Prävention Ansätze liefern könnten. Aus diesem Grund wurden auch die Ergebnisse der KIM-Studie in Kapitel 5.2.1 vorgestellt.

Es wurde eine Vollerhebung von insgesamt 33 selektierten Fällen unter Beachtung der benannten Parameter durchgeführt.

Aufgrund der gezielten Auswahl auf eine bestimmte Staatsanwaltschaft, ein bestimmtes Jahr und nur bestimmte Altersgruppen konnten naturgemäß nur begrenzte Daten gewonnen werden.

Bei 33 Fällen kann es sich nicht um eine repräsentative Analyse handeln. Gleichwohl haben auch diese Analyseergebnisse einen allgemeinen Aussagewert. Es können sich Häufigkeiten zeigen, die Rückschlüsse auf weitere Fälle ermöglichen. Ferner kann die Untersuchung vorbereitenden Charakter für zukünftige Arbeiten haben und verdeutlichen, welche Themenfelder einer gezielten Forschung bedürfen.

Vor dem Aktenstudium wurden folgende Kategorien gebildet, anhand derer das Textmaterial untersucht werden sollte:

- Aktenzeichen der Staatsanwaltschaft
- Vorgangsnummer der Polizei
- Delikt
- Tatzeit
- Alter und Geschlecht des Täters
- Alter und Geschlecht des Opfers
- Vorbeziehung von T\u00e4ter und Opfer
- Tathandlungen

- Kommunikationsmittel
- Reaktion des Umfeldes
- Strafrechtliche Reaktion
- Folgen für Täter
- Folgen für Opfer.

Es wurde eine Arbeitstabelle mit den Ordnungsnummern 1-33 und den benannten Kategorien erstellt.

In mehreren Arbeitsschritten wurden die 33 Strafakten in den Räumlichkeiten der Staatsanwaltschaft Bückeburg eingesehen.

In den Akten befanden sich jeweils die dokumentierten polizeilichen Ermittlungen, Verfügungen der Staatsanwaltschaft, Auszüge aus dem Bundeszentralregister sowie Verfahrensausgänge.

Alle Informationen, die den zuvor gebildeten Kategorien zugeordnet werden konnten, wurden in die Arbeitstabelle extrahiert. Unwesentliche Inhalte wurden ausgeschlossen. Die Extraktion erfolgte möglichst original zitiert oder originalgetreu paraphrasiert sowie mit Quellenangaben versehen.

Nach der Auswertung von ca. 25% des Textmaterials wurden die gebildeten Kategorien überprüft. Eine Ergänzung der Kategorien war zu diesem oder einem späteren Zeitpunkt nicht erforderlich.

Während der Extraktion fiel auf, dass die Akten inhaltlich qualitative Unterschiede aufwiesen. Insbesondere zeigte sich dies in Bezug auf Vernehmungsschwerpunkte der Täter und Opfer. Als Konsequenz konnten anhand der einheitlichen Analyse, nicht für alle Fälle Angaben zu sämtlichen Kategorien ermittelt werden.

Für jeden Fall wurde im Anschluss ein Deliktsblatt²⁵⁶ erstellt, auf welchem in übersichtlicher Form die Inhalte der jeweiligen Kategorien unter Beachtung der erforderlichen Anonymisierungen abgebildet wurden.

Eine weitergehende Auswertung nach bestimmten Merkmalen²⁵⁷ erfolgte anhand der Deliktsblätter.

6.3 Gütekriterien

Qualitative Inhaltsanalysen haben den Anspruch, sozialwissenschaftliche Gütekriterien zu erfüllen. 258

Hierbei beschreibt Objektivität, in welchem Ausmaß die Ergebnisse unabhängig von der jeweiligen Person sind, die das Messinstrument anwendet. Vollständige Objektivität würde vorliegen, wenn zwei Untersuchende mit dem gleichen Messinstrument übereinstimmende Ergebnisse erzielen würden.²⁵⁹

Merkmal der qualitativen Inhaltsanalyse ist zwar ein theoretisch geleitetes Vorgehen, gleichwohl müssen viele Entscheidungen getroffen werden, die immer subjektive Interpretationen und gegebenenfalls sogar eine selektive Wahrnehmung des Forschers enthalten.

Vollständige Objektivität der Untersuchung kann somit nicht vorausgesetzt werden. Aufgrund der systematischen Vorgehensweise sind aber durchaus das Verständnis, die Nachvollziehbarkeit und die Überprüfung der Untersuchung auch für andere Personen möglich.²⁶⁰

Die Validität umfasst die Gültigkeit, ob tatsächlich das gemessen wird, was gemessen werden soll.²⁶¹ Im vorliegenden Fall wäre die Untersuchung demnach gültig, wenn durch die qualitative Inhaltsanalyse der Akten tatsächlich

²⁵⁶ Die Deliktsblätter sind als Anhang F beigefügt.

²⁵⁷ Die Ergebnisse der Auswertung werden in Kapitel 7 vorgestellt.

²⁵⁸ Vgl.: Mayring: Qualitative Inhaltsanalyse (2010b), S. 123.

²⁵⁹ Vgl.: Raithel, Quantitative Forschung, S. 42.

²⁶⁰ Vgl.: Mayring: Qualitative Inhaltsanalyse (2010b), S. 13.

²⁶¹ Vgl.: Ebd., S. 116.

Ergebnisse zu den Charakteristiken des Cybermobbings im Hellfeld untersucht würden.

Aufgrund der Methodenwahl und der Vorgehensweise gemäß der qualitativen Inhaltsanalyse ist davon auszugehen, dass die Untersuchung valide ist.

Gleichwohl sind die Ergebnisse geographisch, zeitlich und auf bestimmte Altersgruppen begrenzt.

Die Reliabilität misst die Exaktheit, d.h. die formale Genauigkeit des Verfahrens. Reliabilität bezeichnet demnach das Ausmaß, in dem wiederholte Messungen erneut die gleichen Werte liefern würden.²⁶²

Die Einteilung der Kategorien und die Erhebung der Informationen aus den Akten wurden mehrfach kontrolliert. Es waren keine Änderungen oder Ergänzungen erforderlich und die gewonnenen Ergebnisse waren jeweils identisch.

Sofern identische Kategorien, wie beispielsweise das Alter oder Geschlecht von Täter und Opfer, gebildet werden würden, müssten reproduzierte Auswertungen zu denselben Ergebnissen führen.

Das Vorliegen der Reliabilität ist somit zu bejahen.

Darüber hinaus wurde durchgängig auf ein transparentes Vorgehen geachtet. Jeder einzelne Schritt der vorliegenden Untersuchung wurde dokumentiert und somit nachvollziehbar gemacht.

Alle verwendeten Daten wurden sicher aufbewahrt, dem Zugriff Unbefugter entzogen und wissenschaftlichen Erfordernissen entsprechend anonymisiert.

Die Repräsentativität der vorliegenden Untersuchung ist aufgrund der Begrenzung der Daten auf eine Staatsanwaltschaft, einen konkreten Zeitraum und bestimmte Altersgruppen nicht gegeben.

-

²⁶² Vgl.: Mayring: Qualitative Inhaltsanalyse (2010b), S. 117.

In Bezug auf das Untersuchungsmaterial ist zu bedenken, dass die Verzerrungsfaktoren der PKS²⁶³ das ausgewertete Hellfeld beeinflussen.

Außerdem müssen die eher strafrechtlichen Informationen in den Akten nicht immer der Wahrheit entsprechen. Bewusst oder unbewusst begangene Fehler werden häufig nicht bemerkt und bleiben bestehen.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass alle im Weiteren dargestellten Ergebnisse – unabhängig davon, dass sie ohne Frage einen Aussagewert haben – in Bezug auf Gütekriterien kritisch zu betrachten sind.

7 Auswertung

Im Folgenden werden die wesentlichen Ergebnisse der qualitativen Inhaltsanalyse dargestellt.²⁶⁴

Die Ergebnisse beziehen sich auf die 33 ausgewerteten Strafverfahren.

In vier Fällen handelte es sich um unbekannte Täter, wobei einer davon männlichen Geschlechts war. Die weitergehenden Täteranalysen können sich somit entsprechend nur auf die bekannten Täter beziehen.

7.1 Geschlecht

Insgesamt gab es in den ausgewerteten Fällen 40²⁶⁵ namentlich bekannte Täter. Wie zuvor ausgeführt war zusätzlich ein Täter männlich, der aber nicht identifiziert werden konnte²⁶⁶ und in drei Fällen blieben die Täter unbekannt.²⁶⁷

_

²⁶³ Die Verzerrungsfaktoren der PKS wurden in Kapitel 3.2 dargestellt.

²⁶⁴ Die ausführlichen Ergebnisse der Auswertung sind in tabellarischer Form in Anhang G beigefügt.

²⁶⁵ In Kapitel 7.3 werden die Ergebnisse zu Anzahl der Täter und Opfer dargestellt.

²⁶⁶ Vgl.: Fall 3.

²⁶⁷ Vgl.: Fall 9, 10, 12.

30 der ermittelten Täter waren männlich $(73\%)^{268}$ und 11 Täter weiblich $(27\%)^{269}$.

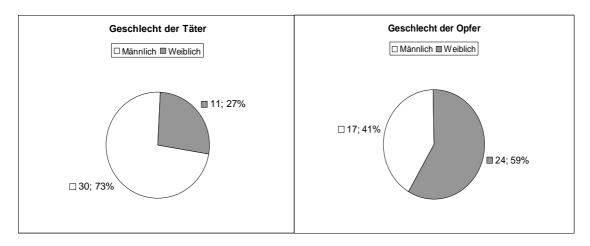


Abbildung 2: Geschlechtszugehörigkeit von Täter und Opfer

Demgegenüber waren von insgesamt 41 Opfern 24 weiblich (59%)²⁷⁰ und 17 männlich (41%)²⁷¹.

Bei der Betrachtung des Geschlechts von Täter und Opfer fällt somit auf, dass nahezu ¾ der Täter männlichen Geschlechts waren.

Bei der Geschlechtszugehörigkeit der Opfer zeigen sich ebenfalls Unterschiede, allerdings nicht so eindeutig. In den ausgewerteten Fällen waren nahezu 60% weibliche und etwas mehr als 40% männliche Opfer.

Wird die Geschlechtszugehörigkeit von Täter und Opfer in Verhältnis gesetzt, zeigt sich, dass in zwölf Fällen ein männlicher Täter gegenüber einem weiblichen Opfer²⁷² und in vier Fällen ein männlicher Täter gegenüber einem männlichen Opfer agierte²⁷³.

²⁶⁸ Vgl.: Fall 1, 2x2, 3, 4, 5, 6, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 20, 21, 22, 2x23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 2x31, 3x33.

²⁶⁹ Vgl.: Fall 1, 5, 7, 8, 3x11, 19, 20, 23, 32.

²⁷⁰ Vgl.: Fall 1, 2, 4, 6, 2x7, 8, 9, 2x11, 13, 14, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 23, 24, 25, 26, 29, 30.

²⁷¹ Vgl.: Fall 3, 5, 10, 12, 3x15, 20, 21, 22, 27, 28, 3x31, 32, 33.

²⁷² Vgl.: Fall 4, 6, 13, 14, 16, 17, 18, 24, 25, 26, 29, 30.

²⁷³ Vgl.: Fall 3, 22, 27, 28.

In zwei Fällen handelte ein weiblicher Täter gegenüber einem weiblichen Opfer²⁷⁴. Weiterhin gab es zwei Fälle, in denen ein männliches Opfer geschädigt wurde und der, bzw. die Täter unbekannt blieben²⁷⁵.

Alle anderen Möglichkeiten traten jeweils einmal auf, sodass dort keine Besonderheiten erkennbar waren.

Der festgestellte Schwerpunkt ist dementsprechend der einzelne, männliche Täter, der entweder gegenüber einem weiblichen (12 Fälle) oder einem männlichen Einzelopfer (4 Fälle) auftritt.

7.2 Alter

Als Untersuchungsgegenstand wurden zunächst die Delikte gewählt, bei denen Personen unter 21 Jahren als Täter oder Opfer beteiligt waren. Um ein umfassenderes Bild zu erlangen, wurden auch fünf Fälle, in denen Kinder beteiligt waren, miterfasst und ausgewertet.

Die Auswertung nach dem Alter von Täter und Opfer zeigt, dass diese schwerpunktmäßig zwischen 10 und 27 Jahre alt sind.

Weitere Täter und Opfer waren 7, 31, 38, 42, 44 und 59 Jahre alt.²⁷⁶

Die meisten (5) Täter sind 13 Jahre²⁷⁷ und die meisten Opfer (7) 17 Jahre alt²⁷⁸.

Eine Betrachtung anhand der Altersgruppen Kinder, Jugendliche, Heranwachsende und Erwachsende zeigt, dass die meisten Täter (13)²⁷⁹ und Opfer (14)²⁸⁰ Jugendliche sind.

²⁷⁴ Vgl.: Fall 8, 19.

²⁷⁵ Vgl.: Fall 10, 12.

²⁷⁶ Vgl.: Fall 4, 5, 7, 11, 18, 20, 21, 24, 27.

²⁷⁷ Vgl.: Fall 2x2, 7, 11, 14.

²⁷⁸ Vgl.: Fall 9, 13, 17, 23, 29, 2x31.

²⁷⁹ Vgl.: Fall 2x1, 5, 2x11, 16, 19, 3x23, 29, 31, 32.

²⁸⁰ Vgl.: Fall 1, 4, 9, 11, 13, 14, 16, 17, 23, 29, 3x31, 32.

Altersgruppen	Täter	Opfer
Kinder (hier 7-13 Jahre)	6	8
Jugendliche (14-17 Jahre)	13	14
Heranwachsende (18-20 Jahre)	10	11
Erwachsende (ab 21 Jahre)	11	8
Gesamt	40	41

Tabelle 1: Altersgruppen von Täter und Opfer

Dazu kamen sechs Täter und acht Opfer im Kindesalter²⁸¹, zehn Täter und elf Opfer im Heranwachsendenalter²⁸² sowie elf Täter und acht Opfer im Erwachsenenalter²⁸³.

Eine Auswertung bezüglich des Alters von Täter und Opfer zueinander zeigt, dass die meisten Fälle (5)²⁸⁴ von einem oder mehreren Jugendlichen gegen einen oder mehrere Jugendliche(n) begangen wurden.

Täter	Opfer	Anzahl	Fall
Jugendliche / r	Jugendliche / r	5	1, 16, 23, 29, 32
Erwachsener	Heranwachsender	3	6, 18, 26
Heranwachsender	Heranwachsender	3	8, 22, 25

Tabelle 2: Verhältnis der Altersgruppen von Täter und Opfer

Jeweils in drei Fällen agierte ein erwachsener Täter gegen ein heranwachsendes Opfer²⁸⁵ und ein Heranwachsender gegen einen Heranwachsenden²⁸⁶.

Alle anderen Formen traten ein- oder zweimal auf.

²⁸⁶ Vgl.: Fall 8, 22, 25.

²⁸¹ Vgl.: Täter : Fall 2x2, 7, 11, 14, 15; Opfer: 2, 3, 7, 3x15, 21, 24.

²⁸² Vgl.: Täter: Fall 6, 8, 17, 22, 25, 27, 28, 30, 31, 33; Opfer: Fall: 6, 8, 10, 12, 18, 19, 20, 22, 25, 26, 30.

²⁸³ Vgl.: Täter: Fall 4, 5, 13, 18, 2x20, 21, 24, 26, 2x33; Opfer: Fall: 5, 7, 11, 20, 21, 27, 28, 33.

²⁸⁴ Vgl.: Fall 1, 16, 23, 29, 32.

²⁸⁵ Vgl.: Fall 6, 18, 26.

7.3 Anzahl

Bei den 33 ausgewerteten Fällen gab es insgesamt 40 bekannte und einen unbekannten männlichen Täter.

In weiteren drei Fällen blieb das Geschlecht des, bzw. der Täter unbekannt, sodass diese Fälle nicht mit in diese Auswertung einfließen konnten.

Da in acht Fällen mehrere Täter gemeinschaftlich agierten, ist die Anzahl der Täter insgesamt höher als die Anzahl der Fälle.

In fünf dieser Fälle agierten zwei Täter gemeinsam. Zweimal handelte es sich um zwei männliche Täter²⁸⁷ und dreimal um je einen männlichen und einen weiblichen Täter²⁸⁸.

In den drei Fällen, in denen drei Täter zusammen vorgingen, zeigt die Verteilung der Geschlechter kein spezifisches Ergebnis.²⁸⁹

Bei der Auswertung nach dem Geschlecht der gemeinschaftlich agierenden Täter stellt sich somit ein uneinheitliches Ergebnis dar. Es lassen sich keine besonderen Schwerpunkte feststellen.

Gleichwohl gab es bei zwei gemeinsam auftretenden Tätern keinen Fall mit zwei gemeinschaftlich agierenden, weiblichen Tätern.

Insgesamt gab es in den ausgewerteten Fällen 41 Opfer.

In sechs Fällen wurden mehrere Personen zu Opfern.

Davon waren in vier Fällen jeweils zwei Personen Opfer, wobei zweimal beide weiblich²⁹⁰ und zweimal eine Person weiblich und eine Person männlich²⁹¹ waren.

In zwei Fällen wurden drei Personen zu Opfern, wobei in beiden Fällen alle drei Personen männlich²⁹² waren.

²⁸⁷ Vgl.: Fall 2, 31.

²⁸⁸ Vgl.: Fall 1, 5, 20.

²⁸⁹ Vgl.: Fall 11, 23, 33.

²⁹⁰ Vgl.: Fall 7, 11.

²⁹¹ Vgl.: Fall 20, 21.

²⁹² Vgl.: Fall 15, 31.

Die Betrachtung der Geschlechterverteilung zeigt bei den jeweils zwei Opfern einen Schwerpunkt des weiblichen und bei den jeweils drei Opfern einen Schwerpunkt des männlichen Geschlechts.

In drei Fällen gingen mehrere Täter gegen mehrere Opfer vor. Dabei handelte es sich um drei weibliche Täter, die gegen zwei weibliche Opfer²⁹³, einen männlichen und einen weiblichen Täter, welche gegen ein männliches und ein weibliches Opfer²⁹⁴ sowie zwei männlich Täter, die gegen drei männliche Opfer vorgingen²⁹⁵.

7.4 Vorbeziehung

Die Akten wurden in Bezug auf enge, entfernte und unbekannte Vorbeziehungen zwischen Täter und Opfer analysiert.

In zehn Fällen bestand eine enge Vorbeziehung zwischen Täter und Opfer: siebenmal handelte es sich um eine ehemalige Beziehung²⁹⁶ und jeweils einmal um eine familiäre Beziehung, eine ehemalige Ehe und eine einstige Freundschaft²⁹⁷.

Die Kategorie einer entfernten Vorbeziehung wurde 13-mal festgestellt, wobei es sich in sieben Fällen um eine Bekanntschaft, in fünf Fällen um Mitschüler und in einem Fall um eine ehemalige geschäftliche Beziehung handelte.²⁹⁸

In zehn der ausgewerteten Fälle war die Vorbeziehung nicht unbekannt, da es sich um einen unbekannten Täter handelte oder weil eine Vorbeziehung anhand der Akteninhalte nicht erkennbar war.²⁹⁹

_

²⁹³ Vgl.: Fall 11.

²⁹⁴ Vgl.: Fall 20.

²⁹⁵ Vgl.: Fall 31.

²⁹⁶ Vgl.: Fall 6, 14, 17, 18, 25, 29, 32.

²⁹⁷ Vgl.: Fall 5, 8, 21.

²⁹⁸ Vgl.: Bekanntschaft: Fall 2, 19, 20, 22, 23, 27, 28; Mitschüler: Fall 1, 7, 11, 15, 16; ehemalige geschäftliche Beziehung: Fall 26.

²⁹⁹ Vgl.: Fall 3, 4, 9, 10, 12, 13, 24, 30, 31, 33.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass immerhin 23 der Täter und Opfer vor der Tatbegehung zumindest entfernt bekannt waren.

Bei den zehn Fällen, in denen die Vorbeziehung unbekannt blieb, ist selbstverständlich nicht auszuschließen, dass ebenfalls eine Vorbeziehung bestand, die allerdings der Polizei oder dem Opfer nicht bekannt wurde.

In der folgenden Abbildung sind die Ergebnisse der Vorbeziehung zwischen Täter und Opfer zusammenfassend dargestellt.

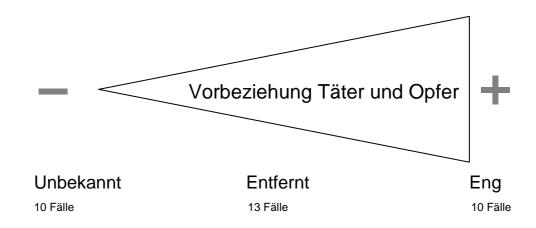


Abbildung 3: Vorbeziehung von Täter und Opfer

7.5 Tatzeit

In Kapitel 2.2 wurde eine Definition von Cybermobbing vorgestellt. Demnach handelt es sich meist um Handlungen über einen längeren Zeitraum.³⁰⁰

Bei der Selektion des Untersuchungsmaterials wurden zunächst alle Fälle erfasst, ohne Tatzeiträume zu prüfen. Hintergrund dafür war, dass einerseits die Umschreibung 'meist' in der Definition verdeutlicht, dass ein längerer Zeitraum nicht zwangläufig gefordert wird. Darüber hinaus können negative Folgen für Opfer bereits nach einmaligen Handlungen entstanden sein Außerdem sollte ein umfassendes Bild aller Taten gewonnen werden.

-

³⁰⁰ Vgl.: Kapitel 2.2, S. 8.

Gleichwohl wurde bei der Auswertung der Tatzeit deutlich, dass die Cybermobbing-Handlungen in vielen Fällen über einen längeren Zeitraum stattfanden.

Sechs Fälle dauerten Tage³⁰¹, fünf Fälle Wochen³⁰², sechs Fälle Monate³⁰³ und ein Fall sogar Jahre³⁰⁴ an.

Sofern nachvollziehbar und auf konkrete Tatzeiträume eingrenzbar, erfolgte eine Analyse nach Wochentagen, Tageszeiten und Monaten.

Die Wochentage Dienstag, Samstag und Sonntag wurden jeweils dreimal als Tatzeit festgestellt.³⁰⁵

Viermal wurden entsprechende Straftaten am Mittag³⁰⁶ und sechsmal am Abend³⁰⁷ begangen.

In fünf Fällen lag die Tatzeit im Monat Mai³⁰⁸ und in drei Fällen im Monat März³⁰⁹.

Diese Ergebnisse zeigen durchaus Schwerpunkte, allerdings ist nicht auszuschließen, dass es sich um zufällige Tatzeiten handeln könnte.

Nichtsdestotrotz liefert die Feststellung einer Häufung in den Abendstunden und an den Wochenenden, vor allem in Bezug auf Prävention, interessante Ansätze.

7.6 Tatmittel

Die Auswertung der Tatmittel ergab, dass insgesamt 49 Tatmittel eingesetzt wurden.

³⁰⁵ Vgl.: Dienstag: Fall 1, 12, 27; Samstag: Fall 3, 19, 30; Sonntag: Fall 2, 9, 14.

73

³⁰¹ Vgl.: Fall 4, 8, 10, 13, 32, 33.

³⁰² Vgl.: Fall 7, 16, 17, 22, 23.

³⁰³ Vgl.: Fall 6, 18, 20, 21, 24, 28.

³⁰⁴ Vgl.: Fall 25.

³⁰⁶ Vgl.: Fall 1, 3, 5, 15.

³⁰⁷ Vgl.: Fall 9, 11, 12, 14, 29, 30.

³⁰⁸ Vgl.: Fall 1, 13, 14, 15, 31.

³⁰⁹ Vgl.: Fall 10, 11, 12.

22-mal wurden Mobiltelefone³¹⁰, achtmal soziale Netzwerke³¹¹ und sechsmal Instant Messenger³¹² durch die Täter für ihre Zwecke eingesetzt.

Jeweils dreimal benutzten die Täter Videoplattformen und E-Mails³¹³ als Tatmittel.

Zwei der Täter nutzten Websites, Chatrooms und Internetforen.³¹⁴

Die sozialen Netzwerke, in denen es zu Cybermobbing kam, waren dreimal schülerVZ, zweimal studiVZ sowie je einmal meinVZ, Facebook und goolive.

In allen sechs Fällen, in denen entsprechende Taten über einen Instant Messenger begangen wurden, handelt es sich um ICQ.

Als Videoplattform wurde stets YouTube genutzt.

In neun der ausgewerteten Fälle wurden mehrere Tatmittel (insgesamt 25) in Verbindung eingesetzt.

Am Häufigsten, siebenmal, wurde das Mobiltelefon in Verbindung mit anderen Tatmitteln³¹⁵ genutzt.

Neben dem Mobiltelefon wurden je dreimal soziale Netzwerke³¹⁶ und Instant Messenger³¹⁷ eingesetzt. Bei zwei der benannten Fälle wurden entsprechend die drei Tatmittel Mobiltelefone, soziale Netzwerke und Instant Messenger in Kombination eingesetzt.³¹⁸

Zweimal wurde das Videoportal YouTube neben dem Mobiltelefon verwendet.³¹⁹

³¹⁷ Vgl.: Fall 6, 8, 11.

74

³¹⁰ Vgl.: Fall 1, 3, 4, 6, 8, 10, 11, 15, 16, 17, 18, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 30, 31.

³¹¹ Vgl.: Fall 2, 2x6, 3x8, 16, 33.

³¹² Vgl.: Fall 6, 7, 8, 11, 14, 29.

³¹³ Vgl.: Videoplattformen: Fall 1, 13, 15; E-Mails: Fall 5, 6, 32.

³¹⁴ Vgl.: Website: Fall 9, 13; Chatrooms: Fall 12, 13; Internetforen: Fall 9, 19.

³¹⁵ Vgl.: Fall 1, 6, 8, 11, 15, 16, 17.

³¹⁶ Vgl.: Fall 6, 8, 16.

³¹⁸ Vgl:: Fall 6, 8.

³¹⁹ Vgl.: Fall 1, 15.

7.7 Tathandlungen

Die in den Akten konkret beschriebenen Tathandlungen wurden in zehn Hauptgruppen unterteilt. In vielen Fällen entsprechen diese den durch die Polizei erfassten Straftaten.³²⁰

Am Häufigsten (siebenmal) handelte es sich um Beleidigungen. 321

Konkrete Beispiele dafür sind:

- "du fette Hure", "fick dich, Schlampe"³²²
- "Du bist ein Schlappschwanz und ein Muttersöhnchen (…)", "Die Nutte ist deine Mamie du fotze jets komme ich zu dir um Dich zu ficken du arschgeburt."³²³
- "Mach mal du hure", "Fick deine ganze Sippschaft (…)."³²⁴

Die Beleidigungen wurden in der Mehrzahl per SMS an Mobiltelefone gesandt.³²⁵

Sechsmal stellten die Täter den Opfern nach. Dabei nutzten die Täter Anrufe und SMS an Mobiltelefone, Internetaccounts, soziale Netzwerke, E-Mail-Programme, Instant Messenger oder fertigten Fotoaufnahmen ohne Einverständnis der dargestellte Person an.³²⁶

In je fünf Fällen bedrohten³²⁷, bzw. bedrohten und beleidigten³²⁸ die Täter ihre Opfer.

In den ausgewerteten Fällen ließen sich u.a. folgende Bedrohungen feststellen:

• "Ich gebe Dir noch 3 Tage zum Leben, dann bist du tot."329

³²³ Fall 10.

³²⁰ Die Ergebnisse bezüglich der ausgewerteten Straftaten werden in Kapitel 7.8 vorgestellt.

³²¹ Vgl.: Fall 3, 4, 7, 8, 10, 22, 26.

³²² Fall 7.

³²⁴ Fall 26.

³²⁵ Vgl.: Fall 10, 22, 26.

³²⁶ Vgl.: Fall 6, 17, 18, 21, 24, 25.

³²⁷ Vgl.: Fall 27, 28, 30, 31, 33.

³²⁸ Vgl.: Fall 11, 20, 23, 29, 32.

³²⁹ Fall 27.

- "Ich stech dich ab"³³⁰
- "Ich zünde dein Haus an und ich zerschmetter deinen Kopf auf einem Bordstein und trete so lange drauf bis die Zähne nicht mehr da sind! ³³¹
- "ich habe keine Probleme dir eine 9mm vorzuhalten (…)"332

In der Mehrzahl geschahen die Bedrohungen durch Anrufe und SMS. 333

In drei Fällen nutzten die Täter Fotoaufnahmen für Cybermobbing. Zweimal Nacktaufnahmen verbreitet³³⁴ und einmal wurden Fotos mit beleidigenden Äußerungen versehen und bei YouTube hochgeladen³³⁵.

In zwei Fällen wurden Videoaufnahmen gefertigt und verbreitet. Dabei handelte es sich um eine Schulhofprügelei³³⁶ und um sexuelle Handlungen³³⁷.

Ebenfalls in zwei Fällen wurde ein Profil bei schülerVZ verändert³³⁸, bzw. ein Fake-Profil in einem Internetforum erstellt³³⁹.

Website³⁴⁰. Jeweils einmal erstellten die Täter eine kompromittierende Einträge in einem Chat³⁴¹ und begingen eine üble Nachrede und Verleumdung³⁴² zum Nachteil der jeweiligen Opfer.

7.8 **Straftaten**

Die Auswertung der Straftaten bezog sich auf alle Straftaten, die in den jeweiligen Strafanzeigen durch die Polizei erfasst wurden. Da durch einige

³³⁰ Fall 28.

³³¹ Fall 30.

³³² Fall 33.

³³³ Vgl.: Fall 11, 20, 23, 27, 28, 30, 31.

³³⁴ Vgl.: Fall 14, 16.

³³⁵ Vgl.: Fall 13.

³³⁶ Vgl.: Fall 1.

³³⁷ Vgl.: Fall 15.

³³⁸ Vgl.: Fall 2.

³³⁹ Vgl.: Fall 19.

³⁴⁰ Vgl.: Fall 9.

³⁴¹ Vgl.: Fall 12.

³⁴² Vgl.: Fall 5.

Handlungen mehrere Tatbestände verwirklicht wurden, ergaben sich insgesamt 54 Straftaten. Mit der vorliegenden Arbeit soll das erfasste Hellfeld betrachtet werden, sodass nicht geprüft wurde, ob durch die Tathandlungen eventuell weitere Straftatbestände erfüllt wurden, welche nicht in den Strafverfahren erfasst wurden.

Insgesamt 15-mal wurden Beleidigungen begangen, acht davon waren Beleidigungen auf sexueller Grundlage.³⁴³

Es kam zu elf Fällen von Bedrohungen³⁴⁴ und zu neun Fällen von Nachstellungen³⁴⁵.

Je zweimal wurden Strafverfahren wegen Übler Nachrede und Verleumdung³⁴⁶, Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen³⁴⁷ und Nötigung³⁴⁸ eingeleitet.

Je einmal kam es zu sexuellen Handlungen³⁴⁹, Verstößen wegen Gewaltdarstellung³⁵⁰ und gegen das KunstUrhG³⁵¹.

Die Ergebnisse entsprechen den Auswertungen zu den Tathandlungen im vorangegangenen Kapitel.

Die Straftatbestände Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes, Körperverletzung und Sachbeschädigung, die ebenfalls durch Cybermobbing erfüllt werden können³⁵², lagen nicht vor.

³⁴⁷ Vgl.: Fall 14, 16.

351 Vgl.: Fall 13.

77

³⁴³ Vgl.: Beleidigung: Fall 11, 12, 20, 23, 26, 29, 32; Beleidigung auf sexueller Grundlage: 2, 3, 4, 7, 8, 9, 10, 13.

³⁴⁴ Vgl.: Fall 11, 19, 20, 23, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33.

³⁴⁵ Vgl.: Fall 6, 17, 18, 20, 21, 22, 23, 24, 25.

³⁴⁶ Vgl.: Fall 5, 12.

³⁴⁸ Vgl.: Fall 6, 26.

³⁴⁹ Vgl.: Fall 15.

³⁵⁰ Vgl.: Fall 1.

³⁵² Nähere Hinweise dazu ergeben sich aus den Kapiteln 3.1.6, 3.1.8 und 3.1.12.

7.9 Motiv

Da es sich bei Tatmotiven um subjektive Einstellungen handelt, stellte die Auswertung der recht formal geführten Strafakten diesbezüglich eine Herausforderung dar. In der Mehrzahl der Akten war die Motivlage für die entsprechenden Taten unzureichend herausgearbeitet oder teilweise nur vage beschrieben.

In einer weitergehenden Untersuchung wären intensivere Befragungen der Täter und unter Umständen auch der Opfer diesbezüglich vorstellbar. Allerdings ist hierbei die Problematik zu beachten, dass die Täter möglicherweise nicht ihre tatsächlichen Motive offenlegen könnten.

Im Folgenden werden die festgestellten Motive anhand der Hellfelddaten dargestellt.

Bei 13 Fällen wurde festgestellt, dass der Täter offensichtlich aufgrund verletzter Gefühle Cybermobbing beging. Als verletzte Gefühle wurden Hass, Enttäuschung, Verärgerung und Rache in den Akten erwähnt, bzw. anhand der Äußerungen erkannt.³⁵³

Bei 13 weiteren Fällen war kein Motiv erkennbar, da es sich um unbekannte Täter handelte oder Ausführungen zu den Motiven nicht Bestandteil der Akten waren.³⁵⁴

Drei der ermittelten Täter handelten scheinbar aus Spaß, Naivität und Sorglosigkeit. Die Täter gaben beispielsweise an, dass sie die ganze Sache einfach nur witzig fanden.³⁵⁵

Bei zwei Fällen waren sexuelle Motive erkennbar. Die Opfer wurden per Anruf, bzw. SMS sexuell belästigt.³⁵⁶

In zwei weiteren Fällen versuchten die Täter die jeweiligen Opfer, zu denen zuvor eine Beziehung bestanden hatte, zurück zu gewinnen und die Beziehung wieder herzustellen. Ein Täter äußerte am Mobiltelefon, dass er das Opfer

³⁵³ Vgl.: Fall 5, 7, 8, 9, 17, 18, 20, 25, 26, 27, 28, 29, 31.

³⁵⁴ Vgl.: Fall 10, 11, 12, 13, 14, 16, 19, 22, 23, 24, 30, 32, 32.

³⁵⁵ Vgl.: Fall 1, 2, 15.

³⁵⁶ Vgl.: Fall 3, 4.

zurückhaben wolle, ansonsten würde er Fotos des Opfers im Internet veröffentlichen oder Suizid begehen.³⁵⁷

Der andere Täter beteuerte in SMS und Anrufen seine Liebe, entschuldigte sich für Gewalt und wollte sich mit dem Opfer treffen.³⁵⁸

7.10 Folgen

7.10.1 Strafrechtliche Folgen

Die strafrechtliche Folge war in der Mehrzahl aller Fälle eine Einstellung des Verfahrens. 31 der insgesamt 33 Fälle wurden aufgrund verschiedener Rechtsvorschriften der StPO eingestellt.³⁵⁹

In einem Fall wurde der Täter zu einer Geldstrafe verurteilt. 360

In einem anderen Fall agierten drei Täter gemeinschaftlich. Der 17-jährige männliche Täter wurde zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 20 Monaten für diese und andere Taten bestraft. Der zweite 14-jährige männliche Täter wurde zu einer Woche Dauerarrest und die 15-jährige Täterin zu einem Freizeitarrest und der Teilnahme an einem sozialen Trainingskurs verurteilt. 361

7.10.2 Sonstige Folgen

In 30 Fällen war nicht erkennbar, ob und welche sonstigen Folgen des Umfeldes es für den Täter gab. Hier bleibt ungeklärt, ob keine derartigen Folgen stattfanden oder ob diese sich nicht aus den Akten ergaben.³⁶²

Bei drei Fällen waren in den Akten Reaktionen des Umfeldes erkennbar.

In einem Fall führte das Cybermobbing in den Familien beider Täter zu Konsequenzen. Die Eltern sprachen mit ihren Kindern über den Vorfall.

_

³⁵⁷ Vgl.: Fall 6.

³⁵⁸ Vgl.: Fall 21.

³⁵⁹ Vgl.: Fall 1-17, 19-22, 24-33.

³⁶⁰ Vgl.: Fall 18.

³⁶¹ Vgl.: Fall 23.

³⁶² Vgl.: Fall 1, 3-7, 9-15, 17-33.

Außerdem erhielten die Täter als Strafe Computerverbot, Taschengeldkürzung und Umgangsverbot mit Freunden.

Auch die Schule reagierte in diesem Fall. Der Vorfall wurde mit einer Streitschlichterin nachbereitet.³⁶³

Bei dem zweiten Fall war aus der Akte zu entnehmen, dass die Schüler durch die Lehrer aufgefordert wurden, ein Nacktfoto, welches verbreitet worden war, zu löschen. Darüber hinaus gab es ein Gespräch zwischen dem Opfer und der Schulsozialarbeiterin.³⁶⁴

Im dritten Fall teilte das Opfer den Betreibern der VZ-Seiten mit, dass es auf deren Seite Opfer von Cybermobbing geworden war. Die Betreiber wiesen die Täterin darauf hin, dass sie die Beleidigungen löschen müsse, ansonsten würde ihre Seite gesperrt. Die Täterin löschte die Einträge, schrieb aber weiterhin beleidigende Inhalte gegen das Opfer, ohne deren Name zu erwähnen. 365

7.11 Täter- und Opferkategorien³⁶⁶

Anhand der Ergebnisse, die sich aus der Aktenanalyse ergeben haben, können mögliche Täter- und Opferkategorien des Cybermobbings festgestellt werden.

Die Schlussfolgerungen wurden aus der Analyse der Hellfelddaten gewonnen, das Dunkelfeld wurde mit der vorliegenden Untersuchung nicht betrachtet.

Im Rahmen der Inhaltsanalyse wurde der einzelne, männliche Täter, der entweder gegenüber einem weiblichen oder einem männlichen Einzelopfer auftritt am Häufigsten festgestellt.

Anhand aller bereits dargestellten Ergebnisse der Auswertung, insbesondere der Motive, ließen sich <u>fünf verschiedene Täterkategorien</u> bilden:

_

³⁶³ Vgl.: Fall 2.

³⁶⁴ Vgl.: Fall 16.

³⁶⁵ Vgl.: Fall 8.

³⁶⁶ Die Ausarbeitung von Täter- und Opfertypologien wäre ebenfalls möglich, aufgrund der Seitenzahlbegrenzung in dieser Arbeit aber nicht zu leisten.



In 13 Fällen schien es sich um einen <u>hassenden</u>, <u>enttäuschten</u>, <u>verärgerten und rachsüchtigen Täter</u> zu handeln. Die Täter machten häufig die Opfer für ihre verletzten Gefühle verantwortlich. ³⁶⁷



In 13 weiteren Fällen lag die Täterkategorie <u>unbekannt</u> vor. Der Täter blieb entweder anonym oder ließ sich anhand seiner Verhaltensweisen und Angaben keiner Form zuordnen.³⁶⁸



Drei der Täter gingen als <u>sorglose</u>, <u>spaßgeleitete und naive Täter</u> vor. Sie machten sich vor – und häufig auch nach – der Tatbegehung keine Gedanken oder sahen ihr Unrecht nicht ein. Vereinzelt bereuten sie ihr Vorgehen, nachdem ihnen bewusst geworden war, was sie ausgelöst hatten.³⁶⁹



Eine weitere Kategorie umfasste den <u>sexuell orientierten Täter</u>, der in den ausgewerteten Fällen zweimal festgestellt werden konnte. Über Mobiltelefone nahm dieser Täter Kontakt zu den Opfern auf und wollte sie offensichtlich zu sexuellen Handlungen bewegen.³⁷⁰



Die fünfte Kategorie waren <u>Täter, die ihre ehemaligen Partner,</u> welche die Vorbeziehung beendet hatten, zurückgewinnen wollten.³⁷¹

³⁶⁷ Vgl.: Fall 5, 7, 8, 9, 17, 18, 20, 25, 26, 27, 28, 29, 31.

³⁶⁸ Vgl.: Fall 10, 11, 12, 13, 14, 16, 19, 22, 23, 24, 30, 32, 32.

³⁶⁹ Vgl.: Fall 1, 2, 15.

³⁷⁰ Vgl.: Fall 3, 4.

³⁷¹ Vgl.: Fall 6, 21.

Anhand der ausgewerteten Fälle konnten insgesamt drei Opferkategorien gebildet werden.

In 16 Fällen wurden Personen offensichtlich zu <u>Opfern, weil sie</u> den Täter zuvor bewusst oder unbewusst verärgert oder <u>enttäuscht hatten</u>.³⁷²

Es ist aus!

In den meisten Fällen war der Hintergrund, dass das Opfer eine Beziehung, die zuvor zu dem Täter bestand, beendet hatte. Der Täter fühlte sich dadurch offenbar enttäuscht, zurückgewiesen oder verärgert³⁷³ und reagierte mit Cybermobbing.³⁷⁴



In 13 Fällen wurde der Polizei und der Staatsanwaltschaft <u>nicht</u> <u>bekannt</u>, warum die betroffenen Personen zu Opfern wurden³⁷⁵, sodass es sich unter Umständen auch um zufällige Opfer handeln könnte. Dass es sich tatsächlich in allen 13 Fällen um zufällige Opfer handelt, ist allerdings eher unwahrscheinlich.

In dieser Kategorie sind auch die Fälle enthalten, in denen der Täter unbekannt blieb, sodass über ihn, bzw. seine Angaben keine Hinweise auf die Opferkategorien festzustellen waren.



In vier Fällen lässt sich die <u>Opferkategorie</u> mit einem <u>leichtfertigen</u> <u>Umgang persönlicher Daten</u> beschreiben.

In einem Fall sah der Täter dem Opfer bei der Anmeldung mit Benutzername und Passwort in einem sozialen Netzwerk zu. 376

Abbildung 4: Täterund Opferkategorien

Ein weiteres Opfer sandte Fotoaufnahmen an einen Chatkontakt. Die Aufnahmen wurden für Cybermobbing missbraucht. 377

³⁷² Vgl.: Fall 5, 6, 7, 8, 9, 12, 17, 18, 20, 21, 25, 26, 27, 28, 29, 31.

³⁷³ In diesem Zusammenhang sei angemerkt, dass es häufig verschiedene Sichtweisen, bzw. Unstimmigkeiten gibt, wenn eine Beziehung auseinander geht.

³⁷⁴ Vgl.: Fall 6, 17, 18, 21, 25, 29.

³⁷⁵ Vgl.: Fall 1, 3, 4, 10, 11, 15, 19, 22, 23, 24, 30, 32, 33.

³⁷⁶ Vgl.: Fall 2.

In zwei weiteren Fällen wurden Nacktaufnahmen des Opfers durch das Opfer selbst, bzw. den Freund angefertigt. Diese Aufnahmen wurden per ICQ, bzw. per Bluetooth und schülerVZ verbreitet.³⁷⁸

Tendenziell scheint es in den meisten Fällen zu Cybermobbing zu kommen, weil ein Person Hass, Enttäuschung, Verärgerung oder den Drang nach Rache verspürt und deshalb zum Täter wird. In der Auswertung wurden 13 entsprechende Fälle festgestellt.

Personen scheinen mehrheitlich zu Opfern zu werden, weil sie bewusst oder unbewusst durch ihr Verhalten Täter verärgert oder enttäuscht haben. Bei 16 der untersuchten Fälle lagen diese Hintergründe vor.

Der hassende, enttäuschte, verärgerte und rachsüchtige Täter und das Opfer, welches den Täter verärgert oder enttäuscht hat, treten in 13 Fällen gemeinsam auf.³⁷⁹ Bei den ausgewerteten Fällen war dies somit die Verbindung, die am Häufigsten feststellbar war.

7.12 Zwischenergebnis

Die wesentlichen Ergebnisse der qualitativen Inhaltsanalyse wurden dargestellt.

Weitere Parameter beispielsweise zu den Bereichen besuchte Schulform, ausgeübter Beruf, familiäre Probleme, psychische, soziale oder strafrechtliche Vorbelastung sowie Erfahrungen als Täter oder Opfer von traditionellem Mobbing könnten weitere Erkenntnisse liefern. Diese Informationen waren allerdings im untersuchten Datenmaterial nicht enthalten.

³⁷⁷ Vgl.: Fall 13.

³⁷⁸ Vgl.: Fall 14, 16.

³⁷⁹ Vgl.: Fall 5, 7, 8, 9, 17, 18, 20, 25, 26, 27, 28, 29, 31.

Von den Ergebnissen entsprechen insbesondere die Altersverteilung bei Tätern und Opfern denen der aktuellen Forschung und Literatur. Die Mehrzahl der Täter (13) und der Opfer (14) befanden sich zur Tatzeit in der Altersgruppe der Jugendlichen. Die Betrachtung der Altersgruppen zueinander machte deutlich, dass die meisten Taten (5) von einem oder mehreren Jugendlichen gegen einen oder mehrere Jugendliche(n) begangen wurden.

Forschungen kommen ebenfalls zu dem Ergebnis, dass eher junge Menschen von Cybermobbing betroffen sind sowie Täter und Opfer häufig gleichaltrig sind.³⁸⁰

Die Erkenntnis, dass häufig eine enge (10) oder entfernte (13) Vorbeziehung zwischen Täter und Opfer besteht, lässt sich in Forschung und Literatur ebenfalls so wiederfinden.

Weiterhin zeigen die durchgeführte Inhaltsanalyse und die Forschung, dass offenbar ein leichtfertiger Umgang mit persönlichen Daten oder Bildern bei der Nutzung von neuen Medien die Gefahr erhöht, Opfer von Cybermobbing zu werden. Unter Bezugnahme auf die dargestellten Präventionsansätze hat die Vermittlung von Medienkompetenz hier eine entscheidende Bedeutung.

In den untersuchten Fällen waren Opfer häufiger weiblich und Täter häufiger männlich. Die betrachteten Studien kommen bezüglich der Geschlechtszugehörigkeit von Tätern und Opfern zu unterschiedlichen Ergebnissen.

In Bezug auf die Tatzeit fiel auf, dass 18 Fälle über einen längeren Zeitraum andauerten. Dies waren Tage, Wochen, Monate oder sogar ein Jahr. Diesbezüglich entsprechen die Ergebnisse der Definition, wonach Cybermobbing meist über einen längeren Zeitraum andauert.

_

³⁸⁰ Weiterführende Ausführungen zu aktuellen Forschungsergebnissen wurden in Kapitel 5 gegeben.

Als strafrechtliche Konsequenz wurden 31 der Fälle eingestellt. Hintergrund für diesen hohen Wert dürften die verschiedenen Ausfilterungsprozesse sein, die beginnend von verübten Straftaten bis hin zu tatsächlich verurteilten Straftaten gelten, einen hohen Einfluss haben und die Anzahl erheblich reduzieren. Weiterhin handelt es sich bei den festgestellten Straftaten um den Bereich der einfachen bis mittleren Kriminalität, was dafür spricht, dass die Straftaten eher eingestellt werden. Verantwortlich für Einstellungen können aber auch unzureichende Ermittlungen bzw. Ermittlungserfolge der Strafverfolgungsbehörden sein.

In 30 Fällen waren aus den Akten keine sonstigen Folgen des Umfeldes erkennbar. In lediglich drei Fällen kam es zu Computerverbot, Taschengeldkürzung, Umgangsverbot mit Freunden und Nachbereitungen in der Schule.

In der Literatur wird angesprochen, dass eine Reaktion auf Cybermobbing konsequent und von allen Beteiligten gemeinsam erfolgen sollte. Aus den Akten war diese deutliche Reaktion des Umfeldes hingegen nur selten erkennbar, sodass eine Optimierung erforderlich erscheint. Allerdings sei darauf hingewiesen, dass nicht auszuschließen ist, dass weitere Reaktionen stattgefunden haben, die aber den Strafverfolgungsbehörden nicht bekannt wurden.

Die Ergebnisse der ausgewerteten Fälle zeigen auch, dass das Risiko, Opfer von Cybermobbing zu werden, deutlich steigt, wenn man den späteren Täter enttäuscht oder verärgert. Entsprechende Verhaltensweisen liegen allerdings in der menschlichen Natur und lassen sich sicher kaum verhindern. Gleichwohl sollte ein respektvoller Umgang miteinander, auch wenn Beziehungen oder Freundschaften auseinander gehen, angestrebt werden.

In jeweils 13 Fällen war die Täterkategorie unbekannt, bzw. konnte nicht geklärt werden, warum bestimmte Personen zu Opfern wurden. Da entsprechendes Wissen Ansätze für die Prävention und Reaktion liefern könnte, wäre es

-

³⁸¹ Vgl.: Schwind, Kriminologie, S. 60.

wünschenswert, alle Fälle Kategorien zuordnen zu können. Durch eine Optimierung der polizeilichen Ermittlungen in Bezug auf u.a. die Vorbeziehung und die Motive oder durch persönliche Befragungen von Täter und Opfer könnte dies erreicht werden.

Insgesamt decken sich die Ergebnisse der qualitativen Inhaltsanalyse der Akten in großen Teilen mit dem aktuellen Forschungsstand.

Nachdem die verschiedenen Merkmale untersucht und beschrieben wurden, bleibt zu subsumieren, dass durchaus Unterschiede in den einzelnen Fällen festzustellen waren.

Insbesondere waren verschiedene Motivlagen, bzw. Täter- und Opferkategorien sichtbar, sodass sich das Deliktsfeld Cybermobbing heterogen zeigt.

8 Zusammenfassung, Ausblick

Nachdem zu Beginn der Arbeit die theoretischen Vorerkenntnisse in Form von relevanten Begrifflichkeiten erklärt wurden, erfolgte die Betrachtung der Phänomenologie.

Da es in Deutschland bislang keinen eigenen Straftatbestand gibt, wurden zunächst die Straftaten dargestellt, die durch Cybermobbing erfüllt werden können. Dabei wurde deutlich, dass eine Reihe verschiedener Straftaten tangiert sein können.

Eine Möglichkeit der zukünftigen Reaktion auf Cybermobbing wäre sicherlich, einen Straftatbestand im StGB aufzunehmen, der Cybermobbing-Handlungen konkret erfasst.

Konsequenz für die Strafverfolgungsbehörden wäre ein Strafverfolgungszwang aufgrund des Legalitätsprinzips.

Weiterhin wären anhand der PKS, welche in diesen Fällen, abweichend zur aktuellen Situation entsprechende Daten liefern könnte, Hellfelderkenntnisse zu erlangen, die Ansätze für die Prävention bieten könnten.

Es gilt allerdings zu bedenken, dass Strafandrohungen in der Regel wenig dazu beitragen dürften, Cybermobbing vorzubeugen. Möglicherweise könnten vereinzelte Täter vor einer Tat zurückschrecken, sofern ihnen die Strafbarkeit tatsächlich bekannt wäre.

Die Schädigung und das Leid der Opfer entsprechender Taten ließen sich aber nicht mit Strafandrohungen vermeiden, bzw. beheben.³⁸² Somit erscheint der Ausbau präventiver Maßnahmen wesentlich wichtiger als die Einführung eines Straftatbestandes.

Als Bestandteil der Phänomenologie wurden weiterhin Tatmittel dargestellt. Dabei war festzustellen, dass insbesondere die Anonymität des Internets Täter bei ihren Handlungen unterstützen kann und somit eine bedeutsame Rolle spielt.

Im Bereich der Phänomenologie erfolgte keine detaillierte Untersuchung möglicher Ursachen für Cybermobbing.³⁸³ In weiteren Arbeiten sollten intensivere Untersuchungen zu möglichen Ursachen durchgeführt werden, da wertvolle Hinweise für Präventionsmaßnahmen zu erwarten sind. Das methodische Vorgehen, um Ursachen von Cybermobbing zu erfahren, könnten Befragungen sein.

In der Arbeit wurde im Weiteren dargestellt, wie die Prävention und Reaktion idealerweise gestaltet werden könnten. Aufgrund dieser Ergebnisse und denen der Inhaltsanalyse scheint der frühzeitigen Prävention in Familie, Kindergarten und Schule größte Wichtigkeit zuzukommen. Von klein auf sollte Medienkompetenz vermittelt werden, um möglichst strafbare Handlungen mit den neuen Medien zu verhindern oder einzudämmen.

-

³⁸² Vgl.: Dambach, Wenn Schüler im Internet mobben, S. 39.

³⁸³ Mögliche Ursachen wurden lediglich im Rahmen der Vorstellung von Besonderheiten des Cybermobbings in Kapitel 2.2 auf Seite 11 erwähnt.

Entscheidend ist ferner, dass alle Beteiligten, sowohl bei der Prävention als auch bei der Reaktion eng und mit einer Zielrichtung zusammenarbeiten.

Bei den untersuchten Fällen war dies nicht immer erkennbar.

Im weiteren Verlauf der Arbeit wurde der aktuelle Forschungsstand ausländischer und deutscher Forschung dargestellt. Als wichtige Ergebnisse wurden u.a. festgestellt:

- Täter und Opfer sind männlich und weiblich
- Die neuen Medien werden umfangreich genutzt und haben eine wichtige Bedeutung
- Opfer vertrauen sich in der Mehrzahl Niemandem gegenüber an
- Ein nicht unerheblicher Anteil der Mediennutzer war bereits Opfer von Cybermobbing
- Täter und Opfer von Cybermobbing sind häufig gleichzeitig Täter und Opfer des traditionellen Mobbings
- Zwischen T\u00e4ter und Opfer besteht oft eine Vorbeziehung
- Cybermobbing hat diverse Folgen für die Opfer in der realen Welt.

Diese Erkenntnisse sind entscheidend, um festzustellen, welche Präventionsmaßnahmen erfolgversprechend erscheinen und sollten unbedingt Einfluss darauf haben.

Im vorangegangenen Kapitel erfolgte die Darstellung der Untersuchung und der Auswertung anhand verschiedener Merkmale.

Abschließend soll die Forschungsfrage "Wie zeigt sich Cybermobbing im Hellfeld" zu der Thematik "Cybermobbing – Jugendliche, Heranwachsende und das Web 2.0" erneut aufgegriffen und zusammenfassend beantwortet werden.

Im untersuchten Hellfeld war die Mehrzahl der Täter männlich und die Mehrzahl der Opfer weiblich. Die meisten Täter waren Jugendliche und begingen Taten gegenüber Gleichaltrigen.

In einigen Fällen handelten mehrere Täter gemeinschaftlich.

Es wurde deutlich, dass Täter und Opfer in den meisten Fällen zumindest entfernt bekannt waren.

Am Häufigsten wurden die Tatmittel Mobiltelefone, soziale Netzwerke und Instant Messenger für die jeweiligen Taten genutzt.

Es wurden auch mehrere Tatmittel in Kombination durch die Täter eingesetzt.

Feststellbare Tathandlungen und entsprechend Straftatbestände waren mehrheitlich Beleidigung, Nachstellung oder Bedrohung.

In Bezug auf die Tatzeit lieferte das Hellfeld die Erkenntnis, dass Taten vermehrt in den Abendstunden und an Wochenenden begangen wurden. Weiterhin fanden viele Fälle über einen längeren Zeitraum, von Tagen bis zu einem Jahr, statt.

Als häufigste Motive der Täter konnten verletzte Gefühle, wie Hass, Enttäuschung, Verärgerung und Rache festgestellt werden. Ebenso häufig blieben die Motive der Täter allerdings auch unbekannt.

Die eingeleiteten Strafverfahren wurden in der überwiegenden Anzahl eingestellt.

Genauso waren sonstige Folgen durch das Umfeld in der Mehrzahl nicht erkennbar.

Das Hellfeld zeigte am Deutlichsten die Täterkategorie hassender, enttäuschter, verärgerter und rachsüchtiger Täter sowie die unbekannte Täterkategorie.

Personen wurden offensichtlich zu Opfern, weil sie den Täter zuvor bewusst oder unbewusst verärgert oder enttäuscht hatten. In vielen Fällen blieb ebenso ungeklärt, warum Personen zu Opfern wurden.

Darüber hinaus gingen einige spätere Opfer leichtfertig mit ihren Daten um, welche dann anschließend für Cybermobbing missbraucht wurden.

Wie bereits im entsprechenden Kapitel dargestellt, handelt es sich bei der vorliegenden Arbeit nicht um eine repräsentative Untersuchung, was bei der Betrachtung der Ergebnisse zu beachten ist. Die Ergebnisse sind auf eine Staatsanwaltschaft, ein konkretes Jahr und bestimmte Altersgruppen reduziert.

Gleichwohl werden viele Ergebnisse durch die aktuelle Forschung bestätigt.

Um konkretere Aussagen treffen zu können, wären weitere Untersuchungen in einem größeren Umfang, durch Methodentriangulation und in verschiedenen Regionen wünschenswert.

Die bisher gewonnenen Erkenntnisse der Untersuchung können aber bereits jetzt Hinweise für effektive Präventionsmaßnahmen liefern.

Mit der vorliegenden Arbeit wurde das Ziel verfolgt, das Hellfeld von Cybermobbing darzustellen.

Weiterhin sollte sie als Hilfestellung für betroffene Opfer oder andere Beteiligte dienen.

Ein erster Schritt ist hoffentlich getan. Ohne Frage sind weitere Anstrengungen nötig:

Das Phänomen Cybermobbing sollte intensiv in der aktuellen Forschung Betrachtung finden.

Die Vermittlung von Medienkompetenz sollte als gesamtgesellschaftliche Aufgabe angesehen werden.

Der Umgang mit neuen Medien muss Eltern, Erziehern und Lehrern näher gebracht werden, damit diese Medienkompetenz an junge Menschen vermitteln können.

Medienkompetenz sollte Eingang in die Lehrpläne der Schulen finden.

Ein Idealzustand wäre, wenn allen Mediennutzern Medienkompetenz vermittelt würde und sie diese verinnerlichen würden.

Zurück zu Friederike und Falko: Der zu Beginn geschilderte Sachverhalt nahm insofern ein gutes Ende, weil Falko das Cybermobbing beendete, nachdem

Friederike eine Strafanzeige erstattete. Falko entschuldigte sich später sogar bei Friederike und gab an, dass er sein Verhalten bereue.

Viele Fälle enden allerdings anders: Der Täter bleibt anonym oder wird zwar ermittelt, aber sieht das Unrecht seiner Tathandlungen nicht ein.

Es sollte das, zugegeben anspruchsvolle, Ziel sein, dass es möglichst wenige Opfer wie Friederike gibt.

Denjenigen, die trotzdem zu Opfern werden, sind die Unterstützung und das professionelles Agieren von allen Seiten anzubieten.

Quellenverzeichnis

Alby, Tom: Das mobile Web. München 2008.

Bauer Digital KG (BRAVO): Klick nicht weg! BRAVO und Familienministerien Schröder gegen Cybermobbing.

(http://www.bravo.de/specials/klick-nicht-weg-bravo-und-familienministerin-schroeder-gegen-cybermobbing, letzter Zugriff: 06.01.2011)

Blinde Kuh e.V.: Website Blinde Kuh.

(http://www.blinde-kuh.de/, letzter Zugriff: 06.01.2012)

Brächer, Michael: Die Probleme der Generation Digital.

In: Handelsblatt. Deutschlands Wirtschafts- und Finanzzeitung. Nr. 209, 28./29.10.2011. Düsseldorf 2011.

Bucher, Stefan: Internet-Tutorial. E-Mail senden und empfangen. Zürich 2003. (http://www.stefanbucher.net/tutorial/email/, letzter Zugriff: 06.01.2012)

Bundesgerichtshof (= BGH): Urteil vom 23. Juni 2009 - VI ZR 196 / 08. OLG. (http://www.informationsrecht.uni-oldenburg.de/newsletter/downloads2009-04/spickmich.pdf, letzter Zugriff: 06.01.2012)

Bundeskriminalamt (= BKA): Polizeiliche Kriminalstatistik Bundesrepublik Deutschland. Berichtsjahr 2010. 58. Ausgabe, Wiesbaden 2010.

Bundesministerium der Justiz: Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie (= KunstUrhG), Ausfertigungsdatum 09.01.1907, das zuletzt durch Artikel 3 § 31 des Gesetzes vom 16. Februar 2001 geändert worden ist.

(http://www.gesetze-im-internet.de/kunsturhg/BJNR000070907.html, letzter Zugriff: 06.01.2012)

Bundesministerium der Justiz: Grundgesetz (= GG) für die Bundesrepublik Deutschland, Ausfertigungsdatum 23.05.1949, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juli 2010 geändert worden ist.

(http://www.gesetze-im-internet.de/gg/BJNR000010949.html#BJNR000010949 BJNG000100314, letzter Zugriff: 06.01.2012)

Bundesministerium der Justiz: Jugendgerichtsgesetz (= JGG), Ausfertigungsdatum 04.08.1953, in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1974, das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2010 geändert worden ist.

(http://www.gesetze-im-internet.de/jgg/inhalts_bersicht.html, letzter Zugriff: 06.01.2012)

Bundesministerium der Justiz: Sozialgesetzbuch (= SGB) – Achtes Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe, Ausfertigungsdatum 26.06.1990, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006, das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juni 2011 geändert worden ist.

(http://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/BJNR111630990.html, letzter Zugriff: 06.01.2012)

Bundesministerium der Justiz: Strafgesetzbuch (= StGB), Ausfertigungsdatum 15.05.1871, in der Fassung vom 13.11.1998, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01. November 2011 geändert worden ist. (http://www.gesetze-im-internet.de/stgb/BJNR001270871.html, letzter Zugriff: 06.01.2012)

Bundesministerium der Justiz: Telekommunikationsgesetz (= TKG), Ausfertigungsdatum 22.06.2004, das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.Dezember 2011 geändert worden ist.

(http://www.gesetze-im-internet.de/tkg_2004/index.html#BJNR119000004BJNE 000504308, letzter Zugriff: 06.01.2012)

Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e.V. (= BITKOM): Soziale Netzwerke. Eine repräsentative Untersuchung zur Nutzung sozialer Netzwerke im Internet. Berlin 2011.

Burkart, Günter: Handymania: wie das Mobiltelefon unser Leben verändert hat. Frankfurt / Main 2007.

business-wissen.de: Netiquette: Wie Sie sich im Internet richtig verhalten. (http://www.business-wissen.de/fileadmin/doc/DruckdateiPDF/Netiquette.pdf, letzter Zugriff: 06.01.2011.)

Comic On!: Website r@usgemobbt.de.

(http://www.rausgemobbt.de/index_rm.html, letzter Zugriff: 06.01.2012)

Comic On!: Website R@usgemobbt 2.0.

(http://www.rausgemobbt.de/pages/story20.html, letzter Zugriff: 06.01.2012)

Dambach, Karl: Wenn Schüler im Internet mobben. Präventions- und Interventionsstrategien gegen Cyber-Bullying. München 2011.

Diekmann, Andreas: Empirische Sozialforschung. Hamburg 2010.

Dollinger, Bernd / Schmidt-Semisch, Henning: Sozialpädagogik und Kriminologie im Dialog. Einführende Perspektiven zum Ereignis "Jugendkriminalität".

In: Dollinger, Bernd / Schmidt-Semisch, Henning: Handbuch Jugendkriminalität. Kriminologie und Sozialpädagogik im Dialog. Wiesbaden 2010.

Esser, Axel / Wolmerath, Martin: Mobbing. Der Ratgeber für Betroffene und ihre Interessenvertretung. Frankfurt am Main 2008.

Facebook Inc.: Website Facebook. Einführung der Chronik.

(http://www.facebook.com/about/timeline, letzter Zugriff: 06.01.2012)

Fawzi, Nayla: Cyber-Mobbing. Ursachen und Auswirkungen von Mobbing im Internet. Baden-Baden 2009.

Feibel, Thomas: Kindheit 2.0. So können Eltern Medienkompetenz vermitteln. Berlin 2009.

Fieseler, Jörn: Diskussion um Cybercops und Vorratsdatenspeicherung.

In: Deutsche Polizei, Zeitschrift der Gewerkschaft der Polizei. Nr. 9, September 2011. Hilden 2011.

Fileccia, Marco (Klicksafe.de): Mehr Sicherheit im Umgang mit dem World Wide Web. Knowhow für junge User. Materialien für den Unterricht. Ludwigshafen 2008.

(http://www.klicksafe.de/materialien/, letzter Zugriff: 06.01.2012)

Fileccia, Marco (Klicksafe.de): Social Communities. Ein Leben im Verzeichnis. Zusatzmodul zu Knowhow für junge User. Materialien für den Unterricht. Ludwigshafen 2009.

(http://www.klicksafe.de/materialien/, letzter Zugriff: 06.01.2012)

Fischer, Thomas: Beck'sche Kurzkommentare Strafgesetzbuch und Nebengesetze. München 2012.

Fraunhofer Institut Sichere Informations-Technologie: Privatspährenschutz in Soziale-Netzwerke-Plattformen. Darmstadt 2008.

Fuchs-Heinritz, Werner / Klimke, Daniela / Lautmann, Rüdiger / Rammstadt, Otthein / Stäheli, Urs / Weischer, Christoph / Wienold, Hanns: Lexikon zur Soziologie. Wiesbaden 2011.

Funk & Fernsehen Nordwestdeutschland GmbH & Co. KG: Infos zum Thema Cyber-Mobbing!

(http://www.ffn.de/aktuell/ffn-now/cyber-mobbing.html, letzter Zugriff: 06.01.2012)

Gedatus, Michael (Unternehmensberatung Dr. Michael Gedatus - UMG):

Cyber-Mobbing in Schulen. Online-Befragung 2007 für GEW Hauptvorstand /

Max-Traeger-Stiftung. Ergebnis-Report. Oldenburg 2007.

(http://www.gew.de/Binaries/Binary31975/REPORT_CM2007.pdf, letzter Zugriff:

06.01.2012)

Gläser, Jochen / Laudel, Grit: Experteninterviews und qualitative

Inhaltsanalyse, Wiesbaden 2010.

Götting, Horst-Peter et al.: Urheberrecht Kommentar. München 2010.

Götze, Lutz: Die deutsche Rechtschreibung. Gütersloh / München 2007.

Grimm, Petra / Rhein, Stefanie / Clausen-Muradian, Elisabeth: Gewalt im

Web 2.0. Der Umgang Jugendlicher mit gewalthaltigen Inhalten und Cyber-

Mobbing sowie die rechtliche Einordnung der Problematik. Schriftenreihe der

NLM (Niedersächsische Landesmedienanstalt), Band 23. Berlin 2008.

Hasenbrink, Uwe / Lampert, Claudia: Kinder und Jugendliche im Web 2.0 -

Befunde, Chancen und Risiken.

In: Aus Politik und Zeitgeschichte (APuZ), Jugend und Medien, 3/2011, 17.

Januar 2011.

HAW-Projekt NetzDurchblick: Website NetzDurchblick.

(http://www.netzdurchblick.de/, letzter Zugriff: 06.01.2012)

Hein, Andreas: Web 2.0. Das müssen Sie wissen. München 2005.

97

Hoffmann, Bernward: Netzkultur als Herausforderung für Medien-Pädagogik.

In: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: (K)Ein Ende der Privatheit. Strategien zur Sensibilisierung junger Menschen beim Umgang mit persönlichen Daten im Internet. Berlin 2009.

Holzbecher, Monika / Meschkutat, Bärbel: Mobbing am Arbeitsplatz – Informationen, Handlungsstrategien, Schulungsmaterialien. Schriftenreihe der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin. Berlin 1998.

Hummel, Thomas: Instant Messaging – Nutzenpotentiale und Herausforderungen.

In: Schoder, Detlef / Fischbach, Kai / Teichmann, René: Peer-to-Peer. Heidelberg 2002.

IJAB – Fachstelle für Internationale Jugendarbeit der Bundesrepublik
 Deutschland: Website watchyourweb.

(http://www.watchyourweb.de/p1992956361_400.html, letzter Zugriff: 06.01.2012)

Institut für Schulqualität der Länder Berlin und Brandenburg e.V.: Website Selbstevaluation.

(http://sep.isq-bb.de, letzter Zugriff: 06.01.2012)

Ito, Mizuko, Bittanti, Heather Horst Matte; Boyd, Danah; Herr-Stephanson, Becky; Lange, Patricia G.; Pascoe, C. J.; Robinson, Laura; Baumer, Sonja; Cody, Rachel; Mahendran, Dilan; Martinez, Katynka; Perhel, Dan; Sims, Christo; Tripp, Lisa (University of South California, University of California, Berkeley): Living and Learning with New Media: Summary of Findings from the Digital Youth Project. Kalifornien 2008.

Jäger, Reinhold / Fischer, Uwe / Riebel, Julia / Flick, Lisa (Zentrum für empirisch pädagogische Forschung, Universität Koblenz): Mobbing bei Schülerinnen und Schülern in der Bundesrepublik Deutschland. Eine empirische Untersuchung auf der Grundlage einer Online-Befragung. Koblenz 2007.

Jannan, Mustafa: Das Anti-Mobbing-Buch. Gewalt an Schulen – vorbeugen, erkennen, handeln. Weinheim und Basel 2010.

jugendschutz.net: Mobbing-Plattform iShareGossip. Einschätzung, Vorgehen und Präventionsmöglichkeiten. Mainz 2011. (Flyer)

Kampka, Anka: Keine Angst vor Mobbing! Strategien gegen den Psychoterror am Arbeitsplatz. Stuttgart 2007.

Katzer, Catarina: Cyberbullying und sexuelle Viktimisierung von Kinder und Jugendlichen in Chatrooms.

In: forum kriminalprävention. Zeitschrift der Stiftung Deutsches Forum für Kriminalprävention. 3/2008, Gewaltprävention – Ansätze und Gelingensbedingungen. Bonn 2008.

Kirchner, Hildebert: Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache. Berlin 2008.

Klein, Hans-Michael / Frank, Jasmin: Raus aus der Mobbing-Falle! Erste Hilfe für Betroffene und Personalverantwortliche. Berlin 2008.

Kraif, Ursula / Steinhauer, Anja: Duden – Das Fremdwörterbuch. Mannheim 2007.

Lamnek, Siegfried: Qualitative Sozialforschung. Weinheim 2010.

Landesarbeitsgericht (= LAG) Thüringen: 5. Kammer, Aktenzeichen 5 Sa 403/00, Datum der Entscheidung, 10.04.2001.

(http://landesarbeitsgericht.thueringen.de/urteile/entscheidungen/lag/u5_40300. htm, letzter Zugriff: 06.01.2012)

Landeszentrale für Medien und Kommunikation Rheinland-Pfalz: Website klicksafe.de.

(http://www.klicksafe.de/materialien/, letzter Zugriff: 06.01.2012)

Leymann, Heinz: Der neue Mobbing-Bericht. Erfahrungen und Initiativen, Auswege und Hilfsangebote. Reinbek bei Hamburg 1995.

Leymann, Heinz: Mobbing. Psychoterror am Arbeitsplatz und wie man sich dagegen wehren kann. Reinbek bei Hamburg 2009.

Leymann, Heinz: The Content and Development of Mobbing at Work.

In: Herriot, Peter: European Journal of work and organizational psychology. Mobbing and victimization at work. Volume 5, Number 2, London 1996.

Linzbach, Holger / Linzbach, Petra: Hinsehen und Handeln. Strategien gegen Mobbing in der Schule. München 2010.

Lorenz, Konrad: Das sogenannte Böse. Zur Naturgeschichte der Aggression. München 1975.

Mayring, Philipp: Einführung in die Qualitative Sozialforschung. Eine Anleitung zum qualitativen Denken. Weinheim und Basel 2002.

Mayring, Philipp: Qualitative Inhaltsanalyse (2010a).

In: Mey, Günter / Mruck, Katja: Handbuch Qualitative Forschung in der Psychologie. Wiesbaden 2010.

Mayring, Philipp: Qualitative Inhaltsanalyse (2010b). Grundlagen und Techniken. Weinheim und Basel 2010.

McQuade, Samuel / Colt, James / Meyer, Nancy: Cyber Bullying. Protecting Kids and Adults from Online Bullies. Westport 2009.

Medienpädagogischer Forschungsverbund Südwest: JIM-Studie 2011. Jugend, Information, (Multi-) Media. Basisuntersuchung zum Medienumgang 12- bis 19-Jähriger. Stuttgart 2011.

Medienpädagogischer Forschungsverbund Südwest: KIM-Studie 2010. Kinder + Medien, Computer + Internet. Basisuntersuchung zum Medienumgang 6- bis 13-Jähriger. Stuttgart 2011.

Melton, Barbara / Shankle, Susan: What in the World Are Your Kids Doing Online? Hot to Understand the Electronic World Your Children Live In. New York 2007.

Meschkutat, Bärbel / Stackelbeck, Martina / Langenhoff, Georg: Der Mobbing-Report. Repräsentativstudie für die Bundesrepublik Deutschland. Schriftenreihe der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin. Forschung. Fb 951. Dortmund / Berlin / Dresden 2002.

netzwelt GmbH: Radio hilft: Bundesweiter Aktionstag gegen Cybermobbing. (http://www.netzwelt.de/news/89334-radio-hilft-bundesweiter-aktionstag-gegen-cybermobbing.html, letzter Zugriff: 06.01.2012)

Niedersächsische Landesmedienanstalt (= NLM): Website juuuport.

(http://www.juuuport.de/statical/show/what_is_juuuport/, letzter Zugriff: 06.01.2012)

Niedersächsische Landesmedienanstalt (= NLM): Materialien für die medienpädagogische Arbeit.

(http://www.nlm.de/medienkompetenz-materialien.html, letzter Zugriff: 06.01.2012)

Niedersächsische Landesmedienanstalt (= NLM), (Medienkompetenz Niedersachsen): Medienkompetenz in Niedersachsen – Meilensteine zum Ziel. Entwurf Stand: 27.09.2011.

(http://www.medienkompetenz-niedersachsen.de/fileadmin/bilder/allg/
Medienkompetenz_in_Niedersachsen_Konzept-E-.pdf, letzter Zugriff:
06.01.2012)

Niedersächsische Landesmedienanstalt (= NLM): Website Medienkompetenz Niedersachsen.

(http://www.medienkompetenz-niedersachsen.de/10.html, letzter Zugriff: 06.01.2012)

Olweus, Dan: Gewalt in der Schule. Was Lehrer und Eltern wissen sollten – und tun können. Bern 2008.

Peterhans, Matthias (Initiative D21): (N)ONLINER Atlas 2011. Eine Topographie des digitalen Grabens durch Deutschland. Berlin 2011.

Polizei Beratung: Abseits. (Film)

(http://www.polizei-beratung.de/themen-und-tipps/gewalt/handygewalt/kurzfilm. html, letzter Zugriff: 06.01.2012)

Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes zum Thema Cybermobbing: Netzangriff. (Film)

(http://www.youtube.com/watch?v=aHMgcmYuz2M, letzter Zugriff: 06.01.2012.)

Projektbüro "Schau Hin!": Website SCHAU HIN! Was Deine Kinder machen. (http://schau-hin.info/, letzter Zugriff: 06.01.2012)

Rack, Stefanie / Fileccia, Marco (Klicksafe.de): Was tun bei Cyber-Mobbing? Zusatzmodul zu Knowhow für junge User. Materialien für den Unterricht. Ludwigshafen 2011.

(http://www.klicksafe.de/materialien/, letzter Zugriff: 06.01.2012)

Raithel, Jürgen: Happy Slapping, Snuff-Videos und Cyberbullying.

In: Deutsches Polizeiblatt [DPolBI], Fachzeitschrift für die Aus- und Fortbildung in Bund und Ländern: Neue Formen der Gewalt. 6 / 2007, Stuttgart 2007.

Raithel, Jürgen: Quantitative Forschung. Ein Praxiskurs. Wiesbaden 2006.

Redaktionsbüro Diehl (bildungsklick): Medienbildung in den Kerncurricula.

(http://www.didacta-verband.de/812_NI-Medienbildung-in-den-Kerncurricula.php, letzter Zugriff: 06.01.2012)

Riedhof, Kilian (teamWorx-Produktion): Homevideo, 2010. (Film)

(Ausgestrahlt: ARD, 19.10.2011, 20:15 Uhr.

Auch verfügbar unter:

(http://www.youtube.com/verify_age?next_url=/watch%3Fv%3DGrlD5sEljvQ,

http://www.youtube.com/watch?v=Aj3oWQ-LLhk,

http://www.youtube.com/watch?v=-RsW91P0fnY, letzte Zugriffe: 06.01.2012)

Rumpf, Hans-Jürgen / Meyer, Christian / Kreuzer, Anja / John, Ulrich: Prävalenz der Internetabhängigkeit (PINTA). Bericht für das Bundesministerium für Gesundheit. Lübeck 2011.

Scheithauer, **Herbert / Hayer**, **Tobias / Dele Bull**, **Heike**: Gewalt an Schulen am Beispiel von Bullying. Aktuelle Aspekte eines populären Themas.

In: Zeitschrift für Sozialpsychologie. 38. Jahrgang. Heft 3, September 2007.

Schels, Ignatz: Internet mit Web 2.0. Sehen und können. München 2007.

Schieb, Jörg / Müller, Mirko: PC konkret – Meine Daten schützen. Berlin 2008.

Schindler, Friedemann (jugendschutz.net): Chatten ohne Risiko? Sicher kommunizieren in Chat, Messenger und Community. Mainz 2009.

Schmidt, Jan-Hinrik / Paus-Hasebrink, Ingrid / Hasebrink, Uwe / Lampert, Claudia (Hans-Bredow-Institut für Medienforschung an der Universität Hamburg, Fachbereich Kommunikationswissenschaft der Universität Salzburg): Heranwachsen mit dem Social Web. Zur Rolle von Web 2.0-Angeboten im Alltag von Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Kurzfassung des Endberichts für die Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM). Hamburg / Salzburg 2009.

Schönke, **Adolf / Schröder**, **Horst / Eser**, **Albin**: Strafgesetzbuch Kommentar. München 2010.

Schwind, Hans-Dieter: Kriminologie. Eine praxisorientierte Einführung mit Beispielen. Heidelberg 2011.

Seibert, Evi (Deutschlandradio): Wer mobbt, fliegt raus.

(http://wissen.dradio.de/facebook-wer-mobbt-fliegt-raus.36.de.html?dram:article _id=9942, letzter Zugriff: 06.01.2012)

Sign (Agentur Prevent – Agentur für Prävention und Gesundheitsförderung): Gemeinsam Schüler stark machen. Das Präventionsprojekt in der Region – unterstützt von der EWE. Oldenburg 2011. (Flyer)

smiley – Verein zur Förderung der Medienkompetenz e.V.: Website smiley e.V.

(http://www.smiley-ev.de/index.php?id=themenschwerpunkte-, letzter Zugriff: 06.01.2012)

Steinschaden, Jakob: Phänomen Facebook. Wie eine Website unser Leben auf den Kopf stellt. Wien 2010.

Struck, Dieter / Fleissner, Alfred: Die 45 Mobbing-Antworten. Ein Leitfaden für Betroffene, Arbeitsgeber, Betriebs- und Personalräte sowie sonstige Interessenvertreter und Berater. Münster 2005.

Techniker Krankenkasse: Cybermobbing-Gewalt unter Jugendlichen. Ergebnisse einer repräsentativen Forsa-Umfrage für Deutschland.

(http://www.tk.de/centaurus/servlet/contentblob/360188/Datei/62916/Forsa-Umfrage%20Cybermobbing%20Bund.pdf, letzter Zugriff: 06.01.2012)

Twitter Inc.: Website Twitter.

(http://twitter.com/#, letzter Zugriff: 06.01.2012)

Von Bargen, Stefanie: Bullying. Möglichkeiten des Opferschutzes. Saarbrücken 2008.

Wälde, Rainer (Der Deutsche Knigge-Rat): Privacy Knigge schützt die Privatsphäre in sozialen Netzwerken.

(http://www.knigge-rat.de/themen.html, letzter Zugriff: 06.01.2012)

Wagner, Ulrike / Theunert, Helga (JFF-Institut für Medienpädagogik): Das Internet als Rezeptions- und Präsentationsplattform für Jugendliche. München 2008.

Weiler, Eva: Cyber-Mobbing.

In: Eberhardt Karls Universität Tübingen: Mobbing und Cyber-Mobbing an beruflichen Schulen. Problemlagen und Interventionsmöglichkeiten. Tübingen 2010.

Wienss, Juliane: Mobbing-Seite kommt auf Index. NWZ Online. 25.03.2011. (http://www.nwzonline.de/Aktuelles/Panorama/Nachrichten/NWZ/Artikel/256908 6/Mobbing-Seite-kommt-auf-Index.html, letzter Zugriff: 06.01.2012)

Willard, Nancy: Cyberbullying and Cyberthreats. Responding to the challenge of online social aggression, threats, and distress. Ann Arbor 2007.

Wolff, Stephan: Dokumenten- und Aktenanalyse.

In: Flick, Uwe / Von Kardorff, Ernst / Steinke, Ines: Qualitative Forschung. Ein Handbuch. Hamburg 2010.

Zuschlag, Berndt: Mobbing. Schikane am Arbeitsplatz. Göttingen 2001.

Anhang A-G

Anhang A: Gesetzesauszüge

Anhang B: Tatmittel

Anhang C: Soziale Netzwerke

Anhang D: Nichtdeutsche / Ausländische Forschung

Anhang E: Deutsche Forschung

Anhang F: Deliktsblätter

Anhang G: Auswertung

Anhang A: Gesetzesauszüge

§ 131 StGB: Gewaltdarstellung

- (1) Wer Schriften (§ 11 Abs. 3), die grausame oder sonst unmenschliche Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder menschenähnliche Wesen in einer Art schildern, die eine Verherrlichung oder Verharmlosung solcher Gewalttätigkeiten ausdrückt oder die das Grausame oder Unmenschliche des Vorgangs in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellt,
- 1. verbreitet.
- 2. öffentlich ausstellt, anschlägt, vorführt oder sonst zugänglich macht,
- 3. einer Person unter achtzehn Jahren anbietet, überläßt oder zugänglich macht oder
- 4. herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält, anbietet, ankündigt, anpreist, einzuführen oder auszuführen unternimmt, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Nummern 1 bis 3 zu verwenden oder einem anderen eine solche Verwendung zu ermöglichen,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

- (2) Ebenso wird bestraft, wer eine Darbietung des in Absatz 1 bezeichneten Inhalts durch Rundfunk, Medien- oder Teledienste verbreitet.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn die Handlung der Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens oder der Geschichte dient.
- (4) Absatz 1 Nr. 3 ist nicht anzuwenden, wenn der zur Sorge für die Person Berechtigte handelt; dies gilt nicht, wenn der Sorgeberechtigte durch das Anbieten, Überlassen oder Zugänglichmachen seine Erziehungspflicht gröblich verletzt.

§ 176 StGB: Sexueller Mißbrauch von Kindern

- (1) Wer sexuelle Handlungen an einer Person unter vierzehn Jahren (Kind) vornimmt oder an sich von dem Kind vornehmen läßt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.
- (2) Ebenso wird bestraft, wer ein Kind dazu bestimmt, daß es sexuelle Handlungen an einem Dritten vornimmt oder von einem Dritten an sich vornehmen läßt.
- (3) In besonders schweren Fällen ist auf Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr zu erkennen.
- (4) Mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer
- 1. sexuelle Handlungen vor einem Kind vornimmt,
- 2. ein Kind dazu bestimmt, dass es sexuelle Handlungen vornimmt, soweit die Tat nicht nach Absatz 1 oder Absatz 2 mit Strafe bedroht ist,

- 3. auf ein Kind durch Schriften (§ 11 Abs. 3) einwirkt, um es zu sexuellen Handlungen zu bringen, die es an oder vor dem Täter oder einem Dritten vornehmen oder von dem Täter oder einem Dritten an sich vornehmen lassen soll, oder
- 4. auf ein Kind durch Vorzeigen pornographischer Abbildungen oder Darstellungen, durch Abspielen von Tonträgern pornographischen Inhalts oder durch entsprechende Reden einwirkt.
- (5) Mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer ein Kind für eine Tat nach den Absätzen 1 bis 4 anbietet oder nachzuweisen verspricht oder wer sich mit einem anderen zu einer solchen Tat verabredet.
- (6) Der Versuch ist strafbar; dies gilt nicht für Taten nach Absatz 4 Nr. 3 und 4 und Absatz 5.

§ 185 StGB: Beleidigung

Die Beleidigung wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe und, wenn die Beleidigung mittels einer Tätlichkeit begangen wird, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 186 StGB: Üble Nachrede

Wer in Beziehung auf einen anderen eine Tatsache behauptet oder verbreitet, welche denselben verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen geeignet ist, wird, wenn nicht diese Tatsache erweislich wahr ist, mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe und, wenn die Tat öffentlich oder durch Verbreiten von Schriften (§ 11 Abs. 3) begangen ist, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 187 StGB: Verleumdung

Wer wider besseres Wissen in Beziehung auf einen anderen eine unwahre Tatsache behauptet oder verbreitet, welche denselben verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen oder dessen Kredit zu gefährden geeignet ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe und, wenn die Tat öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften (§ 11 Abs. 3) begangen ist, mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 201 StGB: Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer unbefugt

- 1. das nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen auf einen Tonträger aufnimmt oder
- 2. eine so hergestellte Aufnahme gebraucht oder einem Dritten zugänglich macht.
- (2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt
- 1. das nicht zu seiner Kenntnis bestimmte nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen mit einem Abhörgerät abhört oder
- 2. das nach Absatz 1 Nr. 1 aufgenommene oder nach Absatz 2 Nr. 1 abgehörte nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen im Wortlaut oder seinem wesentlichen Inhalt nach öffentlich mitteilt.

Die Tat nach Satz 1 Nr. 2 ist nur strafbar, wenn die öffentliche Mitteilung geeignet ist, berechtigte Interessen eines anderen zu beeinträchtigen. Sie ist nicht rechtswidrig, wenn die öffentliche Mitteilung zur Wahrnehmung überragender öffentlicher Interessen gemacht wird.

- (3) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer als Amtsträger oder als für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter die Vertraulichkeit des Wortes verletzt (Absätze 1 und 2).
- (4) Der Versuch ist strafbar.
- (5) Die Tonträger und Abhörgeräte, die der Täter oder Teilnehmer verwendet hat, können eingezogen werden. § 74a ist anzuwenden.

§ 201 a StGB: Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen

- (1) Wer von einer anderen Person, die sich in einer Wohnung oder einem gegen Einblick besonders geschützten Raum befindet, unbefugt Bildaufnahmen herstellt oder überträgt und dadurch deren höchstpersönlichen Lebensbereich verletzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Ebenso wird bestraft, wer eine durch eine Tat nach Absatz 1 hergestellte Bildaufnahme gebraucht oder einem Dritten zugänglich macht.
- (3) Wer eine befugt hergestellte Bildaufnahme von einer anderen Person, die sich in einer Wohnung oder einem gegen Einblick besonders geschützten Raum befindet, wissentlich unbefugt einem Dritten zugänglich macht und dadurch deren höchstpersönlichen Lebensbereich verletzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.
- (4) Die Bildträger sowie Bildaufnahmegeräte oder andere technische Mittel, die der Täter oder Teilnehmer verwendet hat, können eingezogen werden. § 74a ist anzuwenden.

§ 223 StGB: Körperverletzung

(1) Wer eine andere Person körperlich mißhandelt oder an der Gesundheit schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

§ 238 StGB: Nachstellung

- (1) Wer einem Menschen unbefugt nachstellt, indem er beharrlich
- 1. seine räumliche Nähe aufsucht,
- 2. unter Verwendung von Telekommunikationsmitteln oder sonstigen Mitteln der Kommunikation oder über Dritte Kontakt zu ihm herzustellen versucht,
- 3. unter missbräuchlicher Verwendung von dessen personenbezogenen Daten Bestellungen von Waren oder Dienstleistungen für ihn aufgibt oder Dritte veranlasst, mit diesem Kontakt aufzunehmen.
- 4. ihn mit der Verletzung von Leben, körperlicher Unversehrtheit, Gesundheit oder Freiheit seiner selbst oder einer ihm nahe stehenden Person bedroht oder
- 5. eine andere vergleichbare Handlung vornimmt
- und dadurch seine Lebensgestaltung schwerwiegend beeinträchtigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter das Opfer, einen Angehörigen des Opfers oder eine andere dem Opfer nahe stehende Person durch die Tat in die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung bringt.
- (3) Verursacht der Täter durch die Tat den Tod des Opfers, eines Angehörigen des Opfers oder einer anderen dem Opfer nahe stehenden Person, so ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren.
- (4) In den Fällen des Absatzes 1 wird die Tat nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, dass die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.

§ 240 StGB: Nötigung

- (1) Wer einen Menschen rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Rechtswidrig ist die Tat, wenn die Anwendung der Gewalt oder die Androhung des Übels zu dem angestrebten Zweck als verwerflich anzusehen ist.
- (3) Der Versuch ist strafbar.
- (4) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter
- 1. eine andere Person zu einer sexuellen Handlung nötigt,
- 2. eine Schwangere zum Schwangerschaftsabbruch nötigt oder

3. seine Befugnisse oder seine Stellung als Amtsträger mißbraucht.

§ 241 StGB: Bedrohung

- (1) Wer einen Menschen mit der Begehung eines gegen ihn oder eine ihm nahestehende Person gerichteten Verbrechens bedroht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Ebenso wird bestraft, wer wider besseres Wissen einem Menschen vortäuscht, daß die Verwirklichung eines gegen ihn oder eine ihm nahestehende Person gerichteten Verbrechens bevorstehe.

§ 303 StGB: Sachbeschädigung

- (1) Wer rechtswidrig eine fremde Sache beschädigt oder zerstört, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt das Erscheinungsbild einer fremden Sache nicht nur unerheblich und nicht nur vorübergehend verändert.
- (3) Der Versuch ist strafbar.

§ 22 KunstUrhG

Bildnisse dürfen nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden. Die Einwilligung gilt im Zweifel als erteilt, wenn der Abgebildete dafür, daß er sich abbilden ließ, eine Entlohnung erhielt. Nach dem Tode des Abgebildeten bedarf es bis zum Ablaufe von 10 Jahren der Einwilligung der Angehörigen des Abgebildeten. Angehörige im Sinne dieses Gesetzes sind der überlebende Ehegatte oder Lebenspartner und die Kinder des Abgebildeten und, wenn weder ein Ehegatte oder Lebenspartner noch Kinder vorhanden sind, die Eltern des Abgebildeten.

Anhang B: Tatmittel

Tatmittel	Beispiele	Erläuterung	Positiv	Negativ (alle positiven Aspekte können auch zu negativen Aspekten werden)
Soziales Netzwerk	schülerVZ, studiVZ, meinVZ, Myspace, Facebook, wer- kennt-wen, Xing, lokalisten, Jappy, Knuddels, StayFriends, linkedin, Schueler.cc, goolive oder Google +	Nutzer können sich mit eigenen Inhalten in Form von Text oder Bildern im Internet darstellen, sich mit anderen Nutzern vernetzen und auf deren Veröffentlichungen reagieren	> Anstrengungen der Nutzer, ihre Seiten aktuell zu halten > Kontaktaufnahme und -pflege auch zu früheren oder entfernt wohnenden Bekannten > Diskussionen in gegründeten Gruppen	> Cybermobbing > naiver und leichtfertiger Umgang mit persönlichen Daten > Versäumnisse in Bezug auf Sicherheitseinstellungen
E-Mail	Yahoo, Web, Gmx	Nachricht, die per Internet versandt wird	> schnelle, kostengünstige und zuverlässige Kommunikationsform	> Cybermobbing > Versand von Viren oder Spam- Nachrichten
Chat	www.chat4free.de, www.chatfun.de	Kommunikationsform per Tastatur und Bildschirm über das Internet, die parallel und in Echtzeit durch mehrere Teilnehmer stattfindet	> die Anonymität des Nicknames erleichtert die Kontaktaufnahme > neue Leute kennenlernen > verschiedene Rollen ausprobieren	> Cybermobbing > unbekannt, wer tatsächlich der Chatpartner ist > Verbreitung von gefährdendem Inhalt wie Pornografie oder Gewalt > gefährdende Kontakte in Form von Beleidigungen oder sexueller Belästigung

Tatmittel	Beispiele	Erläuterung	Positiv	Negativ (alle positiven Aspekte können auch zu negativen Aspekten werden)
Instant Messenger	ICQ, AOL Instant Messenger (= AIM), Yahoo! Messenger, Skype, Microsoft MSN Messenger	Software zur Echtzeitkommunikation im Internet	kostengünstigKontaktpflegeDatenversand	> Cybermobbing > Risiken hängen von den vorgenom- menen Sicherheitseinstellungen ab > Versand von Viren
Bild- und Videoportal	Flickr, YouTube, MyVideo oder Clipfish.	Veröffentlichen und Ansehen von Bildern oder Videos	> Förderung der Kreativität > Möglichkeit Bilder und Videos zu interessanten Themen zu veröffentlichen oder anzusehen	> Cybermobbing > mögliche Verstöße gegen Urheber- und Persönlichkeitsrechte > fehlende Altersverifizierung, sodass Kinder bspw. jugendgefährdende Inhalte ansehen können > Werbung und Propaganda durch rechtsextreme Vereinigungen oder Terroristen
Mobiltelefon	/	schnurloses, handliches Funktelefon	> ständige Erreichbarkeit, insbesondere im Notfall > schnurlose Überbrückung der Distanz bei räumlicher Trennung	> Cybermobbing > ständige Erreichbarkeit
Internetblog	Twitter	ein im Internet geführtes Tagebuch oder Journal	 minimale technische Kenntnisse erforderlich Möglichkeit Kontakt zu anderen zu halten Entstehung von Diskussionen 	> Cybermobbing

Anhang C: Soziale Netzwerke

Soziales Netzwerk	eigene Kurzbeschreibung der Betreiber	Zielgruppe	Sitz	Gründung	Mitgliedszahlen	Zugang und Quelle
schülerVZ	Kostenloses Online-Netzwerk für Schüler, um ein eigenes Profil zu gestalten, Fotos hochzuladen, Freunde zu treffen, zu diskutieren, uvm.	Schüler von 10-21 Jahre	Deutschland, Berlin	2007	16 Millionen	www.schuelervz.net
studiVZ	Kostenlose Plattform, die es Studenten ermöglicht, Informationen auszutauschen.	Personen ab 16 Jahre	Deutschland, Berlin	2007	(davon 5 Millionen bei schülerVZ) (Stand: November 2011)	www.studivz.net
meinVZ	Kostenlose Kommunikationsplattform für jedermann zur Pflege der persönlichen Netzwerke.	Personen ab 16 Jahre	Deutschland, Berlin	2007	2011)	www.meinvz.net
Myspace	Social Networking-Plattform über die Mitglieder individuelle Profile online erstellen, um mit alten und neuen Freunden in Kontakt zu treten und zu kommunizieren.	Personen ab 13 Jahre	USA, Beverly Hills	2003	63 Millionen weltweit (Stand: März 2011)	www.myspace.com
Facebook	Soziales Netzwerk, das Menschen mit ihren Freunden, Arbeitskollegen, Kommilitonen und anderen Mitmenschen verbindet und ermöglicht, Inhalte mit diesen zu teilen.	Personen ab 13 Jahre	USA	2004	800 Millionen weltweit, 20 Millionen in Deutschland (Stand: September 2011)	www.facebook.de

Soziales Netzwerk	eigene Kurzbeschreibung der Betreiber	Zielgruppe	Sitz	Gründung	Mitgliedszahlen	Zugang und Quelle
wer-kennt- wen	Soziales Netzwerk, um ehemalige Mitschüler, Nachbarn, Vereinskameraden, Eltern, Großeltern und viele mehr zu treffen.	Personen ab 14 Jahre	Deutschland, Köln	2006	mehr als 9,5 Millionen (Stand: 2011)	www.wer-kennt- wen.de
lokalisten	Kostenlose Community für Freunde und Freundesfreunde.	Personen ab 13 Jahre	Deutschland, Unterföhring	2005	3,6 Millionen (Stand: Juli 2010)	www.lokalisten.de
јарру	Neue und interessante Menschen kennen lernen, alte Freunde treffen, ein persönliches Profil erstellen und sich mit anderen Nutzern austauschen.	Personen ab 14 Jahre	Deutschland, Hauzenberg	2001	1 Millionen (Stand: November 2008)	www.jappy.de
knuddels	Knuddels bietet die 'Knuddels-Dienste' Chat, Chatsonderfunktionen, Forum, Homepages, Fotogalerie und Gästebuch an.	Alle Personen (Minderjährige mit Einsichtsfähigkeit und im Einvernehmen mit den Erziehungs- berechtigten)	Deutschland, Ettlingen	1999	4,1 Millionen (Stand: Februar 2010)	www.knuddels.de
StayFriends	Der Nutzer hat die Möglichkeit, wieder mit früheren (Schul-) Freunden in Kontakt zu kommen.	Alle Personen	Deutschland, Erlangen	2002	10 Millionen (Stand: April 2010)	www.stayfriends.de

Soziales Netzwerk	eigene Kurzbeschreibung der Betreiber	Zielgruppe	Sitz	Gründung	Mitgliedszahlen	Zugang und Quelle
Google+	Google+ will die Interaktion zwischen Personen ähnlich wie im richtigen Leben gestalten. Dafür stehen u.a. die folgenden Anwendungen zur Verfügung: 'Circels' mit denen bestimmte Themen mit bestimmten Personen geteilt werden können, mit 'Hangouts' können bis zu neun Personen über Internet oder Mobiltelefon gemeinsam videotelefonieren, über 'Sofort Upload' laden sich Fotos ganz von selbst hoch und 'Messenger' verbinden alle einzelnen Unterhaltungen in einem übersichtlichen Gruppen-Chat.	Alle Personen	USA, Mountain View	2011	62 Millionen (Stand: Dezember 2011)	www.plus.google.com
Schueler.cc	Die Schüler Community ermöglicht den Nutzern das Verbinden mit den Freunden und Schulkameraden, deren Fotos anzusehen, sich in Gruppen zu treffen und neues aus der Schule zu erfahren. U.a. gibt es die Möglichkeiten eines Chats, eines Klassenraums mit eigenem Forum und privatem Chat sowie Videos hochzuladen.	Personen ab 18 Jahre oder Minderjährige sofern deren gesetzliche Vertreter der Nutzung zugestimmt haben	Deutschland, Bad Nauheim	2007	0,8 Millionen (Stand: 2011)	www.schueler.cc
goolive	Der Nutzer kann Freunde in der Umgebung finden, an 'zahlreichen Meets' teilnehmen oder sich die neusten Eventbilder ansehen.	Personen ab 12 Jahre	Deutschland, Hannover	2007	0,14 Millionen (Stand: 2010)	www.goolive.de

Soziales Netzwerk	eigene Kurzbeschreibung der Betreiber	Zielgruppe	Sitz	Gründung	Mitgliedszahlen	Zugang und Quelle
spickmich	In dem Schülernetzwerk legen Schüler ein eigenes Profil an und vernetzen sich untereinander. spickmich-Nutzer können außerdem anonym die Benotungsfunktion nutzen, indem sie ihren Lehrern und Schulen online Noten geben und ihnen Zeugnisse ausstellen.	Schüler ab 10 Jahre	Deutschland, Berlin	2007	1,6 Millionen (Stand: März 2010)	www.spickmich.de
ishare-gossip	Die Seite ist wie ein Diskussionsforum aufgebaut. Die Nutzer werden aufgefordert, dort Neuigkeiten, Lästereien und Gerüchte anonym zu verbreiten.	Schüler	С)ie Seite kanı	n nicht mehr aufgefunde	en werden.
XING	Berufstätige aller Branchen können sich vernetzen, Jobs suchen und Mitarbeiter, Aufträge, Kooperationspartner, fachlichen Rat oder Geschäftsideen finden. Es gibt die Möglichkeiten der unentgeltlichen Mitgliedschaft oder der entgeltlichen Premium-Mitgliedschaft.	Personen ab 18 Jahre	Deutschland, Hamburg	2003	11,4 Millionen weltweit (Stand: September 2011)	www.xing.com
linkedin	Mit linkedin kann das berufliche Netzwerk optimal genutzt werden, in dem u.a. erneut mit ehemaligen (Studien-) Kollegen bzw. Klassenkameraden in Verbindung getreten wird, interne Kontakte, eine neue Stelle oder neue Geschäftskontakte gesucht werden oder fachliche Ratschläge durch Branchenexperten erbeten werden.	Personen ab 18 Jahre	USA, Mountain View	2003	100 Millionen (Stand: Mai 2011)	www.linkedin.com

Anhang D: Ausländische Forschung

Forscher / Behörde	Name der Studie	Material	Methode	Ergebnis
University of New Hampshire, Crimes against Children Research Center > USA (1999-2000)	Youth Internet Safety Survey (YISS 1)	1.501 10-17-Jährige	Telefonische Befragung	> Cybermobbing findet oft zwischen Jugendlichen statt, die sich kennen und eventuell sexuell aneinander interessiert sind. > Täter haben oft psychologische oder soziale Probleme sowie eine geringe Bindung zur Schule.
National Children's Home > Großbritannien (2002)	1 in 4 Children are Victims of 'On-line Bullying'	11-19-Jährige (Anzahl unbekannt)	Befragung	> Häufigkeiten von verschiedenen Cybermobbing Formen (16% SMS, 7% Chatrooms, 4% E-Mail).
National Children's Home in, Tesco Mobil > Großbritannien (2005)	Putting U in the Picture	770 11-19-Jährige	Befragung	> 20% der Befragten gaben an, bereits Cybermobbing als Opfer erlebt zu haben.
Ilene und Michael Berson, John Ferron > South Florida / USA (2002)	Emerging Risks of Violence in the Digital Age: Lessons for Educators From an Online Study of Adolescent Girls in the United States	10.800 12-18-jährige Mädchen	Onlinefragebogen mit geschlossenen und offenen Fragen	> Eine erhebliche Anzahl der Befragten verhält sich riskant, bspw. durch die Weitergabe von persönlichen Daten. > Es wurde der Mangel an weiteren präventiven Maßnahmen herausgestellt. > Jungen Menschen müssen die potentiellen Online-Gefahren bewusst gemacht werden.

Forscher / Behörde	Name der Studie	Material	Methode	Ergebnis
i-SAFE America Inc. > USA (2004)	National i-SAFE Survey	1.566 48Klässler	Landesweite Befragung	> 42% der Befragten erlebten Cybermobbing.
i-SAFE America Inc. > USA (2005-2006)	National i-SAFE Survey	12.000 512Klässler	Landesweite Befragung	 > 22% der befragten Personen kennen jemanden, der Cybermobbing erlebt hat. > 19% gaben an, bereits selbst verletzende Äußerungen im Internet getätigt zu haben. > Zwischen den Angaben von Eltern und Kindern zu Onlineaktivitäten der Kinder herrscht eine Diskrepanz.
Michele Ybarra, Kimberly Mitchell > USA (2004)	Youth engaging in online harassment: associations with caregiver-child relationships, Internet use, and personal characteristics	1.501 10-17-Jährige (Daten der YISS 1)	> Sekundäranalyse der YISS 1 > telefonische Befragung	> Die Täter von Cybermobbing zeigen psychosoziale Aspekte, problematische Beziehungen zu den Eltern und haben oft selbst Belästigungen erlebt.
University of New Hampshire (Janis Wolak, Kimberly Mitchell, David Finkelhor) > USA (2005)	Youth Internet Safety Survey (YISS 2)	1.500 10-17-Jährige	Telefonische Befragung	 > 45% der Opfer von Cybermobbing war der Täter zuvor bekannt. > 58% der bekannten Täter waren Jugendliche. > 38% der Opfer waren verzweifelt aufgrund des Cybermobbings.

Forscher / Behörde	Name der Studie	Material	Methode	Ergebnis
University of Calgary (Qing Li) > Kanada (2005)	A Research of Cyberbullying in Schools	177 zufällig ausgewählte 7Klässler von zwei städtischen Schulen	Befragung	> 24,9% gaben an, Opfer und 15% Täter von Cybermobbing gewesen zu sein. > 60% der Opfer waren weiblich. > Täter und Opfer kannten sich oft. > Nahezu 30% gaben an, gleichzeitig Opfer von traditionellem und Cybermobbing zu sein.
University of Calgary (Qing Li) > Kanada (2006)	Cyber-Bullying in Schools	264 zufällig ausgewählte 79Klässler von drei städtischen Schulen	Befragung	> 25% der Befragten wurden Opfer von Cybermobbing. > Bei den Opfern ließ sich kein geschlechtsspezifischer Unterschied feststellen. Es gaben aber mehr Jungen als Mädchen an, bereits Cybermobbing begangen zu haben. > Opfer erzählen Erwachsenen oft nicht von entsprechenden Vorfällen. 33% glauben, dass Erwachsene nicht versuchen würden Cybermobbing zu beenden.
Clemson University (Robin Kowalski, Susan Limber) > USA (2007)	Electronic Bullying Among School-Aged Children and Youth	3.767 68Klässler von sechs Schulen	Befragung	 > 11% wurden in den letzten zwei Monaten vor der Befragung mindestens einmal Opfer von Cybermobbing. > Als gebräuchliche Methoden von Cybermobbing wurden Instant-Messenger, Chatrooms, E-Mails und Websites benannt.
University of Wisconsin- Eau Claire (Justin Patchin), Florida Atlantic University (Sameer Hinduja) > USA (2006)	Bullies Move Beyond the Schoolyard: A Preliminary Look at Cyberbullying	571 Antworten	Fragebogen, der auf der Website eines damalig populären Musikers verlinkt war	 > 30% berichteten, Cybermobbing in Form von Ignoration, Respektlosigkeit, Beschimpfungen, Bedrohungen, Provokation oder dem Verbreiten von Gerüchten erlebt zu haben. > Die Opfer fühlten sich frustriert, waren ärgerlich und traurig. > ⅓ der Opfer waren in der Schule durch Cybermobbing beeinflusst, selbst wenn die Handlungen nicht während der Schulzeit stattgefunden haben. Die Form der Beeinflussung wurde im Fragebogen nicht hinterfragt.

Forscher / Behörde	Name der Studie	Material	Methode	Ergebnis
University of Wisconsin- Eau Claire (Justin Patchin), Florida Atlantic University (Sameer Hinduja) > USA (2004-2005)	Offline Consequences of Online Victimization: School Violence and Delinquency	1.338 Heranwachsende	Onlinebefragung, die auf Websites, welche Heranwachsende nutzen, verlinkt war	> 32% der männlichen und 36% der weiblichen Befragten berichteten, Opfer von Cybermobbing gewesen zu sein. > Bei über 30% haben die Handlungen Ärger und bei 34% Frustration ausgelöst. 35% der Befragten ließen sich vom Cybermobbing nicht beeinflussen.
Justin Patchin, Sameer Hinduja, Amanda Burgess-Proctor > USA (2008)	Cyberbullying and Online Harassment: Reconceptualizing the Victimization of Adolescent Girls	3.141 heranwachsende Mädchen	Onlinebefragung	> 38% der Befragten waren bereits Opfer von Cybermobbing. > In offen gestellten Fragen schilderten die Mädchen eigene Erfahrungen.
Opinion Research Corporation > USA (2006)	Cyber-Bully-Pre-Teen	503 6-11-Jährige	Zufallstelefonbefragung	> 17% der befragten Personen wurden im vorangegangen Jahr Opfer von Cybermobbing. > Entsprechende Handlungen bezogen sich auf Kleidung, Haare, Größe oder Gewicht der Opfer. > Die Tatmittel waren E-Mail (23%), Websites (19%), Chatrooms (18%), Instant Messenger (12%), beschämende Fotos (11%) und Textnachrichten (7%). > 45% erhielten die Nachrichten in der Schule, 44% zu Hause. > 45% der Opfer kannten den Täter, 44% kannten den Täter nicht. > Etwa die Hälfte der Opfer vertraute sich Eltern, 44% Freunden und 27% Lehrern an.

Forscher / Behörde	Name der Studie	Material	Methode	Ergebnis
Opinion Research Corporation> USA (2006)	Cyber-Bully-Teen	512 12-17-Jährige	Zufallstelefonbefragung	> 36% der 12-17-Jährigen gaben an, im letzten Jahr Opfer von Cybermobbing gewesen zu sein. > Inhaltlich bezog Cybermobbing sich auf Datings, Mädchen oder Jungen, an denen die Opfer interessiert waren oder die sich für das Opfer interessierten sowie auf das äußere Erscheinungsbild. > Tatmittel waren Instant Messenger (44%), E-Mails (34%), Kommentare auf Websites (30%), Textnachrichten (19%), Chatrooms (14%) und beschämende Fotos (13%). > 70% erhielten die Nachrichten zu Hause und 30% in der Schule. > 72% kannten den Täter, 26% verneinten dies. > 35% erzählte den Eltern, 9% einem Lehrer und 72% einem Freund davon.
Liz Claiborne > USA (2005, 2006)	Tech Abuse in Teen Relationship Study	> 615 13-18-Jährige > 414 Eltern mit Kindern in dieser Altersgruppe	Onlinebefragung	> 25% berichteten, dass Cybermobbing in Beziehungen stattfand, indem der Partner das Opfer online belästigte oder beleidigte. > Von Cybermobbing durch Eltern in Form von Gerüchten über das Internet oder Mobiltelefone (19%), Belästigungen auf einer Netzwerk-Seite (18%), Verbreitung von privaten oder beschämenden Bildern oder Videos (11%) oder Bedrohungen mit körperlichen Nachteilen (10%) wurde ebenfalls berichtet.

Forscher / Behörde	Name der Studie	Material	Methode	Ergebnis
Colorado Multi-side Evaluation Study (Kirk Williams, Nancy Guerra) > USA (2005-2006)	Prevalence and Predicators of Internet Bullying	> 3.000 5, 8, und 11 Klässler (2005) > 2.293 Jugendliche der bereits 2005 Befragten (2006)	Befragung und Anschlussbefragung	> Es wurde körperliches und verbales Mobbing und Cybermobbing untersucht. Die verbale Form übertraf die körperliche Form und die körperliche Form übertraf Cybermobbing. Verbales Mobbing ist in der 8. Klasse am Höchsten und bleibt es bis zur 11. Klasse. Körperliches und Cybermobbing ist in der 8. Klasse hoch und fällt in der 11. Klasse ab. > Es wurden drei Dinge festgestellt, die Cybermobbing beeinflussen: 1. Wird Cybermobbing als Unrecht eingestuft? 2. Wird die Schulatmosphäre als vertrauensvoll, fair und angenehm wahrgenommen? 3. Werden Freunde als zuverlässig, fürsorglich und hilfsbereit empfunden?
Internet Solution for Kids, Inc. (Michele Ybarra), The Johns Hopkins Bloomberg School of Public Health (Marie Diener-West, Philipp Leaf) > USA (2007)	Growing Up with Media Survey	1.500 10-15-Jährige	Befragung	> 35% der 10-15-Jährigen berichteten, Opfer von Cybermobbing zu sein. 64% davon gaben an, dass sie keine Opfer von traditionellem Schul-Mobbing wurden.
Juliana Raskauskas, Ann Stolz > USA (2007)	Involvement in Traditional and Electronic Bullying Among Adolescents	84 13-18-Jährige	Fragebogen	 > 48% der Befragten gaben an, dass sie Opfer und 21%, dass sie Täter von Cybermobbing waren. > Die am Häufigsten angegebene Tathandlung waren SMS per Mobiltelefon. > Die Studie zeigte, dass die meisten Opfer und Täter von Cybermobbing auch Opfer und Täter des traditionellen Mobbings sind.

Forscher / Behörde	Name der Studie	Material	Methode	Ergebnis
Pew Internet and American Life Project > USA (2007)	Cyber Bullying and Online Teens	935 Teenager	Befragung	> 32% berichteten Cybermobbing bereits erlebt zu haben. > Beschriebene Tathandlungen waren das Weiterschicken oder online stellen von privaten E-Mails, Instant-Messenger-Nachrichten oder Textnachrichten (15%), das online Verbreiten eines Gerüchts (13%), das Zusenden von aggressiven oder bedrohlichen E-Mails, Instant-Messenger-Nachrichten oder Textnachrichten (13%) und das online stellen eines beschämenden Fotos ohne Erlaubnis (6%). > Die häufigsten Opfer waren 15-17-jährige Mädchen. > Mädchen waren mit 38% häufiger als Jungen mit 26% Opfer. > Jugendliche, die soziale Netzwerke nutzten, wurden häufiger Opfer von Cybermobbing (39%), als die Jugendlichen, die diese nicht nutzten (22%). > Auch Jugendliche, die Internetblogs betreiben, Fotos hochladen und online Informationen mit anderen teilen, wurden häufiger zu Opfern.
Samuel McQuade, Tom Castellano > USA (2004)	/	873 zufällig ausgewählte Studenten	Befragung	> 17% gaben an, online in Verlegenheit gebracht worden zu sein, davon 56% männliche und 44% weibliche Opfer. > 8% wurden online bedroht, wobei 61% der Opfer männlich und 39% weiblich waren. > Lediglich das Stalking im Internet (6%) wurde von den weiblichen Befragten (60%) häufiger berichtet als von den männlichen Befragten (40%). > 4% berichteten, jemanden online in Verlegenheit gebracht oder geärgert zu haben, 69% dieser Täter waren männlich und 31% weiblich.

Forscher / Behörde	Name der Studie	Material	Methode	Ergebnis
Samuel McQuade, Nathan Fisk, Elisabeth Fisk, Neel Sampat > USA (2007-2008)	Survey of Internet and At- Risk Behaviors	> 40.079 Kindergartenkinder, 112Klässler > Hunderte Eltern und Lehrer	Befragung	> Kinder beginnen ab der 2. Klasse, gemein zueinander zu werden. > Ab der 4. Klasse bis zu den ersten Jahren der High-School findet Cyber-Mobbing statt. Die Verteilung hängt vom Alter und vom Geschlecht ab.
University of South California, University of California, Berkeley (Mizuko Ito u.a.) > USA (2008)	Living and Learning with New Media: Summary of Findings from the Digital Youth Project	> 659 Befragte > 28 Tagebuch- Studien > Gruppen- interviews mit 67 Teilnehmern > 78 Interviews > 10.468 Netzwerk- Profile > 15 Online- Diskussionsforen > 389 Online- Videos > 402 Fragebögen (davon 363 unter 25 Jahre)	> halb-strukturierte Interviews > Tagebuch-Studien > Gruppen- diskussionen > Dokumentenanalyse (Profile, Online- Diskussions-foren, Online-Videos) > Fragebögen	 > Junge Menschen nutzen soziale Netzwerke, um dort Freundschaften und Beziehungen zu pflegen und dort "abzuhängen". > Außerdem können dort soziale Normen gelernt, ausprobiert und entwickelt werden. > Junge Menschen erleben neue Möglichkeiten und eine gewisse Freiheit, außerhalb der Kontrolle von Eltern oder Lehrern. > Erwachsene können für die jungen Menschen eine wichtige Rolle hierbei spielen, sofern sie keine autoritäre und ablehnende Haltung haben, sondern interessiert sind und sich selbst mit den neuen Medien beschäftigten > Jungen Menschen ist wichtig immer online, d.h. immer verfügbar für die anderen zu sein. > Es wird von einer 'Always On Communication' gesprochen, da junge Menschen die sozialen Netzwerke rund um die Uhr nutzen, um dort ihre Freizeit zu verbringen. Sie informieren sich über Neuigkeiten und sind stets darauf bedacht, ihren guten Ruf in der peer-group zu halten.

Anhang E: Deutsche Forschung

Forscher / Behörde	Name der Studie	Material	Methode	Ergebnis		
	Studien zum Thema Mobbing					
Bärbel Meschkutat, Martina Stackelbeck, Georg Langehoff (2002)	Der Mobbing-Report. Repräsentativstudie für die Bundesrepublik Deutschland	> 4.396 telefonisch Befragte > 1.317 schriftlich Befragte	> Telefonbefragung mit standardisiertem Fragebogen > schriftlich auszufüllender Fragebogen mit standardisierten Fragen	> 11,3% der Befragten waren bereits einmal Mobbing-Opfer (Frauen = 12,9%, Männer = 9,6%). > Die häufigste Mobbinghandlung mit 61,8% war die Verbreitung von Gerüchten oder Unwahrheiten (67,2% bei den unter 25-Jährigen), gefolgt von der falschen Bewertung von Arbeitsleistung (57,2%). > Befragt zur Häufigkeit von Mobbinghandlungen gaben 23,8% täglich, 32,3% mehrmals pro Woche, 26% mehrmals im Monat und 17,9% mehrmals im Monat an. > Die Folgen von Mobbing waren in 71,9% der Fälle Demotivation und in 67,9% der Fälle starkes Misstrauen. > 74,3% der Opfer versuchten eine Aussprache mit dem Täter herbeizuführen.		
	Studien zum Thema Mediennutzung					
JFF-Institut für Medienpädagogik (Ulrike Wagner, Prof. Dr. Helga Theunert)	Das Internet als Rezeptions- und Präsentationsplattform für Jugendliche	> 83 Plattformen > Detaillierte Analyse von 20 Plattformen	Dokumentenanalyse	> Internetplattformen haben eine große Bedeutung erlangt. > Die Aktivitäten in Plattformen lassen sich differenzieren in kommunikative Aktivitäten und in die Veröffentlichung von selbst produzierten medialen Inhalten. > Die Plattformen befriedigen jugendliche Bedürfnisse. > Die Plattformen zeigen wenig Sensibilität gegenüber den Persönlichkeitsrechten.		

Forscher / Behörde	Name der Studie	Material	Methode	Ergebnis
Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e.V. (BITKOM)	Soziale Netzwerke. Eine repräsentative Untersuchung zur Nutzung sozialer Netzwerke im Internet.	1.001 Internetnutzer ab 14 Jahre	In-Home-Befragung am TV- Bildschirm oder Computer	> 76% der Internetnutzer sind mindestens in einem Netzwerk angemeldet, 73% sind aktive Nutzer, bei den 14-29-Jährigen sind 96% angemeldet und 94% aktive Nutzer. > Facebook wird mit 42% am Häufigsten genutzt, gefolgt von wer-kennt-wen mit 18%, StayFriends mit 27% und meinVZ mit 10%. Alle anderen Netzwerke werden von weniger als 10% genutzt. > 35% nutzen Netzwerke weniger als eine Stunde pro Woche, 31% mehrere Stunden pro Woche. > 62% gaben an, keine negativen Erfahrungen in sozialen Netzwerken gemacht zu haben. > Negative Erfahrungen waren zu 10% Belästigungen durch andere und zu 9% anzügliche Nachrichten.
Hans-Bredow-Institut für Medienforschung an der Universität Hamburg, Fachbereich Kommunikations- wissenschaft der Universität Salzburg (Dr. Jan-Hinrik Schmidt, Prof. Dr. Ingrid Paus- Hasebrink, Prof. Dr. Uwe Hasebrink) (2009)	Heranwachsen mit dem Social Web. Zur Rolle von Web 2.0-Angeboten im Alltag von Jugendlichen und jungen Erwachsenen.	> Analyseergebnisse > 12 Gruppen- diskussionen und 29 Einzelinterviews von 12-24-jährigen Onlinenutzern > 650 Befragungen von 12-24-jährigen Onlinenutzern	> Analyse des Social Web > qualitative Studie mit Gruppendiskussionen und Einzelinterviews > Repräsentativbefragung von Onlinenutzern	 > Mehr als 85% der Befragten nutzen das Internet mindestens mehrmals pro Woche. > Im Durchschnitt nutzen die 12-24-Jährigen das Internet ca. zwei Stunden täglich. > Die Entwicklungsaufgaben Selbst-, Sozial- und Sachauseinandersetzung, denen sich insbesondere junge Menschen gegenüber sehen, wurden i.Z.m. den Angeboten des Social Web diskutiert. > Nahezu alle Befragten haben bereits in irgendeiner Form Erfahrungen mit Cybermobbing gemacht (in Bezug auf die eigene Person, auf Freunde oder von anderen Personen davon gehört). > In fast allen Diskussionen wurde Cybermobbing durch die Befragten abgelehnt und als feige beschrieben. > Den Eltern und der Schule kommt i.Z.m. potenziellen Risiken eine große Bedeutung zu.

Forscher / Behörde	Name der Studie	Material	Methode	Ergebnis
Universität Lübeck (Hans-Jürgen Rumpf, Christian Meyer, Anja Kreuzer, Ulrich John) (2010-2011)	Prävalenz der Internetabhängigkeit (PINTA).	15.024 14-64-Jährige	telefonische Befragung	> Die Internetabhängigkeit beträgt 1,5% (Frauen = 1,3%, Männer = 1,7%). > Die Prävalenz bei den 14-24-Jährigen ist mit 2,4% (Frauen = 2,4%, Männer = 2,5%) höher und bei den 14-16-Jährigen mit 4,0% wiederum höher (Frauen = 4,9%, Männer = 3,1%). > Die 'auffälligen' 14-24-jährigen Frauen nutzen zu 77,1%, die jungen Männer zu 64,8% soziale Netzwerke.
Fraunhofer Institut Sichere Informations- Technologie (2008)	Privatsphärenschutz in Soziale-Netzwerke- Plattformen	Erfahrungen mit den Privatplattformen Myspace, Facebook, studiVZ, wer-kennt- wen, lokalisten und den Geschäftsplattformen XING und linkedin	sog. Black-Box Test, bei dem die Tester mit Hilfe eines Kriterien- und Anforderungskatalogs in den Rollen normaler Internetnutzer agieren	 > Hinsichtlich des Privatsphärenschutzes konnte keiner der getesteten Dienste überzeugen: Der Umfang der Anmeldedaten wurde bei sämtlichen Plattformen kritisiert. > Die Form einer pseudonymen Nutzung ist nur bei wenigen Netzwerken möglich. > Die Zugriffkontrollen auf persönliche Daten sind unterschiedlich ausgeprägt. > Die Abmeldungen gestalten sich teilweise aufwendig. > Ebenso ist der Löschungsumfang der eigenen Angaben heterogen.
Initiative D21, durchgeführt von TNS Infratest (2011)	(N)Onliner Atlas 2011. Eine Topographie des digitalen Grabens durch Deutschland.	30.719 Interviews	computergestützte Telefoninterviews	> 74,7% (= 52,7 Millionen Personen) der befragten deutschen Wohnbevölkerung ab 14 Jahre sind online. > Von den 2.326 befragten 14-29-Jährigen nutzen 97,3% das Internet.

Forscher / Behörde	Name der Studie	Material	Methode	Ergebnis
		Studi	en zum Thema Cybermobbii	ng
Zentrum für empirisch pädagogische Forschung, Universität Koblenz (Prof. Dr. Reinhold Jäger, Dr. Uwe Fischer, Julia Riebel, Lisa Flick)	Mobbing bei Schülerinnen und Schülern in der Bundesrepublik Deutschland. Eine empirische Untersuchung auf der Grundlage einer Online-Befragung.	1997 113Klässler	Online-Befragung	 > 54,3% der Befragten waren bereits von direktem Mobbing betroffen. > Der Anteil von männlichen Opfern ist größer als der von weiblichen Opfern. > Der Anteil ist in den Klassenstufen 1-4 am Größten und in den Klassenstufen 11-13 am Kleinsten. > 19,9% waren von Cybermobbing betroffen. Jungen sind häufiger Opfer von Cybermobbing. Der Anteil steigt über die Klassenstufen an. In den Klassen 1-4 ist der Anteil gering, in den Klassen 8-13 am höchsten. > Das Hauptmedium des Cybermobbing sind Instant Messaging, wie ICQ. > Am Häufigsten sind die Verursacher Mitschüler. > Tathandlungen sind in der Regel Beleidigungen oder Gerüchte. > Die Reaktionen auf Cybermobbing sind wenig spezifisch, sondern vielmehr an den eigenen Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie den situativen Bedingungen orientiert.
Petra Grimm, Stefanie Rhein, Eisabeth Clausen- Muradian (2008)	Gewalt im Web 2.0. Der Umgang Jugendlicher mit gewalthaltigen Inhalten und Cyber- Mobbing sowie die rechtliche Einordnung der Problematik.	> 804 12-19-Jährige > 9 Gruppen- interviews mit internetgewalt- erfahrenen Jugendlichen	> Telefonische Befragung > qualitative Befragung > Erhebung möglicher Maßnahmen und Handlungsbedarf aus Sicht des Jugendschutzes > rechtliche Einordnung	 > 91% der Befragten verfügen zuhause über einen Internetzugang. > 72% nutzen täglich das Mobiltelefon, 58% täglich das Internet. > 19% der 12-19-Jährigen wurden bereits beleidigt oder beschimpft. > 75,1% vertrauten sich jemandem an, davon 85% gegenüber Freunden, 29% gegenüber Eltern und 1,5% gegenüber Lehrern.

Forscher / Behörde	Name der Studie	Material	Methode	Ergebnis
Unternehmens- beratung Dr. Michael Gedatus (UMG) für Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) (2007)	Cyber-Mobbing in Schulen.	488 GEW-Mitglieder in Schulen (Pädagogen)	Onlinefragebogen mit 37 offenen und 4 Filterfragen	 > 8% der Befragten gaben an, bereits Opfer von Cybermobbing gewesen zu sein. > Häufigste Tathandlung waren Textnachrichten per Mobiltelefon. > In 74,4% waren die Täter Schüler. > 46,2% der Befragten gaben an, sich gewehrt zu haben, indem sie den Täter zur Rede stellten. Nicht gewehrt haben sich 12,8% aus Desinteresse und 10,3% aus Hilflosigkeit. > Befragt zu den individuellen Folgen gaben 38,5% keinerlei Folgen an, wobei die gleiche Anzahl von Verunsicherung berichtete. > 48,7% der Opfer kennen andere ebenfalls Betroffene. > Einen Verhaltenskodex erachten 66,7% der Befragten für sinnvoll. > Nur 2,6% gaben an, dass es einen entsprechenden Verhaltskodex an der Schule gebe.
Forsa im Auftrag der Techniker Krankenkasse (2011)	Cybermobbing-Gewalt unter Jugendlichen. Ergebnisse einer repräsentativen Forsa-Umfrage für Deutschland.	bundesweit rund 1.000 in Privathaushalten lebende deutschsprachige Schüler im Alter von 14-20 Jahren	Befragung	 > 99% der Befragten nutzen das Internet und 95% besitzen ein eigenes Mobiltelefon. > 88% sind aktive Mitglieder in sozialen Netzwerken. > 66% der Befragten nutzen täglich soziale Netzwerke, 43% Instant Messenger, 40% Chats. > 71% der 14-20-Jährigen kennen Opfer von Cybermobbing. > 55% berichten, dass in der Schule über Cybermobbing gesprochen wurde. > 32% der Jugendlichen waren bereits Opfer von Cybermobbing. > 52% der Opfer kannten die Täter. > 21% der Befragten können sich vorstellen selbst Täter zu werden. > 8% waren bereits Täter. > Als Handlungen des Cybermobbings wurden benannt:

				Bedrohungen und Beleidigungen (18%), Üble Nachrede (13%), Identitätsmissbrauch oder Fake-Accounts (8%), unberechtigte Weitergabe privater Mails oder Fotos (3%). > Als Folgen von Cybermobbing fühlten sich 66% wütend, 21% verzweifelt und 20% hilflos. > Als körperliche Folgen benannten die Opfer Schlafstörungen (18%), Kopfschmerzen (6%) und Bauchschmerzen (6%).
Forscher / Behörde	Name der Studie	Material	Methode	Ergebnis
Nayla Fawzi (2007-2009)	Cyber-Mobbing. Ursachen und Auswirkungen von Mobbing im Internet.	> 9 persönliche Interviews von deutschen Experten > 7 Fragebögen, die durch Forscher aus dem angloamerikanischen Raum ausgefüllt wurden > 4 Interviews von Opfern (2 Schüler, 2 Lehrer)	> persönliche Interviews (Experten, Opfer) > Fragebögen	> Durch die Experten werden neun Kategorien definiert, die Merkmale für Cybermobbing und die Unterschiede zum traditionellen Mobbing bedeuten: 1. Medium (Cybermobbing findet über ein Medium statt.) 2. Text, Bild und Video (Das Cybermobbing findet meist in einer dieser Formen statt.) 3. Unsichtbarkeit (Täter und Opfer sind füreinander nicht sichtbar, es besteht kein direkter Kontakt.) 4. Unabhängigkeit von Zeit und Raum (Cybermobbing ist jederzeit möglich und nicht situationsgebunden.) 5. Kein gemeinsamer Handlungskontext (Weil Täter und Opfer nicht physisch anwesend sind, verfügen sie über keinen gemeinsamen Handlungskontext. Die Interpretation von Äußerungen wird dadurch erschwert.) 6. Dauerhaftigkeit (Inhalte bleiben dauerhaft dokumentiert.) 7. Größere Reichweite (Es kann ein größeres 'Publikum' erreicht werden.) 8. Geringere Unterstützungsmöglichkeiten der Zuschauer (Da in der Regel keine Zuschauer anwesend sind, können diese nicht eingreifen und dem Opfer helfen.) 9. Wehrlosigkeit des Opfers (Das Opfer hat kaum Möglichkeiten sich gegen die Handlungen zu widersetzen.)

> Das Verhalten der Täter (nicht für alle Täter zu verallgemeinern) beschreiben die Experten als: >> negative Intention >> absichtlich >> technisch sehr versiert >> (viele) Täter machen sich keine Gedanken über die gesamte Tragweite >> von den Täter nicht intendierte Konsequenzen (bspw. Auswirkungen für Opfer, Strafbarkeit, Reaktionen bspw. bei einem angekündigten Amoklauf) > Die Experten benennen als Ursachen für Cybermobbing: >> gesellschaftliche Veränderungen >> mangelnde soziale Kompetenz >> mangelnde Ausprägung moralischer Werte >> Desinteresse und geringe technische Medienkompetenz der Eltern und Lehrer >> Medien >> (vermeintliche) Anonymität in der computervermittelten Kommunikation >> Unsichtbarkeit von Täter und Opfer >> Internet gilt als rechtsfreier Raum >> Einfachheit Inhalte zu verbreiten > In Bezug auf die Konsequenzen für die Opfer gibt eine Gruppe der Experten an, dass diese den Auswirkungen des traditionellen Mobbings entsprechen. Die zweite Gruppe sieht, aufgrund der Verwendung des Internets, zusätzliche
Auswirkungen. > Die Auswertungen der geschilderten Fälle der Opfer zeigen folgende Handlungsmuster: >> Cybermobbing hat Auswirkungen auf die Opfer in der realen Welt >> aufgrund der Öffentlichkeit haben die Opfer Angst, dass die Vorfälle Auswirkungen auf ihr Umfeld haben und ihr öffentliches

		Bild beeinflusst >> da die Opfer sich nicht gegen das Cybermobbing wehren können, fühlen sie sich machtlos >> die Opfer bewerten Einträge / Äußerungen als falsch und empfinden deshalb Ärger, Wut, Trauer.
--	--	---

Anhang F: Deliktsblätter

Fall 1: Anton, Anja und Andrea

1. Täter	Anton, 16 Jahre
2. Täter	Anja, 14 Jahre
Opfer	Andrea, 14 Jahre
Tatzeit	Dienstag, 12:45 Uhr, Mai 2010
Vorbeziehung Täter / Opfer	Mitschüler
Sachverhalt	Anton filmt mit seinem Mobiltelefon eine Schulhofprügelei, bei der Andrea geschlagen wird. Per Bluetooth schickt Anton das Video an weitere Mitschüler.
	Anja erhält das Video auf diesem Weg auf ihr Mobiltelefon. Sie stellt das Video bei der Videoplattform YouTube ein.
Delikt	Gewaltdarstellung gem. § 131 StGB
Kommunikationsmittel	-Mobiltelefon
	-Computer, Internet, Videoplattform YouTube
Reaktion des Umfeldes	Nicht erkennbar
Folgen / Reaktion Täter	Anton findet die ganze Sache einfach nur witzig. Ihm ist das alles völlig egal und er sieht nicht ein, dass er sich falsch verhalten hat.
	Anja ist reumütig und einsichtig.
Folgen / Reaktion Opfer	Nicht erkennbar
Strafrechtliche	Einstellung gem. § 170 StPO
Konsequenz	(Das Einstellen des Videos ins Internet bzw. das Verbreiten per Bluetooth erfüllt nicht den Tatbestand des § 131 StGB. Ein Verstoß gegen §§ 22, 23 KunstUrhG ist zwar gegeben, diesbezüglich wurde aber kein Strafantrag gestellt.)

Fall 2: Benjamin, Boris und Bettina

1. Täter	Benjamin, 13 Jahre	
2. Täter	Boris, 13 Jahre	
Opfer	Bettina, 12 Jahre	
Tatzeit	Sonntag, 11:13 Uhr, September 2010	
Vorbeziehung Täter /	Bekanntschaft	
Opfer	(Benjamins und Bettinas Mütter sind befreundet)	
Sachverhalt	Bei einem Treffen sieht Benjamin Bettina über die Schulter, als sie sich mit ihrem Passwort im sozialen Netzwerk schülerVZ einloggt.	
	Als Benjamin bei seinem Freund Boris zu Hause ist, erzählt er diesem davon. Boris hat die Idee, Bettinas schülerVZ-Profil zu verändern.	
	Benjamin und Boris ändern Bettinas Profilnamen in "I love möösen: D", als Profilbild verwenden sie eine Scheide. Einer Freundin von Bettina senden sie eine Nachricht u.a. mit den Worten "fotzenlecker, ich fick deinen vater". Als sogenannten Funkspruch – für Bettinas Freunde des sozialen Netzwerks bei deren Einloggen sichtbar – wird "guckt euch meine Seite an ich heiße bumbsloch 88" gespeichert.	
Delikt	Beleidigung auf sexueller Grundlage gem. § 185 StGB	
Kommunikationsmittel	Computer, Internet, soziales Netzwerk schülerVZ	
Reaktion des Umfeldes	Die Eltern von Benjamin und Boris sprechen mit ihren Kinder über den Vorfall. Benjamin und Boris erhalten Strafen.	
	In der Schule wird der Sachverhalt mit einer Streitschlichterin nachbereitet.	
Folgen / Reaktion Täter	Benjamin gibt in seiner Befragung an, dass seine Eltern mit ihm ein ermahnendes Gespräch führten und die Sache mit ihm diskutierten. Er erhielt zwei Wochen lang Computerverbot sowie eine Taschengeldkürzung. Er habe bei Bettina angerufen und sich entschuldigt. In der Schule habe eine Streitschlichterin mit allen gemeinsam über die Sache gesprochen.	
	Boris gibt an, dass seine Eltern mit ihm über den Vorfall gesprochen haben. Er erhielt Computerund Umgangsverbot mit Freunden. In der Nacht nach dem Vorfall habe er nicht schlafen können	

	und sich Gedanken gemacht.
Folgen / Reaktion Opfer	Bettina gibt im Rahmen der Anzeigeerstattung an, dass sie sich verletzt und beleidigt fühlt. Da viele ihrer Mitschüler ebenfalls bei schülerVZ angemeldet sind, hat sie Angst in die Schule zu gehen, da sie befürchtet, dort gemobbt zu werden.
	Ihren eigenen Account bei schülerVZ löscht Bettina umgehend.
Strafrechtliche Konsequenz	Einstellung gem. § 170 II StPO (Strafunmündigkeit)

Fall 3: Unbekannter Täter und Carsten

Täter	Unbekannter Täter
	(männlich, ca. 25 - 30 Jahre alt, ausländischer Akzent)
Opfer	Carsten, 12 Jahre
Tatzeit	Samstag, 13:12 - 14:00 Uhr, Juni 2010
Vorbeziehung Täter / Opfer	Nicht erkennbar
Sachverhalt	Carsten wird durch eine unbekannte, männliche Person insgesamt drei Mal auf seinem Mobiltelefon angerufen.
	Um 13:12 Uhr äußert die Person "Ja, willst du mir einen blasen? Ich habe grad voll die Latte".
	Bei dem zweiten Anruf um 13:52 Uhr sagt die Person "Hast du es dir überlegt?"
	Beim dritten Anruf um 13:54 Uhr wird nichts gesagt, Carsten kann ein Kratzen, Rascheln und Schritte hören.
	Bei allen drei Anrufen wurde eine Videodatei mit der Karikatur eines Strichmännchens beigefügt.
Delikt	Beleidigung auf sexueller Grundlage gem. § 185 StGB
Kommunikationsmittel	Mobiltelefon
Reaktion des Umfeldes	Nicht erkennbar
Folgen / Reaktion Täter	Nicht erkennbar
Folgen / Reaktion Opfer	Nicht erkennbar
Strafrechtliche	Einstellung gem. § 170 StPO
Konsequenz	(Der Täter war nicht zu ermitteln.)

Fall 4: Daniel und Denise

Täter	Daniel, 31 Jahre
Opfer	Denise, 16 Jahre
Tatzeit	Freitag, 14:26 Uhr - Samstag, 17:11 Uhr, August 2010 (1 Tag)
Vorbeziehung Täter / Opfer	Nicht erkennbar
Sachverhalt	Denise erhält drei SMS auf ihr Mobiltelefon. Als Absender wird jeweils die Mobiltelefonnummer von Daniel angezeigt.
	Die SMS lauten "Reichen 30 Euro für Blasen?" (Freitag, 14:36 Uhr), "50 Euro? Deine Freundin sagt Du machst es für Geld oder Pillen, habe ich auch da." (Freitag, 14:38 Uhr) und "50 Euro heute Abend 21.00 Uhr, am hole ich Dich am Bahnhof ab" (Samstag, 17:11 Uhr).
Delikt	Beleidigung auf sexueller Grundlage gem. § 185 StGB
Kommunikationsmittel	Mobiltelefon
Reaktion des Umfeldes	Nicht erkennbar
Folgen / Reaktion Täter	Daniel gibt in seiner Vernehmung an, dass er sein Mobiltelefon wenige Tage vor dem Tatzeitraum verloren habe. Er habe die SMS nicht geschrieben. Die Nummer von Denise sei in seinen Kontakten gespeichert gewesen, da seine Schwester ihm diese einst gegeben habe.
Folgen / Reaktion Opfer	Nicht erkennbar
Strafrechtliche Konsequenz	Einstellung gem. § 170 II StPO

Fall 5: Eike, Elisabeth und Eckhard

1. Täter	Eike, 16 Jahre
2. Täter	Elisabeth, 42 Jahre
Opfer	Eckhard, 44 Jahre
Tatzeit	Mittwoch, 12:50 Uhr, Juli 2010
Vorbeziehung Täter /	Familie
Opfer	(Eike ist der gemeinsame Sohn von Elisabeth und Eckhard)
Sachverhalt	Eckhard erhält von seinem Sohn Eike eine E-Mail mit dem Inhalt "() glaub mir mal wir werden dich NIEMALS in unserem leben brauchen () als wenn wir was mit einem schläger und dieb und LÜGNER zu tun haben wollen oder mit einem zuhälter? () ICH HASSE DICH."
Delikt	Üble Nachrede gem. § 186 StGB,
	Verleumdung gem. § 187 StGB
Kommunikationsmittel	Internet, E-Mail
Reaktion des Umfeldes	Nicht erkennbar
Folgen / Reaktion Täter	Nicht erkennbar
Folgen / Reaktion Opfer	Eckhard gibt im Rahmen der Anzeigeerstattung an, dass er sich durch die E-Mail seines Sohnes verleumdet fühle.
	Er erstattet Anzeige gegen seinen Sohn und dessen Mutter, da diese ihm falsche Informationen gegeben und Lügen über seinen Vater erzählt habe.
Strafrechtliche	Einstellung gem. § 170 II i.V.m. § 376 StPO
Konsequenz	(Es wird kein öffentliches Interesse gesehen.)

Fall 6: Falko und Friederike

Täter	Falko, 20 - 21 Jahre
	(Falko wurde im Tatzeitraum 21 Jahre alt)
Opfer	Friederike, 19 - 20 Jahre
	(Friederike wurde im Tatzeitraum 20 Jahre alt)
Tatzeit	Sonntag, 19:00 Uhr - Donnerstag, Februar - August 2010 (6,5 Monate)
Vorbeziehung Täter / Opfer	Ehemalige Beziehung
Sachverhalt	Falko und Friederike waren 2,5 Jahre ein Paar. Friederike beendet die Beziehung am Sonntag im Februar. Von diesem Zeitpunkt an wird sie bis August durch Falko belästigt.
	Friederike wird jeden Tag in mehreren Etappen durch Falko angerufen. Morgens erhält sie in ca. 90 Minuten bis zu 20 Anrufe und auch in der Mittagspause klingelt ihr Mobiltelefon. Sobald Friederike Feierabend hat, erhält sie nahezu ununterbrochen Anrufe.
	Pro Tag erhält Friederike ca. 70-80 Anrufe.
	Friederike vermeidet in der Regel an ihr Mobiltelefon zu gehen. Wenn sie die Anrufe doch annimmt, sagt Falko, dass er Friederike zurück haben will. Er droht Fotos von ihr im Internet zu veröffentlichen und sich vor einen Zug zu werfen, wenn Friederike nicht zu ihm zurückkehre.
	In den Anrufen beleidigt Falko Friederikes Mutter mit den Wörtern "Ich ficke deine Mutter."
	Bei einem Zusammentreffen entdeckt Friederike auf Falkos Mobiltelefon Fotos von ihr, die sie in allen möglichen Lebenssituationen zeigen und von denen sie keine Kenntnis hatte.
	Falko gelingt es außerdem, an Friederikes Zugangsdaten von den Internetdiensten Facebook, studiVZ, Hotmail und ICQ zu kommen. Dort nimmt er Einblicke in Friederikes Aufzeichnungen und Kontakte.
Delikt	Nachstellung gem. § 238 StGB,
	Nötigung gem. § 240 StGB
Kommunikationsmittel	-Mobiltelefon
	-Computer, Internet, soziale Netzwerke Facebook

	und studiVZ
	-Computer, Internet, E-Mail-Programm Hotmail
	-Computer, Internet, Instant Messenger ICQ
Reaktion des Umfeldes	Nicht erkennbar
Folgen / Reaktion Täter	Seit der Anzeigeerstattung gibt es keinen Kontakt mehr zwischen Falko und Friederike.
	Im Oktober sendet Falko Friederike eine Nachricht über Facebook. Er entschuldigt sich und teilt ihr mit, dass er alles sehr bereue.
Folgen / Reaktion Opfer	Friederike gibt im Rahmen der Anzeigeerstattung an, dass sie sich durch Falk stark unter Druck gesetzt fühle.
	Sie habe sich bei allen Internetdiensten abgemeldet, um dort unberechtigte Handlungen durch Falko zu verhindern.
Strafrechtliche	Einstellung gem. § 153 I StPO
Konsequenz	(Es handelte sich bei den Handlungen zwar um erhebliche Belästigungen, nicht aber um die Verwirklichung des Tatbestands der Nachstellung. Eine schwerwiegende Beeinträchtigung der Lebensgestaltung des Opfers und damit eine Nachstellung wird durch das Gericht beispielsweise angenommen bei Wohnungsaufgabe, Arbeitsplatzwechsel oder Verlassen der Wohnung nur unter besonderen Sicherheitsvorkehrungen.)

Fall 7: Geraldine, Gina und Gaby

Täter	Geraldine, 13 Jahre
1. Opfer	Gina, 13 Jahre
2. Opfer	Gaby, 38 Jahre
Tatzeit	Mittwoch, 22:03 Uhr - Sonntag, 00:20 Uhr, Oktober 2010 (1,5 Wochen)
Vorbeziehung Täter /	Mitschüler
Opfer	(Geraldine und Gina sind Mitschüler.
	Gaby ist die Mutter von Gina.)
Sachverhalt	Geraldine beleidigt Gina über ICQ als "du fette Hure".
	Ginas Mutter Gaby schreibt Geraldine daraufhin, um zu erfragen, warum sie ihre Tochter beleidigt. Geraldine reagiert mit Beleidigungen, wie u.a. "fick dich, Schlampe" gegenüber Gaby.
Delikt	Beleidigung auf sexueller Grundlage gem. § 185 StGB
Kommunikationsmittel	Computer, Internet, Instant Messenger ICQ
Reaktion des Umfeldes	Nicht erkennbar
Folgen / Reaktion Täter	Geraldine scheint es im Rahmen ihrer Befragung peinlich zu sein, über die Vorfälle zu sprechen.
	Sie gibt an, dass sie sich bereits bei Gina und Gaby entschuldigt habe.
Folgen / Reaktion Opfer	Gina hatte zunächst in der Schule über Geraldine gelästert, daraufhin hat Geraldine sie über ICQ beleidigt.
	Geraldine hat sich bei Gina und Gaby entschuldigt. Die Entschuldigung wurden von beiden angenommen und die Strafanträge zurück gezogen.
	Nachdem Gina und Geraldine sich vertragen haben, sind sie befreundet.
Strafrechtliche	Einstellung gem. § 170 II StPO
Konsequenz	(Strafunmündigkeit)

Fall 8: Hannah und Helen

Täter	Hannah, 19 Jahre
Opfer	Helen, 19 Jahre
Tatzeit	Montag, 23:30 Uhr - Donnerstag, 14:00 Uhr, Februar 2010 (3,5 Tage)
Vorbeziehung Täter /	Ehemalige Freundinnen
Opfer	(Beide sind zerstritten, seitdem Helen mit dem Exfreund von Hannah eine Beziehung hat.)
Sachverhalt	Am Montag um 23:30 Uhr ruft Hannah Helen auf ihrem Mobiltelefon an und beschimpft sie mit den Worten "hinterfotzige Schlampe, Hure, Du fickst meinen Freund" und "Du nimmst ja jeden".
	Im Folgenden wird Helen durch Freunde darauf aufmerksam gemacht, dass bei schülerVZ schlecht über sie geschrieben wird. Helen entdeckt den Eintrag "Wenn ihr die Wahrheit lesen wollt, schaut auf meine Seite Helen gibt sich als meine Freundin aus und fickt hinter meinem Rücken den Mann, den ich liebe." Außerdem befindet sich dort ein langer Text u.a. mit dem Inhalt "Du fickst meinen Freund, er hat dich geleckt, ihr ward im Sex-Shop".
	Helen schaltet die Betreiber von schülerVZ ein. Diese weisen Hannah darauf hin, dass sie die Beleidigungen löschen müsse, ansonsten würde ihre Seite gesperrt.
	Hannah löscht die Einträge.
	Sie schreibt im Folgenden aber weiterhin bei meinVZ, studiVZ und ICQ beleidigende Dinge. Sie nutzt nicht mehr Helens Namen, allerdings ist durch den Inhalt für alle, die die beiden kennen, klar, dass Helen gemeint ist.
Delikt	Beleidigung auf sexueller Grundlage gem. § 185 StGB
Kommunikationsmittel	-Mobiltelefon
	-Computer, Internet, Soziale Netzwerke schülerVZ, meinVZ, studiVZ
	-Computer, Internet, Instant Messenger ICQ
Reaktion des Umfeldes	Die Betreiber der VZ-Seiten werden durch Helen über die Beleidigungen zu ihrem Nachteil in Kenntnis gesetzt.

	Hannah wird darauf hingewiesen, dass sie die Beleidigungen löschen müssen, ansonsten werde ihre Seite gesperrt.
Folgen / Reaktion Täter	Nicht erkennbar
Folgen / Reaktion Opfer	Helen gibt im Rahmen der Anzeigeerstattung an, dass sie in der Schule gemieden wird. Sie habe einen schlechten Ruf bekommen.
Strafrechtliche Konsequenz	Einstellung gem. § 170 II i.V.m. § 376 StPO (Es wird kein öffentliches Interesse gesehen.)

Fall 9: Unbekannte Person und Ilka

Täter	Unbekannte Person
Opfer	Ilka, 17 Jahre
Tatzeit	Sonntag, 18:00 Uhr, August 2010
Vorbeziehung Täter / Opfer	Nicht erkennbar
Sachverhalt	Ilka stößt in einem Internetforum auf einen Link zu einer Website, auf welcher sie als Person dargestellt wird, die sexuelle Dienste gegen Bezahlung anbietet. Dort heißt es wörtlich "Hey Leute, schickt den Link an alle Leute weiter, denn wir wollen das Ilka sich in Grund und Boden schämt. Da sie es verdient hat, weil sie uns hintergangen hat. Mit uns ist nicht zu spassen, denn wir lassen uns nichts gefallen. Also schickt den Link weiter, damit jeder ihre leckere Unterwäsche sieht. Wir vermitteln Ilka auch gerne zu Privatbesuchen, denn sie sagt von sich selber aus, dass sie gut blasen kann. Also wer mal eine Probe möchte?! Die erste Probe gibt es gratis, jedoch das zweite Mal kostet dann schon was Und hier die Preisliste Blasen: 12 E, Sex: 25 E, Analsex: 35 E Wenn ihr Interesse habt schreibt uns eine E-Mail! (konkret benannte E-Mailadresse, die Ilkas Namen enthält)" In dem Gästebuch der Seite befinden sich diverse Einträge, in denen Ilka beleidigt wird.
Delikt	Beleidigung auf sexueller Grundlage gem. § 185 StGB
Kommunikationsmittel	-Computer, Internet, Internetforum
	-Computer, Internet, Website
Reaktion des Umfeldes	Nicht erkennbar
Folgen / Reaktion Täter	Nicht erkennbar
Folgen / Reaktion Opfer	Nicht erkennbar
Strafrechtliche	Einstellung
Konsequenz	(Ein Täter war nicht zu ermittelt. Die IP-Adresse konnte nicht mehr zurückverfolgt werden, da diese nur sieben Tage gespeichert wurde.)

Fall 10: Unbekannte Person und Jan

Täter	Unbekannte Person
Opfer	Jan, 19 Jahre
Tatzeit	Dienstag, 21:39 Uhr, Donnerstag, 12:23 Uhr, März 2010 (1,5 Tage)
Vorbeziehung Täter / Opfer	Nicht erkennbar
Sachverhalt	Jan erhält zwei SMS mit beleidigendem Inhalt: "Du bist ein schlappschwanz und ein Muttersöhnchen lauf lauf mehr sag ich nicht" (Dienstag, 21:39 Uhr) und "Die Nutte ist deine Mamie du fotze jets komme ich zu dir um dich zu ficken du arschgeburt." (Donnerstag, 12:23 Uhr).
Delikt	Beleidigung auf sexueller Grundlage gem. § 185 StGB
Kommunikationsmittel	Mobiltelefon
Reaktion des Umfeldes	Nicht erkennbar
Folgen / Reaktion Täter	Nicht erkennbar
Folgen / Reaktion Opfer	Jan gibt im Rahmen der Anzeigeerstattung an, dass er sich durch die SMS beleidigt fühlt.
Strafrechtliche Konsequenz	Einstellung (Ein Täter war nicht zu ermittelt. Die Mobiltelefonnummer gehört zu einer Firma, Hinweise auf den Nutzer konnten nicht erlangt werden.

Fall 11: Kerstin, Karla, Kira und Katharina, Klaudia

1. Täter	Kerstin, 14 Jahre
2. Täter	Karla, 17 Jahre
3. Täter	Kira, 13 Jahre
	, and the second
1. Opfer	Katharina 16 Jahre
2. Opfer	Klaudia, 44 Jahre
Tatzeit	Montag, 19:00 Uhr, März 2010
Vorbeziehung Täter /	Mitschüler
Opfer	(Kerstin, Karla, Kira und Katharina sind Mitschüler.
	Klaudia ist die Mutter von Katharina.)
Sachverhalt	Katharina wird durch Kerstin, Karla und Kira über ICQ beleidigt und bedroht, dass ihr Kopf solange auf die Mauer geschlagen wird, bis sie nicht mehr aufstehe und das sie tot sei, wenn sie die Namen der Täterinnen noch mal in den Mund nehme. Weiterhin wird geschrieben "ghe mal lliber deinne hässliche mutter ficvken soo wie duh es jeden tag tuhst duh dreckige hur man. Kakkst du duch jetzt wieder ein du kleine hässliche fotze".
Delikt	Beleidigung gem. § 185 StGB,
	Bedrohung gem. § 241 StGB
Kommunikationsmittel	Internet, Instant Messenger ICQ
Reaktion des Umfeldes	Nicht erkennbar
Folgen / Reaktion Täter	Die Täterinnen schildern ihre Tatbeteiligung – das Schreiben der Beleidigungen und Bedrohungen – in den Befragungen unterschiedlich. Seitens der Täterinnen wird angegeben, dass sie Stress mit Katharina hätten.
	Kira gibt an, dass sie einiges geschrieben habe, Kerstin und Karla aber ebenfalls.
	Kira zeigt sich einsichtig. Sie entschuldigt sich bei Katharina, die ihre Entschuldigung auch annimmt.
Folgen / Reaktion Opfer	Nicht erkennbar
Strafrechtliche	Einstellung gem. § 170 II StPO
Konsequenz	(Strafunmündigkeit)

Fall 12: Unbekannte Person und Lukas

Täter	Unbekannte Person mit dem Chatnamen eines Komponisten
Opfer	Lukas, 19 Jahre
Tatzeit	Dienstag, 21:54 Uhr, März 2010
Vorbeziehung Täter / Opfer	Nicht erkennbar
Sachverhalt	In einem Chat für Musiker wird über Lukas, der als Geigenbauer arbeitet, durch ein Mitglied mit dem Chatnamen eines Komponisten Folgendes geschrieben: "Die Reparatur findet wohl in Rumänien statt. Abholung dann recht schwer, da fahrendes Volk. Falls Geige gut ist, wird sie 1 zu 1 kopiert und die Kopie zurückgesandt. Wer kann schon beweisen was für eine Geige er zur Reparatur gegeben hat? Wie geizig muss man sein, um sein wertvolles Instrument so wegzugeben? Liebe Grüße" (Chatname).
Delikt	Beleidigung gem. § 185 StGB, Üble Nachrede gem. § 186 StGB, Verleumdung gem. § 187 StGB
Kommunikationsmittel	Internet, Chat
Reaktion des Umfeldes	Nicht erkennbar
Folgen / Reaktion Täter	Nicht erkennbar
Folgen / Reaktion Opfer	Lukas fühlt sich als Privatperson und als Geigenbauer beleidigt und verleumdet.
Strafrechtliche Konsequenz	Einstellung gem. § 170 II StPO (Ein Täter war nicht zu ermitteln.)

Fall 13: Marko und Marie

Täter	Marko, 22 Jahre
Opfer	Marie, 17 Jahre
Tatzeit	Montag - Mittwoch, 11:15 Uhr, Mai 2010 (3 Tage)
Vorbeziehung Täter / Opfer	Nicht erkennbar
Sachverhalt	Marie lernt Mitte April in einem Internetchat Marko kennen. Marie sendet Marko an dessen E-Mailadresse Fotoaufnahmen (keine Nacktaufnahmen) von ihr.
	Anfang Mai wird Marie in einem Internetchat von einer Frau angeschrieben und gefragt, warum sie Bilder ins Netz stelle und sich selbst beleidige. Die Frau sendet Marie einen Link zu.
	Auf der dazugehörigen Website befinden sich die Bilder, die Marie Marko gesandt hatte.
	Weiterhin gibt es auf der Videoplattform YouTube ein Video mit Maries Bildern und dem Text, "sieht aus wie ein Dorftrottel", sowie Beleidigungen in albanischer Sprache mit dem Inhalt, dass Marie mal wieder einen Schwanz ins Maul brauche.
Delikt	Beleidigung auf sexueller Grundlage gem. § 185 StGB,
	Verstoß gegen § 22 KunstUrhG
Kommunikationsmittel	-Internet, Chat
	-Internet, Website
	-Internet, Videoplattform YouTube
Reaktion des Umfeldes	Nicht erkennbar
Folgen / Reaktion Täter	Marko zeigt sich im Rahmen seiner Vernehmung sehr aufgebracht über die Anzeige. Er schildert, dass Marie ihm im Chat angeboten habe, für ihn eine E-Mailadresse anzulegen. Dies habe Marie entsprechend getan, was sich auch durch den E-Mailverkehr so bestätigen lasse.
Folgen / Reaktion Opfer	Nicht erkennbar
Strafrechtliche	Einstellung gem. § 170 II i.V.m. § 376 StPO
Konsequenz	(Es wird kein öffentliches Interesse gesehen. Der Hinweis auf die Möglichkeit der Privatklage wird gegeben.)

Fall 14: Niklas und Nadine

Täter	Niklas, 13 Jahre
Opfer	Nadine, 15 Jahre
Tatzeit	Sonntag, 22:30 Uhr, Mai 2010
Vorbeziehung Täter / Opfer	Ehemalige Beziehung
Sachverhalt	Gegen den Willen von Nadine werden von ihr selbst gefertigte Nacktaufnahmen im Internet über ICQ verbreitet. Nadine vermutet, dass Niklas – ihr Exfreund – sich die Fotos von ihrem Mobiltelefon auf sein Mobiltelefon zugesandt hat. Nadines Eltern erstatten Anzeige und stellen einen Strafantrag gegen Niklas.
	Im Rahmen ihrer Vernehmung räumt Nadine ein, dass sie die Nacktaufnahmen auch an eine Freundin weitergegeben habe.
	Da somit nicht feststeht, wer die Fotos verbreitet hat, wird der Strafantrag zurück gezogen.
Delikt	Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen gem. § 201 a StGB
Kommunikationsmittel	Internet, Instant Messenger ICQ
Reaktion des Umfeldes	Nicht erkennbar
Folgen / Reaktion Täter	Nicht erkennbar
Folgen / Reaktion Opfer	Nadine gibt in ihrer Vernehmung an, dass sie die Nacktaufnahmen auch an eine Freundin gesandt habe.
	Der Strafantrag gegen Niklas wird zurückgezogen.
Strafrechtliche Konsequenz	Einstellung gem. § 170 II StPO
Nonsequenz	(Strafunmündigkeit)

Fall 15: Olaf und Ole, Oliver und Oskar

Täter	Olaf, 11 Jahre
1. Opfer	Ole, 11 Jahre
2. Opfer	Oliver, 10 Jahre
3. Opfer	Oskar, 10 Jahre
Tatzeit	Mittwoch, 14:00 Uhr, Mai 2010
	, ,
Vorbeziehung Täter / Opfer	
Sachverhalt	Olaf nötigt Oliver und Oskar ihre Hosen herunterzuziehen.
	Ole zieht seine Hose freiwillig herunter.
	Olaf berührt mit seiner Hand den Penis von Oliver, wobei Oskar diese Handlungen mit Olafs Mobiltelefon filmen muss.
	Olaf stellt das Video auf der Videoplattform YouTube ein.
	Die Videos werden später durch einen Freund von Olaf gelöscht.
Delikt	Sexuelle Handlungen gem. § 176 IV StGB
Kommunikationsmittel	-Mobiltelefon
	-Internet, Videoplattform YouTube
Reaktion des Umfeldes	Nicht erkennbar
Folgen / Reaktion Täter	Nicht erkennbar
Folgen / Reaktion Opfer	Ole, Oliver und Oskar geben an, dass sie nicht wollten, dass das Video im Internet auftaucht. Ansonsten fanden sie die ganze Sache aber witzig.
Strafrechtliche	Einstellung gem. § 170 II StPO
Konsequenz	(Strafunmündigkeit)

Fall 16: Peter und Pauline

Täter	Peter, 15 Jahre
Opfer	Pauline, 15 Jahre
Tatzeit	Samstag, 08:00 Uhr - Dienstag, 08:00 Uhr, Februar - März 2010 (1,5 Wochen)
Vorbeziehung Täter / Opfer	Mitschüler
Sachverhalt	Paulines Freund fertigt mit seinem Mobiltelefon ein Foto von Pauline an, als diese nackt auf dem Bett liegt.
	Am Samstag vergisst Paulines Freund sein Mobiltelefon, sodass es von Peter eingesteckt wird.
	Das Foto von Pauline wird per Bluetooth an eine Vielzahl von Mitschülern der 810. Klasse geschickt.
	Weiterhin wird das Foto bei schülerVZ hochgeladen.
Delikt	Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen gem. § 201 a StGB
Kommunikationsmittel	-Mobiltelefon
	-Internet, soziales Netzwerk schülerVZ
Reaktion des Umfeldes	Die Lehrer der Schule fordern die Schüler auf, das Foto zu löschen.
	Es gibt ein Gespräch zwischen Pauline und einer Schulsozialarbeiterin.
Folgen / Reaktion Täter	Peter gibt in seiner Vernehmung an, dass er das Mobiltelefon seines Freundes eingesteckt habe, weil dieser es vergessen hatte. Da der Akku nahezu leer gewesen sei, habe er das Mobiltelefon ausgeschaltet.
Folgen / Reaktion Opfer	Pauline gibt in ihrer Vernehmung Anfang April an, dass sie keinen Kontakt mehr zu Peter habe.
	In den ersten Tagen, nachdem das Foto versandt wurde, sei sie in der Schule angesprochen worden. Dies sei ihr unangenehm gewesen und sie habe sich für eine Zeit lang von der Schule abholen lassen. Alle Lehrer hatten in den Klassen gesagt, dass das Foto gelöscht werden soll.
	Pauline führte ein Gespräch mit einer

	Schulsozialarbeiterin.
	Im Rahmen der Vernehmung äußert Pauline, dass es ihr aktuell gut gehe und sie in der Schule nicht mehr angesprochen werde.
Strafrechtliche	Einstellung gem. § 170 II StPO
Konsequenz	(Es ließ sich nicht eindeutig nachweisen, wer das Foto versandt hat.)

Fall 17: Quincy und Quintessa

Täter	Quincy, 19 Jahre
Opfer	Quintessa, 17 Jahre
Tatzeit	Sonntag, 00:00 Uhr - Sonntag, 17:00 Uhr, Juni - Juli 2010 (3 Wochen)
Vorbeziehung Täter / Opfer	Ehemalige Beziehung
Sachverhalt	Quintessa trennt sich von ihrem Freund Quincy. Seitdem erhält sie Anrufe und SMS von Quincy mit dem Inhalt "Fotze", "Schlampe" und "Miststück". Quincy setzt Quintessa auch über mehrere Internetaccounts unter Druck, droht seinen Suizid an und bedrängt sie.
Delikt	Nachstellung gem. § 238 StGB
Kommunikationsmittel	-Mobiltelefon
	-Internet, verschiedene Accounts
Reaktion des Umfeldes	Nicht erkennbar
Folgen / Reaktion Täter	Quincy gibt in seiner Vernehmung zu, dass er SMS mit beleidigendem Inhalt an Quintessa gesandt hat.
	Er wollte sie damit aber nicht beleidigen. Der Grund für die Nachrichten war seine Enttäuschung darüber, dass Quintessa sich nicht bei ihm meldete.
Folgen / Reaktion Opfer	Im Rahmen ihrer Vernehmung gibt Quintessa an, dass sie sich durch die SMS, Anrufe und Nachrichten im Internet extrem unter Druck gesetzt fühlte. Sie beschreibt die Handlungen als Nerventerror. Sie habe große Angst gehabt, wenn beispielsweise ihr Mobiltelefon klingelte oder es im Garten irgendein Geräusch gab.
	Sie konnte nicht einschätzen, wie weit Quincy gehen würde.
Strafrechtliche	Einstellung gem. § 170 II i.V.m. § 376 StPO
Konsequenz	(Es wird kein öffentliches Interesse gesehen.)

Fall 18: Robert und Ronja

Täter	Robert, 31 Jahre
Opfer	Ronja, 20 Jahre
Tatzeit	Dienstag, 00:00 Uhr - Donnerstag, Dezember 2009 - Februar 2010 (2 Monate)
Vorbeziehung Täter / Opfer	Ehemalige Beziehung
Sachverhalt	Ronja trennt sich von ihrem Freund Robert. Dieser nimmt daraufhin unentwegt – nahezu täglich – über Anrufe und SMS Kontakt zu Ronja auf. Er droht damit, ihr das gemeinsame Kind wegzunehmen und Ronja auf offener Straße zu töten.
Delikt	Nachstellung gem. § 238 StGB
Kommunikationsmittel	Mobiltelefon
Reaktion des Umfeldes	Nicht erkennbar
Folgen / Reaktion Täter	Strafrechtliche Konsequenzen
Folgen / Reaktion Opfer	Nicht erkennbar
Strafrechtliche Konsequenz	Geldstrafe

Fall 19: Sabrina und Sina

Täter	Sabrina, 16 Jahre
Opfer	Sina, 18 Jahre
Tatzeit	Samstag, Oktober 2010
Vorbeziehung Täter /	Bekanntschaft
Opfer	(Sabrina und Sina Iernen sich in einem Internetforum kennen. Sie haben Internet-, telefonische und persönliche Kontakte.)
Sachverhalt	Sina lernt im Internet in einem Internetforum Sabrina kennen.
	Die beiden haben dort regelmäßigen Kontakt. Außerdem telefonieren sie und besuchen sich gegenseitig.
	Beide verstehen sich ca. ein Jahr lang sehr gut.
	Bereits zwei Wochen nach dem Kennenlernen, erhält Sina Nachrichten von mehreren Personen, die angeben, dass sie Sabrina kennen.
	Unter diesen Personen ist ein Junge, der angibt sich in Sina verliebt zu haben. Sina und der Junge vereinbaren zwei Treffen, wobei er nie erschien.
	Sina erhält schließlich eine SMS von dem Jungen, in dem er angibt, dass er sich umbringen wird. Sina ruft daraufhin Sabrina an und berichtet ihr davon. Sabrina teilt ihr später mit, dass der Junge tot sei.
	Im Folgenden erhält Sina Nachrichten in dem Internetforum, in denen sie für den Tod des Jungen verantwortlich gemacht und bedroht wird.
Delikt	Bedrohung gem. § 241 StGB
Kommunikationsmittel	Internet, Internetforum
Reaktion des Umfeldes	Nicht erkennbar
Folgen / Reaktion Täter	Sabrina gibt in ihrer Vernehmung an, dass es sich um ein Spiel gehandelt habe. Dies sei so mit Sina abgesprochen gewesen.
	Weiterhin äußert sie, dass es ein Experiment gewesen sei. Die Idee sei aufgrund einer Wette entstanden.
Folgen / Reaktion Opfer	Sina gibt an, dass sie die Vorwürfe, am Tod des Jungen verantwortlich zu sein, psychisch sehr belastet haben, sodass sie sich in ärztliche

	Behandlung begeben habe.
	Nachdem der Junge sich nicht mit ihr traf, vermutete sie bereits, dass es sich um ein Fake-Profil handeln müsse.
	Über den Anbieter der Plattform habe sie herausfinden können, dass die IP-Adresse von Sabrina und den angeblichen anderen Personen identisch war.
Strafrechtliche Konsequenz	Einstellung gem. 170 II StPO i.V.m. § 80 JGG, (Der Hinweis auf die Möglichkeit der Privatklage wird gegeben.)

Fall 20: Thorsten, Tanja und Tim, Tina

1. Täter	Thorsten, 31 Jahre
2. Täter	Tanja, 24 - 25 Jahre
	(Tanja wurde im Tatzeitraum 25 Jahre alt)
1. Opfer	Tim, 26 Jahre
2. Opfer	Tina, 20 Jahre
Tatzeit	Dienstag, 12:00 Uhr - Mittwoch, 12:00 Uhr, Juni - September 2010 (3 Monate)
Vorbeziehung Täter /	Bekanntschaft
Opfer	(Tims Schwester war mit Thorsten verheiratet.)
Sachverhalt	Tim und Tina werden drei Monate lang durch Thorsten und Tanja per SMS und Anrufe bedroht.
	Die Anrufe und SMS gehen täglich, meist nach Mitternacht, ein.
	Die Inhalte sind u.a. "Schlampe", "Hurensohn" und "Wenn wir Dich erwischen, machen wir Dich kalt."
	Hintergrund ist, dass Tims Schwester und Thorsten verheiratet waren. Zwischen den beiden gab es Streitigkeiten und es wurden mehrere Strafverfahren gegen Thorsten eingeleitet. Er wurde in allen Fällen frei gesprochen.
	Tim sollte für ihn als Zeuge aussagen, dies hat er aber nicht getan.
Delikt	Nachstellung gem. § 238 StGB,
	Bedrohung gem. § 241 StGB,
	Beleidigung gem. § 185 StGB
Kommunikationsmittel	Mobiltelefon
Reaktion des Umfeldes	Nicht erkennbar
Folgen / Reaktion Täter	Nicht erkennbar
Folgen / Reaktion Opfer	Nicht erkennbar
Strafrechtliche	Einstellung gem. 170 II i.V.m. § 376 StPO
Konsequenz	(Es wird kein öffentliches Interesse gesehen. Der Hinweis auf die Möglichkeit der Privatklage wird gegeben.)

Fall 21: Uwe und Ulla, Ulf

Täter	Uwe, 24 Jahre
1. Opfer	Ulla, 27 Jahre
2. Opfer	Ulf, 7 Jahre
Tatzeit	Dienstag, 12:00 Uhr - Montag, 09:00 Uhr, August - September 2010 (1,5 Monate)
Vorbeziehung Täter / Opfer	Ehemaliges Ehepaar
Sachverhalt	Ulla trennt sich von ihrem Mann Uwe. Er schreibt Ulla daraufhin täglich SMS und ruft sie an.
	Die Versuche der Kontaktaufnahme gehen teilweise bis 04:00 Uhr morgens.
	In den SMS und Anrufen beteuert Uwe stets seine Liebe. Er gibt an, dass er es bereue, sie geschlagen zu haben und will sich mit ihr treffen.
	Außerdem lauert Uwe Ulf, dem gemeinsam Sohn, auf. Ihm erzählt Uwe, dass Ulla Schuld an der Trennung sei.
Delikt	Nachstellung gem. § 238 StGB
Kommunikationsmittel	Mobiltelefon
Reaktion des Umfeldes	Nicht erkennbar
Folgen / Reaktion Täter	Nicht erkennbar
Folgen / Reaktion Opfer	Im Rahmen der Anzeigeerstattung berichtet Ulla, dass Ulf wegen der ganzen Sache ganz verwirrt sei. Er habe eine Art Tick entwickelt, sodass er bei Stress krampfartig ein Auge zusammenkneifen muss.
Strafrechtliche	Einstellung gem. 153 StPO
Konsequenz	(Die Einstellung erfolgt mit der Zustimmung des Amtsgerichtes. Weitere Ermittlungen würden in Hinblick auf den Schaden und die voraussichtlich geringe Schuld des Beschuldigten einen unverhältnismäßig hohen Aufwand bedeuten. Uwe ist weggezogen und lebt in einer neuen Beziehung. Nach der Auffassung der Staatsanwaltschaft und des Gerichtes sei es am Besten dadurch zu erreichen, dass die Dinge zur Ruhe kommen, dass auch strafrechtlich keine weiteren Maßnahmen ergriffen werden. Ferner sei anzunehmen, dass die Unannehmlichkeiten des Ermittlungsverfahrens Uwe eindrucksvoll vor einer

Wiederholung gewarnt haben.)

Fall 22: Viktor und Volker

Täter	Viktor, 20 Jahre
Opfer	Volker, 20 Jahre
Tatzeit	Mittwoch, 12:00 Uhr - Sonntag, 09:00 Uhr, Dezember 2009 - Januar 2010 (3,5 Wochen)
Vorbeziehung Täter / Opfer	Bekanntschaft (Viktor gehört zu dem Bekanntenkreis von Volkers Freundin)
Sachverhalt	Volker erhält insgesamt elf SMS mit beleidigendem und sexuellem Inhalt. Auf seinen Namen werden Verträge abgeschlossen und Postsendungen versandt.
Delikt	Nachstellung gem. § 238 StGB
Kommunikationsmittel	Mobiltelefon
Reaktion des Umfeldes	Nicht erkennbar
Folgen / Reaktion Täter	Viktor lässt sich durch einen Rechtsanwalt vertreten und macht keine Angaben.
Folgen / Reaktion Opfer	Nicht erkennbar
Strafrechtliche Konsequenz	Einstellung gem. 170 II StPO (Es lässt sich nicht feststellen, wer die Bestellungen getätigt hat. Eine Anfrage bezüglich des Anschlussinhabers zu der Nummer, von der die SMS gesandt wurden, ergab Viktor. Allerdings meldete sich bei einem Rückruf an diese Nummer eine weibliche Stimme.
	Der Tatbestand der Nachstellung sei ferner durch das Senden von insgesamt elf SMS nicht erfüllt.)

Fall 23: Willi, Werner, Wera und Wiebke

1. Täter	Willi, 17 Jahre
2. Täter	Werner, 14 Jahre
3. Täter	Wera, 15 Jahre
Opfer	Wiebke, 17 Jahre
Tatzeit	Samstag, 00:00 Uhr - Samstag, 23:59 Uhr, Januar - Februar 2010 (2 Wochen)
Vorbeziehung Täter /	Bekanntschaft
Opfer	(Ehemalige Mitbewohner in einer sozialpädagogischen Wohngemeinschaft.)
Sachverhalt	Wiebke erhält Drohanrufe auf ihrem Mobiltelefon. Willi, Werner und Wera drohen ihr: "Wir bringen Dich um. Wir stechen Dir ein Messer in den Kopf." und beleidigen sie mit den Wörtern "Schlampe", "Hure", "Miststück" und "EMO" (= Emotionales Mobbingopfer).
Delikt	Nachstellung gem. § 238 StGB,
	Beleidigung gem. § 185 StGB,
	Bedrohung gem. § 241 StGB
Kommunikationsmittel	Mobiltelefon
Reaktion des Umfeldes	Nicht erkennbar
Folgen / Reaktion Täter	Nicht erkennbar
Folgen / Reaktion Opfer	Nicht erkennbar
Strafrechtliche Konsequenz	Freiheitsstrafe, Dauer-, Freizeitarrest und Teilnahme an einem sozialen Trainingskurs
	(Willi wird zu einer Freiheitsstrafe von 20 Monate verurteilt, wobei es sich um eine Gesamtfreiheitsstrafe für diese und andere Taten handelt.
	Werner erhält eine Woche Dauerarrest.
	Wera wird zu einem Freizeitarrest und der Teilnahme an einem sozialen Trainingskurs verurteilt.)

Fall 24: Xaver und Xenia

Täter	Xaver, 31 Jahre
Opfer	Xenia, 13-14 Jahre
	(Xenia wurde im Tatzeitraum 14 Jahre alt)
Tatzeit	Donnerstag, 00:00 Uhr - Dienstag, 00:00 Uhr, April - August 2010 (4 Monate und 3 Wochen)
Vorbeziehung Täter / Opfer	Nicht erkennbar
Sachverhalt	Xenia erhält ca. 50 - 100 Anrufe von Xaver mit der Aufforderung, sich mit ihm zu treffen.
	Xaver kennt Xenias Vor- und Nachnamen, den Ort und die Straße, in der Xenia wohnt.
	Die Anrufe gehen in unterschiedlichen Zeitabständen ein, teilweise liegen mehrere Tage, teilweise bis zu zwei Wochen dazwischen. In der Regel gehen die Anrufe spät abends oder mitten in der Nacht ein.
	In einem Anruf droht Xaver, dass er die Nachbarn von Xenia aufsuchen würde, sofern sie sich nicht mit ihm treffe.
	Xenia erhält auch SMS von Xaver.
Delikt	Nachstellung gem. § 238 StGB
Kommunikationsmittel	Mobiltelefon
Reaktion des Umfeldes	Nicht erkennbar
Folgen / Reaktion Täter	Nicht erkennbar
Folgen / Reaktion Opfer	Xenia gibt im Rahmen ihrer Vernehmung an, dass sie richtig sauer über die Störungen, beispielsweise mitten in der Nacht, gewesen sei.
	Irgendwann habe Xenia auch Angst bekommen, zumal Xaver wusste, wo sie wohnt.
	Zum Zeitpunkt der Vernehmung äußert Xenia, dass es ihr wieder normal gehe und sie auch keine Angstzustände mehr habe.
Strafrechtliche	Einstellung gem. § 170 II StPO
Konsequenz	(Der Tatbestand des Nachstellens sei mangels schwerwiegender Beeinträchtigung der Lebensgestaltung von Xenia (keine Angstzustände und keine Änderung der Lebensgewohnheiten) nicht erfüllt, auch wenn die Handlungen völlig unangemessen und

unakzeptabel seien.

Fall 25: Yannik und Yvonne

Täter	Yannik, 20-22 Jahre
	(Yannik wurde im Tatzeitraum 21 und 22 Jahre alt)
Opfer	Yvonne, 18-19 Jahre
	(Yvonne wurde im Tatzeitraum 19 Jahre alt)
Tatzeit	Montag, 12:00 Uhr - Montag, 13:00 Uhr, Dezember 2008 - Mai 2010 (1,5 Jahre)
Vorbeziehung Täter / Opfer	Ehemalige Beziehung
Sachverhalt	Nachdem die Beziehung zwischen Yannik und Yvonne beendet ist, erhält Yvonne beleidigende und bedrohende Anrufe von Yannik.
	Yannik droht damit, vorbeizukommen und Yvonnes neuen Freund zu schlagen.
	Die Anrufe gehen in unregelmäßigen Abständen ein. Manchmal ist tagelang Ruhe, dann erfolgen mehrere Anrufe hintereinander. Die Anrufe werden auch nachts getätigt.
	Yvonne wechselt zwischenzeitlich ihre Mobiltelefonnummer, doch auch diese erfährt Yannik, sodass er die Tathandlungen fortsetzt.
Delikt	Nachstellung gem. § 238 StGB
Kommunikationsmittel	Mobiltelefon
Reaktion des Umfeldes	Nicht erkennbar
Folgen / Reaktion Täter	Nicht erkennbar
Folgen / Reaktion Opfer	Yvonne fühlt sich durch die Anrufe, insbesondere nachts, gestört. Sie hat Angst, dass Yannik tatsächlich vorbeikommt und ihren neuen Freund angreift.
	Später zieht Yvonne den Strafantrag zurück. Sie gibt an, dass sich nur ihr neuer Freund und nicht sie durch die Anrufe gestört fühlte.
Strafrechtliche	Einstellung gem. § 170 II StPO
Konsequenz	(Der Strafantrag wurde seitens Yvonne zurückgezogen.)

Fall 26: Zacharias und Zoe

Täter	Zacharias, 24 Jahre
Opfer	Zoe, 20 Jahre
Tatzeit	Freitag, 13:29 - 16:05 Uhr, Februar 2010
Vorbeziehung Täter / Opfer	Ehemalige geschäftliche Beziehung
Sachverhalt	Zoe arbeitet im Geschäft von Zacharias Schwester. Zacharias hat die Verantwortung für das Geschäft.
	Er teilt Zoe per SMS mit, dass sie ihre Sachen packen soll und gefeuert sei.
	Zoe will ihr restliches Gehalt haben und teilt Zacharias dies mit.
	Zacharias reagiert mit den SMS "Mach mal du hure", "Fick deine ganze sippschaft gehzur polizei ich bin ha hier", "Mach was du willst huRe wenn du mir nur probleme alter wer denkst du eig wer du bist willst du mir es zeigen komm ich will sehen was du machst".
Delikt	Nötigung gem. § 240 StGB,
	Beleidigung gem. § 185 StGB
Kommunikationsmittel	Mobiltelefon
Reaktion des Umfeldes	Nicht erkennbar
Folgen / Reaktion Täter	Nicht erkennbar
Folgen / Reaktion Opfer	Zoe zieht den von ihr gestellten Strafantrag zurück, da Zacharias und sie sich wieder vertragen haben.
Strafrechtliche	Einstellung gem. § 170 II StPO
Konsequenz	(Der Strafantrag wurde wieder zurück gezogen. Außerdem erfüllen die SMS nicht den Tatbestand einer Bedrohung oder einer versuchten Nötigung, es handelt sich eher um typische Äußerungen aus dem Lebensumfeld.)

Fall 27: Adrian und Alexander

Täter	Adrian, 18 Jahre
Opfer	Alexander, 59 Jahre
Tatzeit	Dienstag, 07:48 - 09:00 Uhr, November 2010
Vorbeziehung Täter /	Bekanntschaft
Opfer	(Adrians Vater und Alexander sind Freunde.)
Sachverhalt	Alexander hat Adrian bei sich zu Hause aufgenommen, da Adrian Probleme mit seinen Eltern hat.
	Als Alexander aus dem Urlaub zurück nach Hause kommt, ärgert er sich, weil Adrian nicht aufgeräumt hat.
	Alexander schreibt Adrian daraufhin eine SMS mit dem Inhalt, dass er sich nicht mehr bei ihm blicken lassen brauche, er aber gerne seine Motorradjacke zurück hätte.
	Adrian reagiert mit einer SMS mit dem Inhalt "Gut du Opfer" und sagt in einem anschließenden Telefonat "Ich gebe Dir noch 3 Tage zum Leben, dann bist du tot."
Delikt	Bedrohung gem. § 241 StGB
Kommunikationsmittel	Mobiltelefon
Reaktion des Umfeldes	Nicht erkennbar
Folgen / Reaktion Täter	In seiner Vernehmung gibt Adrian an, dass ihm sehr leid tue, was er geschrieben und gesagt habe. Er habe sich zu diesen Äußerungen hinreißen lassen und sie hätten keinen ernsten Hintergrund gehabt. Er würde sich gerne bei Alexander entschuldigen, dieser würde aber die Entschuldigung nicht annehmen.
Folgen / Reaktion Opfer	Alexander gibt im Rahmen der Anzeigeerstattung an, dass er die Drohung sehr ernst nehme und er Adrian alles zutraue.
Strafrechtliche	Einstellung gem. § 154 I StPO
Konsequenz	(Es liegen andere Verfahren vor, in denen eine spürbare Sanktion zu erwarten ist. Neben dieser fiele die hier zu erwartende Sanktion nicht beträchtlich ins Gewicht.)

Fall 28: Bastian und Benedikt

Täter	Bastian, 19 Jahre
Opfer	Benedikt, 23 Jahre
Tatzeit	Sonntag - Dienstag, 00:00 Uhr, November 2009 - Februar 2010 (3 Monate und 1 Woche)
Vorbeziehung Täter /	(Sehr entfernte) Bekanntschaft
Opfer	(Bastian war Täter einer Sachbeschädigung zum Nachteil von Benedikt)
Sachverhalt	Bastian war Täter einer Sachbeschädigung zum Nachteil von Benedikt. Bastian erklärte sich zunächst bereit, den Schaden zu bezahlen.
	Als er plötzlich doch nicht mehr zahlen will, teilt Benedikt ihm mit, dass er dann eine Anzeige erstatten werde.
	Bastian ruft Benedikt daraufhin an und sendet ihm SMS mit dem Inhalt "Ich stech dich ab", "Wenn du mich nicht anrufst, komm ich zu dir und werde dir weh tun" und "Ich ficke deine Frau / Mutter".
Delikt	Bedrohung gem. § 241 StGB
Kommunikationsmittel	Mobiltelefon
Reaktion des Umfeldes	Nicht erkennbar
Folgen / Reaktion Täter	Bastian gibt zu, dass er Benedikt diverse SMS geschrieben habe. Er wisse selbst nicht, warum sich die ganze Sache so hochgeschaukelt habe. Seine SMS seien nur die Reaktion auf dumme Sprüche gewesen. Er habe nie vorgehabt, Benedikt etwas anzutun.
Folgen / Reaktion Opfer	Im Rahmen der Anzeigeerstattung gibt Benedikt an, dass er sich bedroht fühlt und Angst um seine Kinder hat.
Strafrechtliche	Einstellung gem. § 170 II i.V.m. § 376 StPO
Konsequenz	(Es wird kein öffentliches Interesse gesehen.)

Fall 29: Christian und Clara

Täter	Christian, 17 Jahre
Opfer	Clara, 17 Jahre
Tatzeit	Donnerstag, 19:00 - 23:25 Uhr, November 2010
Vorbeziehung Täter / Opfer	Ehemalige Beziehung
Sachverhalt	Clara trennt sich nach einem Monat Beziehung von ihrem Freund Christian.
	Circa eine Woche nach der Trennung erhält sie über 30 Schreiben per ICQ, in denen Christian sie als "Hure", "Nutte" und "Schlampe" tituliert.
	Außerdem schreibt er, dass er mit seiner 9 mm komme, wenn sie nicht aufpasse was sie sagt.
Delikt	Bedrohung gem. § 241 StGB,
	Beleidigung gem. § 185 StGB
Kommunikationsmittel	Internet, Instant Messenger ICQ
Reaktion des Umfeldes	Nicht erkennbar
Folgen / Reaktion Täter	Nicht erkennbar
Folgen / Reaktion Opfer	Clara gibt im Rahmen der Anzeigeerstattung an, dass sie Angst hat, dass Christian ihr etwas antue.
Strafrechtliche	Einstellung gem. § 154 StPO
Konsequenz	(Es sind andere Verfahren anhängig, in denen eine spürbare Sanktion zu erwarten ist.)

Fall 30: Dennis und Dorothea

Täter	Dennis, 18 Jahre
Opfer	Dorothea, 17 Jahre
Tatzeit	Samstag, 20:20 Uhr, Januar 2010
Vorbeziehung Täter / Opfer	Nicht erkennbar
Sachverhalt	Dorothea wird über zwei Stunden lang telefonisch mit den Worten "Ich zünde dein Haus an und ich zerschmetter deinen Kopf auf einem Bordstein und trete so lange drauf bis die Zähne nicht mehr da sind!" durch Dennis bedroht.
	Es kommt zu zehn weiteren Anrufen mit unterdrückter Rufnummer. Der Anrufer legt hierbei teilweise gleich wieder auf.
Delikt	Bedrohung gem. § 241 StGB
Kommunikationsmittel	Mobiltelefon
Reaktion des Umfeldes	Nicht erkennbar
Folgen / Reaktion Täter	Nicht erkennbar
Folgen / Reaktion Opfer	Dorothea gibt im Rahmen der Anzeigeerstattung an, dass sie die Drohung ernst nehme und Angst habe.
Strafrechtliche	Einstellung gem. § 170 II StPO
Konsequenz	(Es wird kein öffentliches Interesse gesehen.)

Fall 31: Eduard, Eugen und Emil, Erik, Elias

1. Täter	Eduard, 19 Jahre
2. Täter	Eugen, 16 Jahre
1. Opfer	Emil, 17 Jahre
2. Opfer	Erik, 17 Jahre
3. Opfer	Elias, 16 Jahre
Tatzeit	Freitag, 03:40 Uhr, Mai 2010
Vorbeziehung Täter / Opfer	Nicht erkennbar
Sachverhalt	Nach einem politischen Streitgespräch kommt es zu Anrufen auf die Mobiltelefone der Opfer mit dem Inhalt "Ich bringe dich Kommunistenschwein um. Ich vergase euch alle".
Delikt	Bedrohung gem. § 241 StGB
Kommunikationsmittel	Mobiltelefon
Reaktion des Umfeldes	Nicht erkennbar
Folgen / Reaktion Täter	Nicht erkennbar
Folgen / Reaktion Opfer	Nicht erkennbar
Strafrechtliche Konsequenz	Einstellung gem. § 170 II StPO i.V.m. § 80 I JGG (Es wurden keine Strafanträge von den Opfern gestellt.)

Fall 32: Finja und Felix

Täter	Finja, 15 Jahre					
Opfer	Felix, 16 Jahre					
Tatzeit	Sonntag, 18:21 - Mittwoch, 12:00 Uhr, Dezember 2010 (2,5 Tage)					
Vorbeziehung Täter / Opfer	Ehemalige Beziehung					
Sachverhalt	Felix und Finja hatten eine Beziehung, die auseinander ging.					
	Finja versuchte Felix zurück zu gewinnen.					
	Seitdem Finja einen neuen Freund hat, schickt sie Felix und dessen neuer Freundin ständig E-Mails mit beleidigendem Inhalt. In den E-Mails werden Felix und seine neue Freundin auch mit dem Tod bedroht.					
Delikt	Bedrohung gem. § 241 StGB,					
	Beleidigung gem. § 185 StGB					
Kommunikationsmittel	Internet, E-Mail					
Reaktion des Umfeldes	Nicht erkennbar					
Folgen / Reaktion Täter	Nicht erkennbar					
Folgen / Reaktion Opfer	Nicht erkennbar					
Strafrechtliche Konsequenz	Einstellung gem. § 170 II StPO i.V.m. § 80 I JGG					

Fall 33: Gregor, Gabriel, Guido und Gunnar

1. Täter	Gregor, 23 Jahre					
2. Täter	Gabriel, 20 Jahre					
3. Täter	Guido, 21 Jahre					
Opfer	Gunnar, 22 Jahre					
Tatzeit	Freitag, 12:00 - Montag, 11:30 Uhr, Dezember 2010 (3 Tage)					
Vorbeziehung Täter / Opfer	Nicht erkennbar					
Sachverhalt	Gunnar wird seit einiger Zeit auf der Seite des sozialen Netzwerks goolive von Gregor, Gabriel und Guido bedroht.					
	Ihm wird beispielsweise geschrieben "ich habe keine probleme dir eine 9mm vorzuhalten, wenn wir dich sehenwirst du sehen was passiert".					
Delikt	Bedrohung gem. § 241 StGB					
Kommunikationsmittel	Internet, soziales Netzwerk goolive					
Reaktion des Umfeldes	Nicht erkennbar					
Folgen / Reaktion Täter	Nicht erkennbar					
Folgen / Reaktion Opfer	Im Rahmen der Anzeigeerstattung gab Gunnar an, dass er sich nicht mehr sicher fühlt.					
Strafrechtliche	Einstellung gem. § 170 II StPO					
Konsequenz	(Das Verfahren musste mangels weiterer Angaben durch Gunnar eingestellt werden, da er beispielsweise nicht zur Vernehmung erschien. Außerdem konnte Gunnar den drei Tätern im Rahmen der Anzeigeerstattung keine einzelnen Bedrohungshandlungen zuordnen.					
	Der Hinweis auf die Möglichkeit der Privatklage wird gegeben.)					

Anhang G: Auswertung

G.1 Geschlecht von Täter und Opfer

	N	lännlich	V	Gesamt	
	n	%	n	%	
Täter	30	73%	11	27%	41
Opfer	17	41%	24	59%	41

Geschlecht	Fall	Anzahl
Täter männlich	1, 2x2, 3, 4, 5, 6, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 20, 21, 22, 2x23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 2x31, 3x33	30
Täter weiblich	1, 5, 7, 8, 3x11, 19, 20, 23, 32	11
Opfer männlich	3, 5, 10, 12, 3x15, 20, 21, 22, 27, 28, 3x31, 32, 33	17
Opfer weiblich	1, 2, 4, 6, 2x7, 8, 9, 2x11, 13, 14, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 23, 24, 25, 26, 29, 30	24

Fall	Tät	er	Opt	fer
	männlich	weiblich	männlich	weiblich
1	Х	Х		Х
2	XX			Х
3	Х		Х	
4	Х			Х
3 4 5 6	Х	Х	Х	
6	Х			Х
7		Х		XX
8		Х		Х
9				Х
10			Х	
11		XXX		XX
12			Х	
13	Х			Х
14	Х			Х
15	Х		XXX	
16	Х			Х
17	Х			Х
18	Х			Х
19		Х		Х
20	Х	Х	Х	Х
21	Х		Х	Х
22	Х		Х	
23	XX	Х		Х
24	Х			Х
25	Х			х

26	Х			Х
27	Х		Х	
28	Х		Х	
29	Х			Х
30	Х			Х
31	XX		XXX	
32		Х	Х	
33	XXX		Х	

	Tä	ter	Ор	fer	Fall	Anzahl
	männlich	weiblich	männlich	weiblich	Fall	Alizalii
	х			х	4, 6, 13, 14, 16, 17, 18, 24, 25, 26, 29, 30	12
	х		Х		3, 22, 27, 28	4
1 Täter	х		XXX		15	1
i i alei	х		х	х	21	1
		Х		XX	7	1
		X		X	8, 19	2
		x	х		32	1
	XX			Х	2	1
	XX		XXX		31	1
2 Täter	X	X		X	1	1
	x	X	x		5	1
	х	х	х	х	20	1
		XXX		XX	11	1
3 Täter	xx	х		х	23	1
	xxx		х		33	1
Unbekannte				Х	9	1
Anzahl			Х		10, 12	2

G.2 Alter von Täter und Opfer

Alter in Jahren	7	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	26	27	31	38	42	44	59
Täter	/	/	1	0	5	3	3	4	3	2	4	4	1	1	1	3	0	0	4	0	1	0	0
davon männlich	/	/	1	/	3	2	2	3	2	2	3	4	1	1	1	2	/	/	4	/	1	/	/
davon weiblich	/	/	/	/	2	1	1	1	1	/	1	/	/	/	/	1	/	/	/	/	/	/	/
Opfer	1	2	1	2	2	1	2	4	7	3	4	4	0	1	1	0	1	1	0	1	0	2	1
davon männlich	1	2	1	1	/	/	/	2	3	1	2	1	/	1	1	/	1	/	/	/	/	1	1
davon weiblich	/	/	/	1	2	1	2	2	4	2	2	3	/	/	/	/	/	1	/	1	/	1	/

Alter	Anzahl Täter	Fall	Anzahl Opfer	Fall
7	0	0	1	21
10	0	0	2	2x15
11	1	15	1	15
12	0	0	2	2, 3
·		2x2, 7, 11,		2, 0
13	5	14	2	7, 24
14	3	1, 11, 23	1	1
15	3	16, 23, 32	2	14, 16
		1, 5, 19,		,
16	4	31	4	4, 11, 31, 32 9, 13, 17, 23, 29,
17	3	11, 23, 29	7	2x31
18	2	27, 30	3	19, 25, 30
40	_	8, 17, 28,	4	0 0 40 40
19	4	31 6, 22, 25,	4	6, 8, 10, 12
20	4	33	4	18, 20, 22, 26
21	1	33	0	0
22	1	13	1	33
23	1	33	1	28
24	3	20, 21, 26	0	0
26	0	0	1	20
27	0	0	1	21
		4, 18, 20,		
31	4	24	0	0
38	0	0	1	7
42	1	5	0	0
44	0	0	2	5, 11
59	0	0	1	27

Legende:

männlich

weiblich

Fall	1	Γäte	r	0	pfe	r
		Alte	•		Alte	•
1	16	14		14		
2	13	13		12		
3				12		
4	31			16		
5	16	42		44		
6	21			19		
7	13			13	38	
8	19			19		
9				17		

178

10				19		
11	14	17	13	16	44	
12				19		
13	22			17		
14	13			15		
15	11			11	10	10
16	15			15		
17	19			17		
18	31			20		
19	16			18		
20	31	24		26	20	
21	24			7	27	
22	20			20		
23	17	14	15	17		
24	31			13		
25	20			18		
26	24			20		
27	18			59		
28	19			23		
29	17			17		
30	18			17		
31	19	16		17	17	16
32	15			16		
33	23	20	21	22		

Altersgruppen	Anzahl Täter	Fall	Anzahl Opfer	Fall
Kinder (hier 7-13 Jahre)	6	2x2, 7, 11, 14, 15	8	2, 3, 7, 3x15, 21, 24
Jugendliche (14-17 Jahre)	13	2x1, 5, 2x11, 16, 19, 3x23, 29, 31, 32	14	1, 4, 9, 11, 13, 14, 16, 17, 23, 29, 3x31, 32
Heranwachsende (18-20 Jahre)	10	6, 8, 17, 22, 25, 27, 28, 30, 31, 33	11	6, 8, 10, 12, 18, 19, 20, 22, 25, 26, 30
Erwachsende (ab 21 Jahre)	11	4, 5, 13, 18, 2x20, 21, 24, 26, 2x33	8	5, 7, 11, 20, 21, 27, 28, 33
Gesamt	40		41	

	Täter			Opfer		Anzahl	Fall
Erwachsener			Kind			1	24
			Jugendlicher			2	4, 13
			Heranwachsender			3	6, 18, 26
			Kind	Erwachsener		1	21
Erwachsener	Erwachsener		Erwachsener	Heranwachsender		1	20
Erwachsener	Erwachsener	Heranwachsender	Erwachsener			1	33
Heranwachsender			Jugendlicher			2	17, 30
			Heranwachsender			3	8, 22, 25
			Erwachsener			2	27,28
Heranwachsender	Jugendlicher		Jugendlicher	Jugendlicher	Jugendlicher	1	31
Jugendlicher			Jugendlicher			3	16, 29, 32
			Heranwachsender			1	19
Jugendlicher	Erwachsener		Erwachsener			1	5
Jugendlicher	Jugendlicher		Jugendlicher			1	1
Jugendlicher	Jugendlicher	Jugendlicher	Jugendlicher			1	23
Jugendlicher	Jugendlicher	Kind	Jugendlicher	Erwachsener		1	11
Kind			Kind	Erwachsener		1	7
			Jugendlicher			1	14
			Kind	Kind	Kind	1	15
Kind	Kind		Kind			1	2
Unbekannt			Kind			1	3
			Jugendlicher			1	9
			Heranwachsender			2	10, 12

Täter	Opfer	Anzahl	Fall
Jugendliche / r	Jugendliche / r	5	1, 16, 23, 29, 32
Erwachsener	Heranwachsender	3	6, 18, 26
Heranwachsender	Heranwachsender	3	8, 22, 25

G.3 Anzahl von Täter und Opfer

Fall	Anzahl der Täter	Dav	on
ı alı	Alizaili dei Tatei	männlich	weiblich
1	2	Х	Х
2	2	XX	
5	2	Х	Х
11	3		XXX
20	2	Х	Х
23	3	XX	Х
31	2	XX	
33	3	XXX	

Fall	Anzahl der Opfer	Dav	on
ı alı	Alizaili dei Opiei	männlich	weiblich
7	2		XX
11	2		xx
15	3	XXX	
20	2	Х	Х
21	2	Х	Х
31	3	XXX	

G.4 Vorbeziehung von Täter und Opfer

Vorbeziehung Täter und Opfer		Anzahl	Fall
	Familie	1	5
Eng = 10	ehem. Ehepaar	1	21
Liig = 10	ehem. Beziehung	7	6, 14, 17, 18, 25, 29, 32
	ehem. Freundinnen	1	8
	Bekanntschaft	7	2, 19, 20, 22, 23, 27, 28
Entfernt = 13	ehem. geschäftl. Beziehung	1	26
	Mitschüler	5	1, 7, 11, 15, 16
Unbekannt = 10	nicht erkennbar	10	3, 4, 9, 10, 12, 13, 24, 30, 31, 33

G.5 Tatzeit

Tatzeitraum	Tage	Wochen	Monate	Jahre
Fall	4, 8, 10, 13, 32, 33		6, 18, 20, 21, 24, 28	25
Anzahl	6	5	6	1

Wochentag	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag	Sonntag
Fall	11	1, 12, 27	5, 15	29	26, 31	3, 19, 30	2, 9, 14
Anzahl	1	3	2	1	2	3	3

Tageszeit	Morgen (07:48-09:00 Uhr)	Vormittag (11:13 Uhr)			Abend (18:00-23:25 Uhr)	Nacht (03:40 Uhr)
Fall	27	2	1, 3, 5, 15	26	9, 11, 12, 14, 29, 30	31
Anzahl	1	1	4	1	6	1

Monat	Jan.	Feb.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
Fall	30	8, 26	10, 11, 12	/	1, 13, 14, 15, 31	3	5	4, 9	2	7, 19	27, 29	32, 33
Anzahl	1	2	3	1	5	1	1	2	1	2	2	2

G.6 Tatmittel

Tatmittel	Fall	Anzahl
Mobiltelefon	1, 3, 4, 6, 8, 10, 11, 15, 16, 17, 18, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 30, 31	22
Videoplattformen		3
davon YouTube	1, 13, 15	3
E-Mails	5, 6, 32	3
Soziale Netzwerke		8
davon schülerVZ	2, 8, 16	3
davon studiVZ	6, 8	2
davon meinVZ	8	1
davon Facebook	6	1
davon goolive	33	1
Instant Messenger		6
davon ICQ	6, 7, 8, 11, 14, 29	6
Chat	12, 13	2
Internetforum	9, 19	2
Internetaccount	17	1
Website	9, 13	2
Gesamt		49

Fall	Mobiltelefon	Videoplattform	soz. Netzwerk / e	E- Mail	IM	Internet- forum	Website	Chat	Internet- account
1	х	YouTube							
6	х		Facebook, studiVZ	х	ICQ				
8	Х		schülerVZ, meinVZ, studiVZ		ICQ				
9						Х	Х		
11	Х				ICQ				
13		YouTube					Х	Х	
15	Х	YouTube							
16	х		schülerVZ						
17	х								Х

G.7 Tathandlungen

Tathandlungen	Fall	Anzahl
Beleidigen		
Beleidigungen durch Anrufe auf Mobiltelefon	3, 4	
Beleidigungen über ICQ	7	7
Beleidigungen über Mobiltelefon, schülerVZ, meinVZ, studiVZ und ICQ	8	
Beleidigungen durch SMS auf Mobiltelefon	10, 22, 26	
Nachstellen		
Nachstellen durch Anrufe, Fertigen von Fotoaufnahmen ohne Einverständnis, Einblicke in Facebook, studiVZ, E-Mail-Programm und ICQ	6	
Nachstellen durch beleidigende Anrufe und SMS auf Mobiltelefon, Unterdrucksetzen durch Suizidandrohung bei mehreren Internetaccounts	17	6
Nachstellen durch bedrohende Anrufe und SMS auf Mobiltelefon	18	
Nachstellen durch Anrufe und SMS auf Mobiltelefon	21, 24	
Nachstellen durch beleidigende und bedrohende Anrufe auf Mobiltelefon	25	
Bedrohen		
Bedrohen durch SMS auf Mobiltelefon	27. 28	5
Bedrohen durch Anruf auf Mobiltelefon	30, 31	
Bedrohen beim sozialen Netzwerk goolive	33	
Bedrohen und Beleidigen		5
Beleidigung und Bedrohung über ICQ, Beleidigungen durch Anrufe auf Mobiltelefon	11	

Bedrohen und Beleidigen per Anrufe und SMS auf Mobiltelefon	20	
Bedrohen und Beleidigen durch Anrufe auf Mobiltelefon	23	
Bedrohen und Beleidigen per ICQ	29	
Bedrohen und Beleidigen durch E-Mails	32	
Nutzen von Fotoaufnahmen		
Bilder, die per Chatkontakt ausgetauscht wurden, werden auf einer Website dargestellt. Bei YouTube befindet sich ein Video mit den Bildern und Beleidigungen in albanischer Sprache	13	3
Verbreitung von Nacktaufnahmen über ICQ	14	
Verbreitung von Nacktaufnahmen per Bluetooth und Einstellung bei schülerVZ	16	
Filmen und Verbreiten		
Filmen einer Schulhofprügelei, Versand des Videos per Bluetooth an Mitschüler, Einstellung bei YouTube	1	2
Filmen von sexuellen Handlungen und Einstellung des Videos bei YouTube	15	
Profil verändern, Fake-Profil		
Veränderung eines Profils bei schülerVZ, Versand einer beleidigenden Nachricht an Freundin des Opfers	2	2
Erstellen von Fake-Profilen, angeblichen Suizid mitteilen und das Opfer per SMS und Nachrichten in einem Internetforum dafür verantwortlich machen und bedrohen	19	
Erstellen einer Website		
in einem Internetforum wird ein Link hinterlassen, der zu einer Website führt, auf welcher das Opfer als Prostituierte dargestellt ist, Beleidigungen in dortigem Gästebuch	9	1
Chat		1
Fertigen von kompromittierenden Einträgen in Chat	12	
Übel Nachreden, Verleumden		1
Üble Nachrede, Verleumdung per E-Mail	5	

G.8 Straftaten

Straftat	Fall	Anzahl
Gewaltdarstellung gem. § 131 StGB	1	1
Sex. Handlungen gem. § 176 StGB	15	1
Beleidigung gem. § 185 StGB	2, 3, 4, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 20, 23, 26, 29, 32	15
davon Beleidigungen auf sex. Grundlage	2, 3, 4, 7, 8, 9, 10, 13	8
Üble Nachrede gem. § 186 StGB	5, 12	2
Verleumdung gem. § 187 StGB	5, 12	2
Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen gem. § 201 a StGB	14, 16	2
Nachstellung gem. § 238 StGB	6, 17, 18, 20, 21, 22, 23, 24, 25	9
Nötigung gem. § 240 StGB	6, 26	2
Bedrohung gem. § 241 StGB	11, 19, 20, 23, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33	11
Verstoß gegen § 22 KunstUrhG	13	1
Gesamt		54

G.9 Motiv

Motiv	Fall	Anzahl
Hass, Enttäuschung, Verärgerung, Rache	5, 7, 8, 9, 17, 18, 20, 25, 26, 27, 28, 29, 31	13
Unbekannt	10, 11, 12, 13, 14, 16, 19, 22, 23, 24, 30, 32, 32	13
Sorglosigkeit, Spaß und Naivität	1, 2, 15	3
sexuelle Motive	3, 4	2
Opfer zurückgewinnen	6, 21	2

G.10 Folgen

G.10.1Strafrechtliche Folgen

Verfahrensausgang	Fall	Anzahl
Einstellung		31
davon gem. § 170 StPO	1, 3	2
davon gem. 170 II StPO	2, 4, 7, 11, 12, 14, 15, 16, 22, 24, 25, 26, 30, 33	14
davon gem. § 170 II i.V.m. § 376 StPO	5, 8, 13, 17, 20, 28	6
davon gem. § 170 II i.V.m. § 80 JGG	19	1
davon gem. § 170 II i.V.m. § 80 I JGG	31, 32	2
davon gem. § 153 StPO	6, 21	2
davon gem. § 154 StPO	27, 29	2
davon ohne Angabe einer Gesetzesgrundlage	9, 10	2
Geldstrafe	18	1
Freiheitsstrafe, Dauer-, Freizeitarrest, Auflage	23	1

G.10.2Sonstige Folgen

Reaktion des Umfeldes	Fall	Anzahl
Nicht erkennbar	1, 3, 4, 5, 6, 7, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33	30
Familie		4
Eltern sprachen mit Kindern über den Vorfall	2	1
Computerverbot	2x2	2
Taschengeldkürzung	2	1
Umgangsverbot mit Freunden	2	1
Schule		3
Nachbereitung durch Streitschlichterin	2	1
Aufforderung der Lehrer, Foto (Nacktaufnahme) zu löschen	16	1
Gespräch zwischen Opfer und Schulsozialarbeiterin	16	1
Seitenbetreiber		1
Kenntnisgabe an Betreiber der VZ-Seiten durch das Opfer, Betreiber fordern Täter auf die Beleidigungen zu löschen, ansonsten erfolge die Sperrung der persönlichen Seite	8	1

G.11 Täter- und Opferkategorien

Täterkategorien	Fall	Anzahl
Der hassende, enttäuschte, verärgerte, rachsüchtige Täter	5, 7, 8, 9, 17, 18, 20, 25, 26, 27, 28, 29, 31	13
Unbekannt	10, 11, 12, 13, 14, 16, 19, 22, 23, 24, 30, 32, 32	13
Der sorglose, spaßgeleitete und naive Täter	1, 2, 15	3
Der sexuell orientierte Täter	3, 4	2
Der Täter, der zurückgewinnen will	6, 21	2

Opferkategorien	Fall	Anzahl
Opfer hat Täter offenbar verärgert, enttäuscht	5, 6, 7, 8, 9, 12, 17, 18, 20, 21, 25, 26, 27, 28, 29, 31	16
Unbekannt, warum Person Opfer wurde	1, 3, 4, 10, 11, 15, 19, 22, 23, 24, 30, 32, 33	13
Oper aufgrund des leichfertigen Umgangs mit persönlichen Daten	2, 13, 14, 16	4

Eidesstattliche Erklärung

Hiermit erkläre ich gem. § 12 VII Studien- und Prüfungsordnung für den

Weiterbildenden Studiengang "Kriminologie und Polizeiwissenschaft" an der

Ruhr-Universität Bochum, dass ich die vorliegende Arbeit selbständig verfasst

und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie

Zitate kenntlich gemacht habe.

Lauenhagen, den 16.01.2012

188